

Neues Pester Journal.

Abonnement: Ganzj. fl. 14, halbj. fl. 7, viertelj. fl. 3.50, monatlich fl. 1.20. Erscheint täglich, auch an Montagen.

Eigentümer: Sigmund Brody.

Einzelnummer 4 kr. Inserate nach anliegendem Tarif. Redaktion und Administration: 5. Bezirk, Spiegelgasse Nr. 5.

Ein parlamentarisches Duell.

B u d a p e s t, 7. Februar.

Die Generaldebatte über das diesjährige Budget hat eigentlich erst heute begonnen. Als dieselbe stattfinden sollte, war die Stimmung im Abgeordnetenhaus unter dem Eindrucke der bekannten Oberhaus-Abstimmung eine derartige, daß Niemand Lust zu sprechen hatte, weil Jedermann wußte, daß Niemand Lust haben werde, zuzuhören. Heute, bei der Verhandlung des formellen Budgetgesetz-Entwurfes, wurde nachträglich an der Politik der Regierung jene Kritik geübt, welche sonst die Einleitung zur Budgetdebatte zu bilden pflegte. Seitens der Opposition war Graf Albert Apponyi der hervorragendste, wenn auch nicht der einzige Redner. Auch Ferdinand Horáňky und Paul Somfisch hielten wirksame Reden, welche, einige wichtigere Momente der finanziellen und wirtschaftlichen Lage herausgreifend, den oppositionellen Standpunkt zu motivieren suchten; aber der eigentliche Generalredner der Opposition war unstrittig Graf Albert Apponyi, und es wäre schwer, zu entscheiden, ob derselbe von seiner eigenen Partei oder von der äußersten Linken lebhafter akklamirt wurde. Der äußere Erfolg dieser Rede war unstrittig ein sehr bedeutender.

Mit den Finanzen selbst hat sich Graf Apponyi diesmal nicht sehr eingehend beschäftigt. Er konstatierte einfach die Thatsache, daß im Jahre 1875 zwar das Defizit größer als heute war, aber auch unsere Hilfsmittel damals noch intakt waren, während sie heute nahezu erschöpft sind. Die Lage habe sich also nicht gebessert. Weiter befaßte sich Graf Apponyi nicht mit dem Staatsvoranschlage, sondern er veruchte eine Bilanz der gesammten Thätigkeit des Ministeriums seit neun Jahren aufzustellen, und aus dieser in großen Zügen aufgestellten Bilanz das Resultat abzuleiten, daß das gegenwärtige Ministerium kein Vertrauen verdiene. Graf Apponyi hatte sich heute vorgenommen, eine par excellence agitatorische, auf die Massen berechnete Rede zu halten und diese Aufgabe hat er auch unstrittig mit großem Erfolge gelöst. Einzelne Stellen seiner Rede waren von einer solchen Heftigkeit, wie sie seitens der gemäßigten Opposition nur selten angewendet wurde. Der Wilde unter den Wilden der äußersten Linken hätte nicht heftiger auftreten können. Die beiden bedeutendsten krankhaften Symptome der Lage, die moralische Loslösung Kroatiens von Ungarn und die um sich greifende antisemitische Agitation stellte er in den Vordergrund und versuchte aus diesen beiden Symptomen den Nachweis zu führen, daß das gegenwärtige Regime im Ganzen bloß negative Resultate aufweise. Gegen diese Methode der Beurtheilung der Gesamtleistungen einer Regierung ließe sich vom Standpunkte einer streng pragmatischen historischen Kritik gewiß Manches einwenden; doch mit dem Maßstabe der parlamentarischen Kämpfe gemessen, bewegt sie sich innerhalb der erlaubten Grenzen. Die Parteien müssen sich eben wechselseitig das Recht einer gewissen Parteilichkeit gestatten. Die Replik der Gegenpartei liefert gegen Einseitigkeiten das nöthige Korrektiv. Die Argumentation Graf Apponyi's war also geschickt aufgebaut und meisterhaft vorgetragen. Sie machte auch einen tiefen Eindruck auf die ganze Opposition. Was er über die Dinge in Kroatien und über die Ursachen der zu Tage getretenen Losreisungs-Erscheinungen vordrachte, ist leider größtentheils wahr. Das Sinken des ungarischen Prestige und das Steigen der kroatischen Aspirationen sind korrelate Erscheinungen. Es wäre unnütz, dies leugnen zu wollen. In einem Punkte ging aber Graf Apponyi denn doch zu weit, indem er unter Anderem die Behauptung aufstellte, daß das Gewicht Kroatiens heute größer sei, als dasjenige Ungarns.

Gegenüber dem Antisemitismus präzisirte Graf Apponyi seinen Standpunkt mit anerkenntniswerther Offenheit. Seine Erklärung: er sei im

Kultus der Rechtsgleichheit Mann geworden, und werde das Dogma der Rechtsgleichheit nie und nimmer im Stich lassen, machte auf allen Seiten des Hauses tiefen Eindruck. Die Genesis dieser sozialen Krankheit ist annähernd dieselbe, wie er sie dargestellt hat. Sein Plaidoyer im Interesse der Geislichkeit, insbesondere des hohen Klerus, geht jedoch entschieden zu weit. Eine ganze Serie schwerer Unterlassungssünden ist dem hohen Klerus vorzuwerfen, und in kritischen Zeiten sind Unterlassungssünden oft ebenso zu tabeln, wie Begehungssünden. Das von ihm empfohlene Heilmittel ist, unserer Meinung nach, von problematischem Werthe. Da aber dieses Heilmittel, nämlich die Organisirung des Kredits für den Landmann, an und für sich etwas Nützliches und Nothwendiges ist, so verdient die sich in Apponyi's Rede kundgebende Gesammttendenz wohlwollende Würdigung seitens der maßgebenden Faktoren.

Die Replik des Ministerpräsidenten war, wie immer, auch heute außerordentlich geschickt. Mit dem untrüglichen Instinkte des alten Parlamentariers fand Herr von Tisza sofort den schwächsten Punkt der Apponyi'schen Rede, die Phrase vom größeren Gewichte Kroatiens, heraus und applizierte hier seine Gegenargumente. Daß die kroatische Politik der Regierung eine glückliche und erfolgreiche gewesen, das zu beweisen gelang Herrn v. Tisza natürlich nicht. Die Behauptung, daß Ungarns Gewicht in der Monarchie niemals größer gewesen, als es heute ist, kann nur mit einer wichtigen Einschränkung gelten. Das Prestige Ungarns, der Einfluß der ungarischen Staatsmänner auf die Monarchie war zur Zeit Andrássy's viel größer als heute. In dieser Beziehung signalisirt also das Regime Tisza einen Rückschritt. Das ist eine Thatsache, gegen welche der Ministerpräsident und seine Partei sich vergebens sträuben. In einzelnen Punkten hatte wieder der Ministerpräsident entschieden Recht. Die Verwaltung hat sich, wenn auch nicht um Vieles, doch um ein Geringes gebessert. Die öffentliche Sicherheit hat durch die Einführung der Gendarmerie gewonnen. Partialverbesserungen dieser Sorte hat die gegenwärtige Regierung gewiß auf vielen Gebieten eingeführt. Mit Recht durfte der Premier auf dieselben hinweisen. Doch schloß er seine Rede nicht ohne eine gewisse Gereiztheit, wohl fühlend, daß er den Gegner nicht vollkommen besiegt habe.

Die ganze heutige Sitzung hatte den Charakter eines Duells Apponyi-Tisza. Die übrigen Redner, selbst den Finanzminister und den alten Somsfisch nicht ausgenommen, bildeten nur eine Art Hintergrund zu diesem merkwürdigen Rencontre.

Aus dem Abgeordnetenhaus.

— Sitzung vom 7. Februar. —

Im Abgeordnetenhaus hat heute die auf das Budget bezügliche Appropriationsdebatte begonnen. Die Generaldebatte verlief ziemlich rasch. Es sprachen Alexander Hegedüs als Referent, Ludwig Mocsáry, Ferdinand Horáňky, Graf Albert Apponyi, Finanzminister Graf Julius Szapáry und Ministerpräsident Tisza, worauf der Entwurf des Budgetgesetzes von der Majorität im Allgemeinen angenommen wurde. In der Spezialberatung gelangte man jedoch heute nicht über den ersten Paragraph hinaus, da Graf Apponyi bei dieser Gelegenheit auf die Rede des Ministerpräsidenten, Paul Somfisch auf jene des Finanzministers antworteten, während der Finanzminister die Regierung und Prilešky die Schlussrechnungskommission in Schutz nahmen. Die Debatte wird morgen fortgesetzt. — Zu Beginn der Sitzung überreichte der Handelsminister den Entwurf des Gewerbegesetzes, den wir auf der Beilage unseres Blattes mittheilen.

Präsident Rechy eröffnete die Sitzung kurz nach 10 Uhr Vormittags. Der Handelsminister Graf Paul Szeghenyi überreichte den Entwurf des Gewerbegesetzes, welchen das Haus zur Vorberathung an die volkswirtschaftliche Kommission wies. Hierauf begann der Tagesordnung gemäß die Appropriationsdebatte, mit anderen Worten,

die Debatte über den Text des Budgetgesetzes für 1884, in welches die bereits erledigten Budgetkapitel einzuschalten sind, namentlich aber über den letzten Paragraphen, nach welchem die Vollstreckung des Budgetgesetzes dem jetzigen Ministerium anvertraut werden soll. Diese Vollzugs Klausel wird von der Opposition mit Recht stets als Vertrauensfrage behandelt und dem entsprechend dem jetzigen Ministerium nicht votirt.

Die Generaldebatte wurde vom Referenten Alexander Hegedüs eröffnet, der die Annahme des Gesetzes entwarfes bekräftigte. Nach ihm sprach Ludwig Mocsáry im Namen seiner Partei sehr kurz, aber entschieden gegen die Bewilligung des Budgetgesetzes.

Ferdinand Horáňky betonte ebenfalls den Umstand, daß es sich bei diesem Gesetzentwurf um eine eminente Vertrauensfrage handle und daß er der jetzigen Regierung kein Vertrauen entgegenbringen könne. Dann unterzog er die bisherige Politik einer scharfen Kritik. Er jagte unter Anderem, daß der politische Nihilismus auf jener Seite des Hauses herrsche, wo die Regierung sitzt. Dort sind nicht politische Prinzipien maßgebend, sondern lediglich zwei Begriffe: „K o l o m a n T i s z a“ und die „M a c h t“. (Bewegung rechts.) Als die jetzige Regierung ihr Amt antrat, versprach sie die erst im Reine vorhanden gewesenen Uebel zu heilen. Sie hatte hierzu auch Gelegenheit. Sie hatte den Ausgleich mit Oesterreich zu erneuern. Hätte sie sich doch aus diesem Anlasse wenigstens das selbstständige Verfügungsrecht über die Verzehrungssteuern ausbedungen, hätte sie bei Revision des Zolltarifes wenigstens unsere Fabrikindustrie und landwirtschaftlichen Produkte geschützt, aber nichts von alledem. Sie konnte über die Bankfrage verfügen, sie fand ein intaktes Steuerwesen vor, sie hatte ein Land voll intakter Kräfte zu ihrer Verfügung und es gehörte eine große Dosis politischer Impotenz dazu, um all diese Kräfte umsonst zu vergeuden. Und der Ministerpräsident brachte dies fertig. So gab er unser Recht auf ein selbstständiges Bankwesen auf, so mußten wir einen Antheil der gemeinsamen Bankschuld übernehmen, so gab er die Staatsautorität in Kroatiens Preis, so opferte er Alles, was nur aufzuopfern war. Und was haben wir für all diese Opfer erhalten? Ein finanziell, wirtschaftlich und administrativ ruinirtes Land, dessen Position gegenüber der anderen Reichshälfte untergraben ist und in dessen Innern nichts als Kleinmüthigkeit herrscht. Wir erhielten eine riesige Schuldenlast, deren jährliche Zinsen 32 1/2 Millionen ausmachen, wir haben in einem Jahre Staatsgüter für 16 Millionen veräußert, unsere Steuerlast hat um 45 Millionen zugenommen, dazu haben sich auch die Steuern in Ungarn in riesiger Weise gesteigert, wir haben ein Polizeigesetz, das selbst das Heiligthum der Familie nicht schont und wir haben schließlich das heutige Budget erhalten, dessen Trostlosigkeit schon zur Genüge erörtert wurde. (Lebhafte Zustimmung links.) Redner konstatiert ferner das Sinken der politischen Moral, was auch eine Folge des jetzigen Regierungssystems ist. Die Wähler wechseln ihren politischen Standpunkt je nach den Versprechungen oder Drohungen der Regierung. Man fragt nicht mehr, was das Parlament zu dieser oder jener Sache sagen werde, sondern wie Tisza sich zu ihr stellen werde. Redner zollt dem Privatleben der Minister alle Achtung, allein die politische Leitung des Staates will er ihnen nicht anvertraut wissen. Er verwirft daher das Budgetgesetz. (Lebhafte Beifall links.)

Graf Albert Apponyi.

Die jetzige Regierung ist seit neun Jahren im Amte. Dies ist in unserer kurzlebigen Zeit schon sehr viel. Und es trägt zur Hebung des Ansehens der Regierung in den Augen des Auslandes nicht wenig bei, daß sie es verstand, sich selbst inmitten schwieriger Verhältnisse und Krisen auf ihrem Sitze zu erhalten. Aber wenn wir fragen, was die Regierung in dieser langen Zeit geleistet, so fällt die Antwort sehr ärmlich aus. Die Regierung beruft sich wohl mit großem Selbstbewußtsein auf einzelne heilsame Verfügungen, allein selbst der schlechtesten Regierung gelingt es ja, zuweilen etwas Kluges zu schaffen. (Lebhafte Beifall links.) Abgesehen von solchen vereinzeltten Erscheinungen muß ja doch der Geist einer Regierung, die so lange am Ruder steht, die Entwicklung der Nation beeinflussen. Wenden wir daher in den richtigen Spiegel und betrachten wir die jetzige Lage der Nation. In dieser Lage gibt es zwei dominirende Momente. Das eine dieser Momente besteht darin, daß Kroatien moralisch verloren ging, mit anderen Worten, daß das politische Gewicht der ungarischen Nation so weit sank, daß schon von der Losreisung einzelner Provinzen gesprochen wird. Das andere Moment ist das Umjähren der Antisemitismus oder die Zunahme jener Erscheinungen, welche den Beginn der sozialen Dekomposition bezeichnen. Dies sind die zwei Entwicklungs-Endpunkte, zu welchen die seit neun Jahren im Amte befindliche Regierung das Vaterland glücklich hingebracht hat. (Lebhafte Zustimmung links.) Nachdem der Vordränger die finanziellen und volkswirtschaftlichen Fragen beleuchtet hat, wüßte ich mich hauptsächlich mit den soeben erwähnten zwei Momenten zu beschäftigen. (Hört, hört!)

Daß die Dinge in Kroatien so weit sich entwickelt konnten, daß der dortige Zustand, den ich mit dem moralischen Verluste und der moralischen Zurückeroberung dieser Provinz nicht übertrieben kennzeichnete, wird mir wohl, wie ich glaube, Jedermann zugeben.

Die heutige Nummer umfaßt vierzehn Seiten.

Was soll ich aber von der staatsmännlichen Befähigung einer solchen Regierung halten, unter deren Augen ein solcher Zustand nach und nach entstehen konnte; welche diesen Zustand so sehr nicht bemerkt, daß sie im neunten Jahre ihrer Regierung die Zeit als gekommen erachtet, um durch die Forcierung einer an und für sich sehr untergeordneten Angelegenheit vom Standpunkte der ungarischen Staats Einheit auf dem kroatischen Territorium Eroberungen zu machen, und welche nur in Folge der auf Grund dieses unüberlegten Schrittes entstandenen Unruhen die Situation klar zu überblicken vermag, welcher nur der Agrarer Mob die Augen öffnete, auf daß sie wisse, wie wir mit Kroatiern stehen? (Lebhafte Beifall links.)

Was soll ich von der staatsmännlichen Einsicht einer solchen Regierung sagen? Aber wie hätte es auch die Regierung sehen können, nach welcher Richtung sich die Geister in Kroatien entwickeln, wenn ihre gesammten Gehör- und Sehorgane, ihr ganzes Ueberredungstalent von der Lösung jener viel größeren Aufgabe absorbiert waren, die Unterstützung der kroatischen Abgeordneten zur Sicherung ihrer eigenen Majorität hier dauernd zu gewinnen? (Lebhafte Beifall links.)

Die Regierung sah die Entwicklung der Uebelstände nicht, die Regierung vermehrte dieselben insofern, als jede wichtige Abstimung in diesem Hause um den Preis einer neuen Konzeption geschah. (Zustimmung links.) Die Regierung vergrößerte das Uebel noch mehr dadurch, daß sie auf diesem, bereit vorbereiteten Boden ohne Abhörung der kompetenten Faktoren sich zu einem Hufaren-Bravourstückchen entschloß. (Zustimmung links.) Fast unheilbar machte sie die Kalamität, als sie nach dieser unüberlegten That auf das Terrain der schwachvollen Retirade und der unstaatsmännlichen Nachgiebigkeit und Schwäche zurücktrat. (Zustimmung links.)

Die Regierung hat diesen Erscheinungen gegenüber auch heute keine klare und bestimmte Politik, denn ich gestehe es, ich vermag es nicht zu billigen und kann es mit den Anforderungen einer entschiedenen Politik und einer starken Aktion nicht vereinbaren, was gegenwärtig in Kroatien geschieht. Meine Ueberzeugung ist es, daß die Degeneration der kroatischen Zustände nicht bloß lokaler Natur ist und ihre Ursachen allgemeiner Natur sind. Es sind da Strömungen im Spiele, welche in der genannten Provinz sich entwickelten; es sind da zweifellos Regierungsfehler im Spiele, welche auf dem Gebiete jener Provinz verübt wurden. Aber meine festeste Ueberzeugung ist es, welche immer die totalen Verhältnisse und die partiellen Fehler gewesen: wenn dieselben nicht eine allgemeine Erscheinung vorausgegangen wäre: die Abnahme der moralischen Integrität und des politischen Gewichtes des ungarischen Staates. (Lebhafte Beifall links.) Nur auf diesem Gebiete vermochte der Auswuchs zu entstehen, dessen Symptom wir in Kroatien erblicken. Bereits mein Vorredner wies darauf hin, daß die politische Unabhängigkeit, die politische Prinzipientreue, die Selbstständigkeit der Ansichten und Ueberzeugungen in diesem Lande, unter der Epoche der gegenwärtigen Regierung in traurigem Verfall seien; daß die Regierung Alles gethan habe, um diese Wurzel des Baumes des freien konstitutionellen Lebens, im politischen Sinne der individuellen Unabhängigkeit, theils zu schwächen, theils die Schwäche derselben zu benützen. (Lebhafte Beifall links.)

Diese traurige Erscheinung ist endlich von den Einzelnen auf das ganze Land übergegangen. Heute stehen wir dort, daß Ungarn nicht mehr zu wollen vermag, daß es nicht mehr im Stande ist, seinen Willen geltend zu machen. (Zustimmung links.) In dieser Beziehung bildet den Wendepunkt jene unglückselige Zeit, jene politische Aktion, deren Resultat die b o s n i s c h e O k k u p a t i o n. Jenes unglückselige Jahr, das Jahr der Kapitulation, hat zwischen mir und der Regierung eine unüberbrückbare Kluft geschaffen. (Lebhafte Beifall links.) Wir wissen ja, daß das ganze Land diese Sache verdammt (lebhaft Zustimmung links), daß alle Abgeordneten, mit Ausnahme von dreien oder vieren, vor denen ich deshalb die größte Achtung hege, vor ihren Wählern die Okkupation entschieden verurtheilten und daß es trotzdem gelang, die betreffende Vorlage hier durchzubringen. Diesen Augenblick werde ich der jetzigen Regierung in meinem Leben nie vergehen. (Stürmischer, lange anhaltender Beifall links.) Eine Politik, die ich mißbillige, kann immerhin noch richtig sein; allein uns gegenüber sah damals eine Majorität, welche das Vorhaben ebenfalls schärfstens verdammt, allein im Augenblicke der Entscheidung kapitulirte. (Lebhafte Beifall links.) Von jenem Augenblicke datirt die Abnahme des politischen Gewichtes Ungarns, und der Ministerpräsident kann heute Kroatien gegenüber vielleicht deshalb keine energische Politik befolgen, weil das politische Gewicht Kroatiens größer ist, als das Gewicht Ungarns. (Zustimmung links, Unruhe rechts.)

Von einem ähnlichen Standpunkte ist auch das zweite der von mir erwähnten Momente zu beurtheilen: der A n t i s e m i t i s m u s.

Was ich von der a n t i s e m i t i s c h e n A g i t a t i o n halte, das brauche ich vielleicht nicht des Eingehenden auszusprechen. (Zwischenrufe: Es wird gut sein! Hört!) Jene, die so thun, als hätten sie diesbezüglich Zweifel (Heiterkeit links), erweise ich den Gefallen, zu sagen: daß, nachdem ich im Kultus der Rechtsgleichheit erzogen worden bin und das politische Dogma der Rechtsgleichheit nie verleugnen werde (Zustimmung links), nachdem ich unerschütterlich an den Grundprinzipien meiner christlichen Religion festhalte, unter welchen die Nächstenliebe eine der kardinalsten ist (allgemeine, lebhaft Zustimmung): ich vom politischen und moralischen Gesichtspunkte entschieden eine Agitation verurtheilen muß, deren subjektive und Haß verbreitende Tendenzen gegen diese zwei Grundprinzipien verstoßen. (Allgemeine stürmische Zustimmung.)

Und wenn ich diesbezüglich schon soviel gesagt habe, so kann ich nicht umhin, auch auf einen Passus der jüngsten Rede des Herrn Abgeordneten Karl Cötvös zu reflektiren. (Hört!) Er theilte nämlich den Antisemitismus in mehrere Kategorien und berief sich unter Anderem auf den Antisemitismus des hohen Klerus und der Geistlichkeit überhaupt.

Ich weiß nicht, woher der geehrte Herr Abgeordnete dies hat. Meines Wissens — und es wäre sehr traurig, wenn dem anders wäre — gibt es keinen Prälaten in Ungarn, keine, einen vornehmeren Platz einnehmende Individualität in Ungarn unter den gesammten christlichen Konfessionen, von welcher die antisemitische Bewegung auch nur

die geringste Aufmunterung erhalten hätte; und wenn sich etwa in der Reihe des niederen Klerus Einzelne finden, welche mit dieser Bewegung Hand in Hand gehen — wie auch ich weiß, daß dies hier und da vorgekommen — so halte ich das für eine unendlich traurige Erscheinung und ich kann meinerseits nichts Anderes thun, als so weit der Kreis meines Einflusses reicht und insofern die Betreffenden auf mein Wort etwas geben: die Diener der Religion, speziell der christlichen Religion und in erster Reihe jener Kirche, zu welcher ich zu gehören die Ehre habe, flehentlich zu bitten, den im Wesen unchristlichen Charakter dieser Bewegung nicht zu verkennen und alle Gemeinschaft mit derselben zurückzuziehen. (Lebhafte Zustimmung. Lärm seitens der Antisemiten.)

Allein, g. Haus, was ist das für ein Uebel, dessen Symptome die Ausbreitung des Antisemitismus bildet? Das Uebel ist zunächst ein wirtschaftliches. Das wirtschaftliche Uebel besteht darin, daß in dem jähren Uebergange, den unser Volk von den naturalwirtschaftlichen Grundlagen zur Finanzwirtschaft durchgemacht hat, nicht gleichzeitig für eine, die Segnungen des Kapitals allerorts gleichmäßig und gerecht vertheilende Kreditorganisation und für den gehörigen Schutz der Schwachen gesorgt worden ist. In Folge dessen hat sich das Geldkapital, namentlich in dessen provinziellen Verzweigungen, zu solcher Macht erhoben über den Kleingrundbesitz, ja, selbst über den kleineren industriellen Unternehmer, daß diese Klassen eher die Gefahren, die verheerenden Wirkungen desselben empfinden, als die Befruchtenden. Und da die Besitzter des Kapitals vermöge ihrer bisherigen Beschäftigung natürlich zu sehr großem Theile die Juden waren, war es jener Agitation leicht, die Geizhitz, welche in Folge der Uebergänge und Gefahren des Kapitals entstanden, gegen die Juden als solche zu lenken.

Und ich bin überzeugt, daß, so lange nicht ein Modus gefunden wird, damit durch eine gesunde, lebenskräftige und das Kapital allerorts gleichmäßig vertheilende Kreditorganisation diese wirtschaftliche Einseitigkeit sanirt werde (Bewegung rechts), und so lange der Bauernschaft in dieser Hinsicht nicht ein gewisser Schutz gewährt wird: trotz aller junghugvollen Leitartikel und Reden der Antisemitismus sich weiter ausbreiten und endlich solche Dimensionen annehmen wird, daß sie in jenen lebenswichtigen konfessionslosen Charakter überzugehen wird, den wir bei den Wirren auf der Kerepeserstraße und bei den Wirren im Somogyer Komitat erfahren haben. (Bewegung.)

Und deshalb bin ich genöthigt, bei dieser Gelegenheit zu wiederholen, daß jene Blätter, welchen der Charakter zugeschrieben wird, daß sie sich hauptsächlich mit der Vertreibung der jüdischen Interessen befassen, die Interessen unserer israelitischen Mitbürger sehr schlecht wahrten.

Jvan Simonji: Alle sind so! (Bewegung. Hört!)

Graf Albert Apponyi: Diese Blätter wahren die Interessen unserer israelitischen Mitbürger sehr schlecht, indem sie jede Initiative, jeden Antrag, jede angelegte Idee, welche die Verbesserung der von mir erwähnten einseitigen wirtschaftlichen Entwicklung, die Herstellung des Gleichgewichtes zwischen den sozialen Klassen bezwecken, statt dieselben besonnen und nach Verdienst zu beurtheilen, den Zweck selbst zu verächtigen, denselben schroff, a limine von sich weisen und so thun, als ob sie oder Jene, in deren Interessen sie angeblich sprechen, mit der stellungweise sich äußernden verheerenden Wirkung des Kapitals in Interessen-Solidarität stünden. (So ist's! auf der Linken.)

Und ich, der ich die Gefahren dieser antisemitischen Bewegung sehe und deshalb mit Besorgniß die Mittel zur Sanktion derselben suche, ich bitte unsere verständigen und patriotisch denkenden israelitischen Mitbürger nur, daß sie, statt diese zurückweisende Richtung zu befolgen, statt sich mit derselben zu identifiziren, eher trachten mögen, ihre Kenntnisse, ihre Fähigkeiten im Dienste des Vaterlandes zur Geltendmachung jenes Heilverfahrens zu verwenden, dessen Anwendung nöthig ist, damit jene soziale Krankheit behoben werde, deren Entartung in erster Reihe sie gefährdet. (Lebhafte Zustimmung links.)

Was man übrigens der Regierung in dieser Beziehung vorwerfen kann, ist nur negativer Natur; in anderer Richtung fördert sie jedoch die soziale Dekomposition auch in positiver Weise. Dadurch nämlich, daß sie unsere Administration nicht auf jenes Niveau der unbedingten Gesetzachtung, der unbedingten Reinheit und Gerechtigkeit erhebt, daß die Administration für das Volk eine Schule der Gesetzachtung und der Moral wäre. (Stürmischer Beifall links und auf der äußersten Linken.) Ueber den meisten Notären, die doch einen sehr großen Einfluß besitzen, hängt das Damoklesschwert der Disziplinaruntersuchung. Wenn ein Notar bei den Wahlen die Interessen der Regierungspartei wacker unterstützt, drückt die Regierung in anderer Beziehung ein Auge zu; führt er sich nicht brav auf, so schlägt das Donnerwetter der Disziplinaruntersuchung ein. (Lebhafte Beifall links und auf der äußersten Linken; Unruhe rechts.) Kommen ferner nicht Fälle vor, daß ein Stuhlrichter ganz homöte und ruhige Leute nur deshalb einperrern ließ, weil sie für den von ihm erkorenen Nichterandidaten, der bei der Abgeordnetewahl das ganze Dorf in das Lager der Regierungspartei hinüber führen sollte, nicht stimmen wollten? So ist die Signatur der Regierungspartei des jetzigen Ministeriums beschaffen; auch von ihr gilt der Satz: Häßlich ist es, wenn ein Greis die lange Dauer seines Lebens durch nichts Anderes, als durch die Zahl seiner Jahre beweisen kann. (Lebhafte Beifall links.)

Von dieser Regierung ist keine finanzielle, keine moralische, keine politische Besserung zu erwarten. Hat ja erst in jüngster Zeit ein Vorfall bewiesen, daß der Regierungskoloss nur auf thönernen Füßen steht. Das Oberhaus hat nämlich einen Gesetzentwurf verworfen, welchen die Kellare der offiziellen in- und ausländischen Presse als einen Akt des liberalen Fortschrittes pries.

Jvan Simonji (der vor der Tribüne des Referenten steht): Mit Hilfe der Judenpresse. (Bewegung und Heiterkeit.)

Referent Hegedüs: Begeben Sie sich auf Ihren Platz und schreien Sie von dort.

Simonji: Jedermann weiß ja, daß Hegedüs Derartiges nicht ruft. (Großer Lärm und Heiterkeit.)

Graf Apponyi: Ich betrachte die parlamentarischen Verhandlungen nicht als eine Komödie. (Lebhafte Billigung links.)

Simonji: Eben deshalb habe ich ja dazwischen gerufen.

Graf Apponyi: Das Oberhaus hat, wie gesagt, jene Vorlage verworfen und die überwiegende Majorität des Landes hat dieses Auftreten des Oberhauses mit Freude begrüßt. Das Land ist eben der im öffentlichen Leben herrschenden Knechtung schon so überdrüssig, daß sie die erste Kundgebung von Unabhängigkeit gegenüber der jetzigen Regierung mit Freude begrüßt, ohne zu fragen, um was es sich handle. (Lebhafte Zustimmung links.) Wir können von der jetzigen Regierung keine wirtschaftlichen Reformen, keine Verbesserung der Administration erwarten; der heilige Geist wird nicht eben im zehnten Jahre über sie kommen. (Heiterkeit links.)

Sie macht im Gegentheil aus jedem Uebelstande, von welchem die Nation befreit zu werden wünscht, einen Baustein für die Erhaltung ihrer Existenz und ihrer Macht. Gäbe es keine Stagnation im Kultus der Prinzipien und der Ideen, so könnte sie sich nicht neun Wochen lang halten. (Lebhafte Zustimmung.) Gäbe es unabhängigen Sinn, so hätte die Regierung nicht die Hälfte dessen überlebt, was sie der Nation gewalttham aufbürdete. (Zustimmung links.) Gäbe es keine amtliche PreSSION, wäre die Freiheit nicht zu einer leeren Formalität herabgedrückt, so könnte die Regierung keine einzige Wahl überleben. (Lebhafte Beifall links.) Alle Interessen der Nation erbeischen die baldige Beilegung dieser Regierung, ich bewillige ihr daher das Budget nicht. (Lange anhaltende, stürmische Beifall- und Hufentöne links und auf der äußersten Linken.)

Finanzminister Graf Szapáry.

Auf die Rede Horánský's reflektirend, bestritt der Finanzminister hauptsächlich die Behauptung, daß die für die Staatsschulden zu zahlenden Zinsen in den letzten neun Jahren um 32 Millionen zugenommen haben. Erstens habe das Land jetzt nicht um 32, sondern bloß um 31 Millionen Zinsen mehr zu zahlen, als vor neun Jahren. Zweitens habe nicht das Kabinett Tisza das 153 Millionen-Anlehen kontrahirt und verbraucht, doch fiel ihm die Aufgabe zu, diese schwebende Schuld zu konvertiren, was die Zinsenlast um 4 Millionen vermehrte. Drittens sei die Zinssumme in Folge der Uebernahme der Tiszbahn und der Agram-Karlsbader Bahn um 7.6 Millionen gestiegen, doch steht dem der Ertrag der Bahnen als Vermehrung der Einnahmen gegenüber. Viertens seien die 2.5 Millionen Zinsen für das Tiszbahn-Anlehen nicht eine fixe Belastung der Staatskasse, sondern nur ein durchlaufender Posten. Dies macht zusammen 14 Millionen, folglich betrug das Anwachsen der Zinssumme in neun Jahren nur 17, nicht 32 Millionen. Der Minister bestritt ferner, daß beim Amtsantritte des Kabinetts Tisza die Steuerkraft und die Urkräfte des Landes intakt waren. Gegenüber der Beschuldigung, daß die Regierung keine heilsamen Verfügungen durchgeführt habe, weist er auf die Verbesserung des Unterrichtswesens, auf die Verbesserungen in der Justiz, auf die Eisenbahnbauten, auf die Förderung der Industrie durch den Zolltarif und durch die Steuerbegünstigung für neue Fabriken hin. (Emerich Szalay: Besonders die Weinfabriken floriren!) Der Minister bestritt ferner, daß die Regierung zur Regelung der Finanzen nichts gethan. Er beruft sich auf die Resultate der Schlussrechnungen, welche eine zunehmende Besserung nachweisen; die Besserung der Finanzlage des Landes spreche sich auch darin aus, daß es endlich möglich war, das Gleichgewicht im Ordinarium des Staatshaushaltes herzustellen. Die Regierung habe feststehende Ziele vor Augen und damit sie diese Politik fortsetzen könne, möge das Haus das Budgetgesetz votiren. (Lebhafte, anhaltende Beifalls- und Hufentöne rechts.)

Ministerpräsident Tisza.

Vor Allen muß ich bemerken, daß es für Niemanden ein Nachtheil ist, wenn ich erst nach Schluß der Debatte spreche, denn die Spezialberatung bietet ja genügend Gelegenheit, eventuell auf das, was ich sagen werde, zu antworten. Der Abgeordnete Graf Apponyi hat unter Anderem gesagt, daß Kroatien gegenwärtig ein größeres politisches Gewicht besitze, als Ungarn. Ich will dies nicht eingehend erörtern, sondern richte bloß an Alle, die innerhalb und außerhalb der österreichisch-ungarischen Monarchie sich ein unbefangenes Urtheil bewahrt haben, die Frage, ob U n g a r n, seit es mit Oesterreich in engerer Verbindung steht, sowohl hinsichtlich der Politik der Monarchie, als auch hinsichtlich der auswärtigen Politik, je ein so großes Gewicht besessen habe, wie heute? (Lebhafte Zustimmung rechts; stürmischer Widerspruch links und auf der äußersten Linken.) Man kann dies leugnen, doch braucht man es von anderer Seite nicht zu beweisen, denn die Thatfachen sprechen. (Lebhafte Beifall rechts; fortwährender Lärm auf der äußersten Linken. — Hört, hört!) In diesem Sinne sprechen sich auch alle ausländischen Blätter aus, die kein Partei-standpunkt beeinflussen. (Lebhafte Zustimmung rechts; große Unruhe und Lärm auf der äußersten Linken; eine Stimme: Das sind bezahlte Blätter!) Ich höre den Ruf: Bezahlte Blätter; allein glauben Sie mir, keine ungarische Regierung hat so viel Geld, daß sie, selbst wenn sie wollte, die großen französischen und noch weniger die englischen Blätter erkaufen könnte. (Bewegung links.) Sprechen Sie übrigens von der Presse nicht so geringschätzig; Niemand kann ihre Wichtigkeit und ihre Berechtigung, der öffentlichen Meinung Ausdruck zu geben, in Abrede stellen. (Lebhafte Beifall rechts, Unruhe auf der äußersten Linken.)

Uebrigens muß ich gegen E i n e s protestiren! Ich habe von Kroatien nie geringschätzig gesprochen und werde es auch nicht thun. In Kroatien herrscht gegenwärtig eine, zum Theile auch gegen den Staatsverband mit Ungarn gerichtete großslawische Bewegung; der Größenwahn plagt dort so Manche und läßt ihn sich mit dem jetzigen Verhältnisse Kroatiens zu Ungarn nicht ausöhnen. Wenn nun unter solchen Umständen auch hier noch behauptet wird, daß Kroatien ein größeres politisches Gewicht besitze, so ist das — ich will kein zu hartes Wort gebrauchen — eine, in der Verblendung der Parteileidenenschaft begangene große Unbesonnenheit. (Lebhafte, anhaltende Zustimmung rechts; Unruhe links.)

Die Regierung soll, das ist ja natürlich, bei jeder wichtigeren Abstimung die Stimmen der k r o a t i s c h e n

Abgeordneten durch neue Konzeptionen erkaufen haben. Dies hätte ich eben vom Herrn Abgeordneten nicht erwartet; denn es ist ja unmöglich, daß er es nicht wisse, daß Kroatien bei keiner Gelegenheit von der Regierung eine über die Grenzen der Gesetze hinausgehende Konzeption erhalten hat. Es ist eine Beleidigung der kroatischen Abgeordneten, wenn man sagt, daß sie ihre Stimmen von irgend einem Preise abhängig machen. (Zustimmung rechts; Bewegung links und auf der äußersten Linken.) Außerdem widerspricht es den Thatsachen. Hinsichtlich Kroatiens kommen zwei Maßregeln der jetzigen Regierung in Betracht. Die eine derselben ist die Provinzialisierung der Militärgrenze. Diese Maßregel war durch ein willkürliches sanktionirtes Gesetz zugezogen, außerdem aber entsprach sie dem Wunsche, daß das militärische Regime selbst in jenen Theilen des Staates, wo es noch bestand, beseitigt werde. Diese Maßregel wurde unter schwierigen Verhältnissen durchgeführt und doch in der Weise, daß die Kroaten einwilligten, eine nicht so große Zahl von Abgeordneten in den Reichstag zu senden, als sie nach einem älteren, nicht von der jetzigen Regierung geschaffenen Gesetze berechtigt gewesen wären.

Die zweite Maßregel war die Vertagung des kroatischen Landtages. Zu dieser Maßregel griff die Regierung erst dann, als die bekannnten demoralisierenden Vorfälle eintraten, deren längere Dauer wohl Niemand für wünschenswerth halten kann, erst dann, als zur Erhaltung der Sicherheit der Abgeordneten und des Sitzungssaales Gendarmen und Militär auszurücken mußte. Hätte die Regierung der Sache der Freiheit, oder der Sache des parlamentarischen Anstandes, oder den wahren Interessen Kroatiens einen Dienst geleistet, wenn sie diese Auftritte noch länger dauern gelassen und gewartet hätte, bis vielleicht die Abgeordneten nicht bloß so, wie es in einem Falle vorkam, sondern noch ärger mißhandelt worden wären? Sollte sie zusehen, wie aus dem Sitzungssaale unter dem Schutze der parlamentarischen Immunität täglich Zündstoff in alle Gegenden des Landes gestreut wurde? Wäre dies die richtige Politik gewesen? (Stürmischer Beifall rechts.) Vielleicht wird der Herr Abgeordnete damals, wenn er die Geschäfte leiten wird, diese Politik befolgen (Beifall rechts, Unruhe links), ich aber muß erklären, daß ich die größten tatsächlichen Motive abwarre, ehe ich zu stärkeren Maßregeln greife, daß ich es aber andererseits für meine Pflicht halte, einem solchen Treiben ein Ende zu machen, bevor dasselbe für die wahre Freiheit, für den Parlamentarismus und für das Ansehen des Landtages verhängnisvolle Folgen haben könnte. (Lebhafter, anhaltender Beifall rechts.)

Der Herr Abgeordnete hat die auf die innere Angelegenheiten bezügliche, angebliche Unthätigkeit der Regierung des Längeren besprochen. Er hat sich dabei unter Anderem auf einen konkreten Fall bezogen, bezüglich dessen ich ihn besser informieren kann. Es handelte sich in einem Dorte um die Einsetzung eines Richters, bei welcher Gelegenheit die Unzufriedenen den Stuhlrichter überfielen und thätlich inultirten. Daß der Stuhlrichter den Leuten dafür nicht seinen Dank aussprach, sondern sie verhaften ließ und dem Gerichte übergab, ist doch vielleicht nicht gar so heftig zu tadeln (Heiterkeit rechts.) Unsere Administration läßt sich noch viel zu wünschen übrig, allein Niemand kann bestreiten, daß über meine Initiative schon Vieles verbessert wurde. Die Achtung vor dem Gesetze wurde durch die Administration gewiß nicht erschüttert, sondern im Gegentheil gefördert. Ich schliesse dies daraus, daß trotz des Wachstums der Steuern die Zahl der Steuerexekutionen abnimmt. Auch die öffentliche Sicherheit soll abgenommen haben. Ich behaupte das Gegenteil; überall hat die öffentliche Sicherheit sich bessert, wo die von mir in Vorschlag gebrachte Einführung der Gendarmen, wegen welcher ich wiederholten Angriffen ausgesetzt war, durchgeführt wurde.

Nachdem ich dem Herrn Abgeordneten zu bedenken geben. Alle Mitglieder der Regierung, besonders ich, sollen unfähig und ungeschickt sein. Aber wenn die angebliche amtliche Profession bei den Abgeordnetenwahlen sich in den Händen solcher Beamten befindet, die nicht von der Regierung ernannt, sondern von den Munizipien gewählt wurden und an vielen Orten zur Opposition gehören (Zustimmung rechts; lebhafter Widerspruch links), wenn man nachweisen kann, daß an vielen Orten die Gerichtsbeamten und sonstige ernannte Beamte die eifrigsten Wahlagitatoren der Opposition waren (Lebhafter Zustimmung rechts; Widerspruch links), und wenn die nichts wissende, unfähige, ungeschickte Regierung unter solchen Umständen sich doch bis jetzt erhalten konnte: welche Fähigkeiten müssen dann diejenigen besitzen, wie viel Vertrauen müssen diejenigen erworben haben, die jedes Mittel benützten, um die Regierung zu stützen und dies doch seit neun Jahren nicht erreichen konnten? (Lebhafter Heiterkeit rechts; Bewegung links.) Ich schliesse meine Rede. Da der Herr Abgeordnete, wie ich schon kurz nachgewiesen habe und wo es sich um Thatsachen handelte, Punkt für Punkt nachweisen konnte, seine mächtige Schlüsselkarte auf solche Daten basirte, welche der Wirklichkeit nicht entsprechen (Stürmischer Widerspruch links), danke ich ihm dafür, daß er kein Vertrauen zu mir hat; dem g. Hause aber empfehle ich die Annahme des Budgetgesetzes. (Lange anhaltender, lebhafter Beifall rechts; Widerspruch und Lärm links.)

Es folgte nun die Abstimmung, bei welcher die Majorität sich für die Annahme des Gesetzesentwurfes erhob. Nachdem der Präsident das Abstimmungsergebnis kundgemacht hatte, begann ein sehr großer Theil der Abgeordneten die Sitze zu verlassen und ohne Rücksicht auf die fortwährende Debatte laut zu konversiren; die Glocke des Präsidenten, wiederholt in Bewegung gesetzt, vermochte diesen Geist der Rücksichtslosigkeit nicht zu bannen; viele Abgeordnete forderten den Schluß der Sitzung. Die Opposition bildete den verhältnismäßig ruhigeren Theil der Versammlung; die übrige richtete an den Präsidenten mit kräftiger, das verschiedene Getöse durchdringender Stimme die Aufforderung, endlich Ruhe zu schaffen; Präsident Pechy läutete energisch und forderte Schweigen; das Haus konnte dann endlich in die Spezialberatung eintreten.

Der Titel des Gesetzesentwurfes wurde, da Niemand dagegen sprach, vom Präsidenten für angenommen erklärt. Bei §. 1 antwortete Graf Albert Apponyi dem Minister-

präsidenten, daß der Hinweis auf die Gewährung von Konzeptionen für die Stimmen der kroatischen Abgeordneten keine Beleidigung involvire, da durchaus nicht gesagt oder auch nur angedeutet war, als erhielten die kroatischen Abgeordneten für ihre Stimmen persönliche Vortheile. Ferner hat es der Ministerpräsident als eine in der Verblendung der Parteileidenschaft begangene Unbesonnenheit bezeichnet, wenn hier offen gesagt würde, daß Kroatien jetzt ein größeres politisches Gewicht besitze als Ungarn. Der Vorwurf ist ebenso unbegründet, als wie derjenige — den die Opposition schon oft zu hören bekam — daß sie durch schonungslose Darlegung finanzieller Schäden den Kredit des Landes ruinire. Redner erklärt, er sei kein Freund der Verhüllungs- und Verheimlichungs- und werde es auch künftig für seine Pflicht halten, die Wahrheit selbst in scharfer und prägnanter Weise auszusprechen. (Lebhafter Beifall links.)

Paul Somfich wies dem Finanzminister aus den Schlussrechnungen nach, daß das Staatsvermögen von 1872 bis 1878 um 176 Millionen abgenommen habe; davon komme die seit 1875 eingetretene Abnahme jedenfalls auf das Sündenkonto der jetzigen Regierung. Gegen den Ministerpräsidenten gewendet, bemerkte Somfich, die Abnahme des politischen Gewichtes gehe mit dem Rückschritte auf finanziellen Gebiete stets Hand in Hand. Bei den ersten Ausgleichsverhandlungen, an denen der Redner mitbetheiligt war, hatten die Ungarn ein mächtiges Argument zur Seite; sie konnten sagen, die neue Aera werde, da Ungarn nun seine finanziellen Angelegenheiten selber in die Hand nehme, eine Aera der Wohlfahrt auch für Kroatien sein. Seit die Kroaten einsehen, daß die Regierung in dieser Beziehung nichts leistet, wachen auch die kroatischen Aspirationen. Das Geheimniß der Langlebigkeit des jetzigen Kabinetts ist leicht zu durchschauen; es heißt: Nachgiebigkeit nach oben und Gewaltthätigkeit nach unten. (Lebhafter Beifall links.) Um diesen Preis kann sich jede Regierung lange am Kluder erhalten. Wenn der Ministerpräsident sagte, er habe schon öfters zurücktreten wollen, allein es habe sich Niemand gefunden, der sein Nachfolger werden wollte und konnte, so ist dies die größte Selbstanklage und Selbsttäuschung. Denn wenn Niemand in Ungarn unter gewissen Bedingungen die Durchführung gewisser Aufgaben übernehmen wollte, und wenn hierzu nur das jetzige Kabinet berechtigt war, so beweist dies, daß dieses Kabinet dies im Widerspruche mit der öffentlichen Meinung des Landes thut. (Lebhafter Beifall links.)

Nach einer kurzen Replik des Finanzministers ergriff Juan Simonyi das Wort. Er beschwerte sich, daß der Präsident den Antisemiten gegenüber die Geschäftsordnung sehr streng interpretire, und protestirte dann dagegen, daß der Referent Hegedüs während der Rede des Grafen Apponyi ihn (den Redner) auf seinen Platz gewiesen habe; dazu sei kein Abgeordneter einem anderen Abgeordneten gegenüber berechtigt.

Alexander Hegedüs erwiderte, er habe in keiner Weise ein Präsidialrecht usurpirt; er habe bloß achtungsvoll seine Hand auf die Schulter Simonyi's gelegt und ihn ermahnt, er möge nicht von der, vor der Referententribüne eingenommenen Stelle aus seine Zwischenrufe ertönen lassen, denn sonst könnte Apponyi glauben, daß der Referent dazwischen gerufen habe.

Präsident Pechy bedauerte, daß Simonyi mit ihm unzufrieden sei, allein wenn ein Abgeordneter von einer ungewöhnlichen Stelle aus seine Stimme hören lasse, könne man es einem anderen Abgeordneten nicht übel nehmen, daß derselbe Mittel sucht, um zu verhindern, daß ein Zwischenruf ihn impunitir werde. Der Präsident könne dagegen ebensovienig etwas thun, als dagegen, daß die Antisemiten ihre Sitze nicht wechseln und die Unabhängigkeitspartei nicht von dem Verdachte befreien wollen, als seien antisemitische Zwischenrufe von der Unabhängigkeitspartei ausgegangen.

Nachdem dann noch Thaddäus Brückly die Schlussrechnungskommission in Schutz genommen und dabei unter Anderem gesagt hatte, daß die mißgünstigen Reden der Opposition die Börsenkurse beeinflussen, erklärte der Präsident den §. 1 für angenommen.

Schluß der Sitzung kurz vor 2 Uhr. Die Debatte wird morgen fortgesetzt.

Budapest, 7. Februar.

* Die mitteleuropäisch-italienische Tripel-Allianz ist seit länger, denn vier Wochen, der Gegenstand zahlloser journalistischer Enthüllungen und Diskussionen. Wir haben es vermieden, davon Notiz zu nehmen, weil die Absicht, „auf den Busch zu schlagen“, aus den Meldungen ziemlich deutlich hervorging. Nun jedoch bringt der Brüsseler „Nord“, ein anerkanntes Organ des Petersburger auswärtigen Amtes, eine bedeutungsvolle, nicht zu ignorirende Mittheilung. Diefem Blatte zufolge hätten Giers' Besuche in Berlin und Wien bewirkt, die Spitze der Tripel-Allianz abzustumpfen und eine neue Gruppierung hervorzuufen, in welcher Rußland einen Platz gefunden. Die Tripel-Allianz wäre ein Mißtrauensakt gegen Rußland gewesen, während die Unterredungen in Friedrichsruh und Wien Zeichen des Vertrauens seien. Heute sei die Tripel-Allianz ein Leeres Wort, welches aufgelöst worden durch das gemeinsame Einberufen der Kontrahenten mit derjenigen Macht, gegen welche diese politische Kombination hauptsächlich gerichtet war. — Diese Mittheilung sagt nicht mehr und nicht weniger, als daß wir vor einer neuen Ausgabe des Dreikaiser-Bundes stehen.

* Man hegt in den Kreisen der Regierungspartei die Hoffnung, daß die Appropriationsdebatte im Abgeordnetenhaus schon morgen zum Abschluß gelangen werde, weshalb zur Feststellung des weiteren Arbeitsprogrammes für morgen Abends eine Konferenz der Regierungspartei einberufen wurde. Während das Oberhaus sich mit dem Budgetgesetze beschäftigen wird, dürften im Abgeordnetenhaus die Gesetzesentwürfe über die Szegediner Bauangelegenheiten, über die Vermehrung der Bezirksgerichte, über den Schutz des Autorenrechtes, über die Eisenbahnlinien Munkács-Beskid,

Szacza-Landesgrenze und Szabadka-Baja u. s. w. zur Berathung gelangen.

* Der Banus von Kroatien, Graf Schuen-Schewbary, reist morgen nach Wien, um Sr. Majestät Bericht zu erstatten und die Genehmigung weiterer Verfügungen einzuholen. Der Banus wird zwei Tage lang in Wien verweilen.

* Der Gesetzesentwurf über den Bau eines Zucht-hauses bei Ledenburg und über bauliche Umgestaltung in mehreren anderen Zuchthäusern wurde heute Abends von der Rechtskommission des Abgeordnetenhauses zustimmend erledigt.

* Heute Abends hat die Unabhängigkeitspartei des Abgeordnetenhauses den Bericht des Organisationskomite's entgegengenommen; sie wird nun an die in den einzelnen Wahlbezirken ansässigen Prinzipalgenossen die Aufforderung richten, sich zu sammeln, zu organisiren und mit der Centralleitung der Partei in Verbindung zu setzen.

Ausland.

Budapest, 7. Februar.

Zur Tagesgeschichte.

Die Hiobsposten aus dem Sudan folgen einander auf dem Fuße. General Gordon hat seine Reise nach Chartum nicht fortsetzen können, weil ihm in Korosko, einem nubischen Drie am Nil, aufständische Beduinen Schwärme den Weg verlegt haben. Ueber die Niederlage Baker Pascha's zwischen Trinitat und Sofar berichten Telegramme an englische Blätter:

Die Schlacht fand ungefähr sieben englische Meilen von Trinitat entfernt statt. Die Egyptianer waren mehr als 3600 Mann stark und hatten 300 Kamelle. Der Kampf begann des Morgens unter einem heftigen Regenschirme, welcher dem Feinde günstig war. Die ägyptischen Artilleristen feuerten bloß einmal, ohne dem Feinde Schaden zuzufügen. Die Infanterie marschirte in vollständigster Unordnung, geradezu wie bewaffnete Haufen, ohne die geringste Disziplin oder Festigkeit. Sofort beim ersten Anpralle der wenig zahlreichen feindlichen Kavallerie waren die Egyptianer vollkommen gelähmt, warfen sich zu Boden, vermochten kein Carre zu formiren, warfen die Waffen weg und flehten um Pardon. Die Feinde stachen jedoch Alle nieder und alles Bitten der englischen Offiziere war fruchtlos. Was nicht niedergemetzelt wurde, floh in wilderster Unordnung bis Trinitat, woselbst am Ufer der dortigen Lagune die Panique fort-dauerte. Die Offiziere mußten die Fliehenden mit den Revolvern verhindern, die Boote zu füllen. Auch Ziber Pascha's, des ehemaligen Hauptes der Sklavenhändler, schwarze Truppen erwiesen sich als gänzlich werthlos. Hätte der Feind die Flüchtlinge verfolgt, dann wären Alle wie wehrlose Schafe niedergemetzelt worden. Der Korrespondent des „Standard“ erklärt, ein halbes Regiment indischer Kavallerie hätte die ganze Ebene vom Feinde gesäubert. Alle Kanonen, das sämmtliche Gepäck gingen verloren. Die Kanoniere liefen nach dem ersten Schusse davon. Die vortrefflich geführten Feinde hatten nur geringe Verluste. Die Meisten wurden von den Offizieren mit dem Revolver niedergeschossen. Der Feind bezeugte die unglaublichste Verachtung gegen die Egyptianer, einzelne feindliche Reiter charginen mit Erfolg ganze ägyptische Kompagnien.

Dagegen besagt ein Telegramm des „Neuen Wiener Tagblatt“ aus Kairo:

Bei Trinitat siegten die Insurgenten, obwohl sie nur 750 Mann stark waren, über ihnen gegenüberstehende 4000 Egyptianer, also über eine mehr als fünffache Uebermacht, dadurch, daß die Egyptianer bei Annäherung des Feindes revoltirten und ihre eigenen Offiziere erschossen. Nur die Gendarmen und die Bachi-Bozuzts blieben treu und nahmen den Kampf auf. Mesfanaglia, Adjutant Baker Pascha's, wurde tödtlich verwundet und sterbend an Bord eines englischen Dampfers gebracht. Unter den Gefallenen befindet sich ein aus Triest gebürtiger, in ägyptischen Diensten stehender höherer Reiteroffizier.

Uns will scheinen, als ob den ägyptischen Soldaten zu große Schuld aufgebürdet werde. Ägyptische Soldaten haben den Sudan erobert; damals freilich sind sie nicht von unfähigen englischen Offizieren, sondern von Männern türkischen und tscherkessischen Blutes befehligt worden. Jetzt herrscht natürlich überall in Ägypten arge Panik. 500 Mann englischer Matrosen und Marine-Soldaten haben den Befehl erhalten, nach Suakim abzugehen. In Folge Einladung des Londoner Kriegsministeriums hatten die Vertreter der großen Schiffahrts-Kompagnien eine Unterredung mit dem Vorstande des Transport-Departements, um zu konstatiren, wie viele Schiffe nöthigenfalls der Regierung zu Truppentransporten zur Verfügung gestellt werden können. Es wurde der Regierung eine Anzahl Schiffe angeboten, welche genügt, um 8000 Mann zu transportiren. Trotz dieser Maßnahmen zweifeln wir noch an dem militärischen Einschreiten des Kabinetts Gladstone. Höchstens wird England, wie Lord Derby gestern bei einem Klubbanket verkündete, die Häfen des Rothen Meeres schützen. Sudan ist verloren.

Alle Londoner Journale, ausgenommen die ganz offiziellen, erklären das Benehmen der Regierung bei der Abstimmung im Unterhause über die Adressdebatte für schmachlich und etwas noch nicht Dagewesenes; es sei ein Beweis von Unfähigkeit und eine Schmach, eine direkt gegen die ägyptische Politik des Kabinetts gerichtete Anklage durch den Kniff einer unerwarteten Abstimmung abwenden zu wollen. Die Debatte wird übrigens demnächst doch erneuert werden.

Lokal-Anzeiger.

Aus dem hauptstädt. Municipal-Ausschusse.

Budapest, 7. Februar. Die Generalversammlung nahm heute unter Anwesenheit von kaum 30 Mitgliedern ihren Fortgang.

Die Spezialberatung der Vorlage betreffs des kommunalen Korrektionshauses nahm fast zwei Stunden in Anspruch. Borevi gab die Titelfrage zu mancherlei Bemerkungen Anlaß. Noskóczy opponirt dem proponirten Titel „szeregethaz“, weil ein Institut ähnlichen Namens mit einer anderen Organisation in der Hauptstadt bereits existirt. Er empfiehlt die Bezeichnung „menedékház“; Alexander Lengyel will das Kind beim rechten Namen nennen, die Anstalt möge „javítóház“ heißen. Nachdem noch Fuchs, Bély und B. F. Weiss gesprochen, acceptirt die Majorität die vom Magistrat beantragte Bezeichnung „községi szeregethaz“ (Kommunal-Heilungshaus). Im weiteren Verlaufe der Spezialdebatte wurde auf Antrag Dr. Patruchány's die Bestimmung aufgenommen, daß Eltern schlecht gerathene Kinder gegen Bezahlung ebenfalls im Institut aufnehmen lassen können. Auf Antrag Bély's wurde bestimmt, daß Kinder, welche im Wege des Gesetzes in das Korrektionshaus gewiesen werden, in diesem Heilungshaus keine Aufnahme finden können. Daß die Musik im Institut als obligatorischer Lehrgegenstand aufgenommen ist, wurde beanstandet und auch gestrichen. Im Uebrigen wurde die Vorlage unverändert acceptirt.

Das Komitat Borsod hat eine Kurrende in Angelegenheit der Schließung der jüdischen Winkelschulen und der Besetzung der Rabbinerstellen mit qualifizirten Individuen erlassen. Im Sinne des Magistratsantrages nahm die Generalversammlung ohne Diskussion den ersten Theil der Kurrende einfach zur Kenntnis, weil diesbezüglich gesetzliche Bestimmungen bestehen, beschloß jedoch, an den Reichstag eine Repräsentation zu richten, mit der Bitte, daß im Allgemeinen die jüdischen Gemeindeangelegenheiten geregelt werden.

Ein Antrag Alexander Szarvasy's auf Errichtung eines Thiermehens, welches zur Bequemlichkeit des Publikums die Zeit, den Wärmegrad, den Luftdruck u. c. zeigt, wurde der zweiten Magistratssektion zugewiesen.

Einer Bitte des Theaterdirektors Feld auf Herabsetzung der als Ablösung für Wohlthätigkeitsvorstellungen mit 50 fl. festgesetzten Summe auf 25 fl. wurde keine Folge gegeben.

Der Straßenbahngesellschaft wurden als Entschädigung für ein zu Straßenzwecken im Anwinkel okkupirtes, ihr gehörendes Terrain 5046 fl. votirt. Hiermit schloß die Sitzung.

Die Thätigkeit des Baurathes im Jahre 1882.

Budapest, 7. Februar. Der von Seite des hauptstädt. Baurathes an den Minister des Innern gerichtete amtliche Bericht über die Thätigkeit desselben im Jahre 1882 ist uns heute zugekommen. Derselbe bespricht in dreizehn Kapiteln die Bauhätigkeit auf dem Gebiete der Hauptstadt, die Frage der großen Ringstraße, die Fortschritte in der Entwicklung der Radialstraße, die Kanalisierung, Wasserleitung, Pflasterung, Beleuchtung u. c. Trozdem der Bericht in manchen Partien durch die weiteren Fortschritte des Jahres 1883 überholt ist, erachten wir einen Auszug aus demselben als im allgemeinen Interesse gelegen — umso mehr, da betreffs zweier Hauptmomente des Berichtes: des Ausbaues der Ringstraße und der Anlage einer definitiven Wasserleitung die Situation leider nach wie vor vollkommen unverändert ist.

Der Bericht konstatiert vorerst, daß jene Bauleistungen, welche sich auf dem Gebiete der Hauptstadt bereits seit Jahren in erfreulicher Weise fühlbar machen, auch im Jahre 1882 vorherrschte, ja, sich noch reger zeigte, als in den früheren Jahren. An erster Stelle ist diesbezüglich die Radialstraße zu erwähnen, wo die geringe Anzahl von noch leeren Grundstücken zum größeren Theile verkauft wurde und demnach der baldige Ausbau derselben zu erwarten steht. (Ist bekanntlich auch schon erfolgt. Ann. d. Red.) Trozdem gibt es in der Hauptstadt Stellen, wo auch nicht der Keim der Bauhätigkeit existirt. Es sind dies besonders die große Ringstraße und die Stadttheile am rechten Donauufer.

Der Baurath glaubt die Bauhätigkeit auf der großen Ringstraße zu wecken, daß sich derselbe (wie wir übrigens seinerzeit mitgetheilt) an die Regierung mit der Bitte wandle, daß der von den Eigenthümern im Sinne des Gesetzes zu tragende vierte Theil der anlässlich der Anlage der großen Ringstraße entstehenden Expropriationskosten bereits jetzt berechnet werde, die auf die einzelnen Gründe im Verhältnisse der Länge der Fagade entfallende Gebühr im Vorhinein zu dem Zwecke in einer fixen Summe festgesetzt werde, damit der eventuelle Ankauf und Ausbau von Grundstücken nicht durch unbekanntes Laften gehemmt werde. Des Ferneren bittet der Baurath, daß zum Zwecke der Förderung der Bauhätigkeit die außerordentlichen Löhne für die Arbeiter in der Höhe von zwei Stockwerken gewährleistet wurde, auch auf jene Häuser in der Höhe von einem Stockwerke ausgedehnt werde, welche geeignete Grundmauern zum Aufbau eines zweiten Stockwerkes besitzen.

Was die Sanität betrifft, so beklagt es der Bericht, daß insbesondere der Quai theils ungebaut ist, theils von alten, häßlichen, baufälligen Häusern begrenzt wird. Auch für diese Partie, von der es dringend wünschenswerth ist, daß sie einen hauptstädtischen Charakter annehme, petitionirte der Baurath um jene außerordentliche dreißigjährige Steuerfreiheit, welche für die Radialstraße und die große Ringstraße gewährleistet ist.

Der Bericht konstatiert sodann den großen Schritt in Sachen der allgemeinen Kanalisierung, von deren Durchführung der Baurath eine wesentlich günstige Wirkung auf die sanitären Verhältnisse der Hauptstadt erwartet. Einen wesentlichen Grund der ungünstigen sanitären Verhältnisse bildet der Mangel kleiner und billiger Wohnungen, in Folge dessen die Bevölkerung gezwungen ist, Kellermwohnungen aufzusuchen. Diese wurden allerdings verboten, die Behörde mußte jedoch ein Auge zudrücken und begnügt sich nun mit der strengen

Beaufsichtigung derselben, was mit der Zeit eine stete Abnahme derselben zur Folge hat. Betreffs der Wasserleitung auf der Pester Seite äußert sich der Bericht dahin, daß der Baurath bereits im Jahre 1875 der Anlage eines provisorischen Wasserwerkes opponirte, da derselbe die Ueberzeugung hegte, daß bei dem Umfange, daß die Filtrirbrunnen zumeist aus der Donau gespeist werden, bei niedrigerem Wasserstande das notwendige Wasserquantum mangeln werde. Der Baurath hielt es demnach für seine Pflicht, die Hauptstadt ernstlich zur Beschleunigung der Vorarbeiten für das definitive Wasserwerk aufzufordern.

Aus dem reichen statistischen Materiale betreffs der Radialstraße wollen wir hervorheben, daß in Summa vom Jahre 1870—1882 134 Gründe in der Ausdehnung von 38,760 Quadratklaffen um 4,199,103 fl. verkauft wurden. Alles in Allem gab es zu Ende des Jahres 1882 auf der Radialstraße (von der Waiknerstraße bis zum Stadtwaldchen) 5 vierstöckige, 55 dreistöckige, 19 zweistöckige, 2 einstöckige Gebäude und 24 Villen, zusammen 134 Gebäude. Paulizenzien wurden im Jahre 1882 486 ertheilt. Die Abministrationskosten des Baurathes beliefen sich auf 41,628 fl., darunter 34,053 fl. fixe Honorare.

Städtische Benignitäten.

Budapest, 7. Februar.

* Spenden. Architekt Otto Wagner hat anlässlich seiner Aufnahme in den Verband der ungarischen Staatsbürger und des erhaltenen Zuständigkeitsrechtes nach Budapest für den städtischen Armenfond 100 fl., und die Erben des Dr. R. Rik haben für den Kochspitalfond 100 fl. gespendet.

* Eine Deputation der hauptstädtischen Elementar- und Lehrkräfte sprach gestern beim Minister des Innern vor und hat ihn, das Statut über die Organisation der Lehrer-Gehälter zu bestätigen. Der Minister empfing die Deputation sehr freundlich und versprach, diese Bitte zu erfüllen, wenn die materiellen Verhältnisse der Hauptstadt dies als zulässig erscheinen lassen, da er es als seine Pflicht erachte, das Wohl der Lehrer nach Möglichkeit zu fördern.

* Neue Omnibusse. Ein Unternehmer hat um die Konzession angelehnt, mit fünfzehn Omnibussen bis zum a. r. t. e. i. s. e. n. Brunnen im Stadtwaldchen verkehren zu dürfen. Der Magistrat hat diese Konzession mit der Bedingung ertheilt, daß diese Omnibusse elegant, bequem und geschlossen sein müssen.

* In der städtischen Depositenkasse sind die Agenden in steter Zunahme, während das Personal seit fünfzehn Jahren nicht vermehrt wurde. Im Interesse der rascheren Manipulation hat der Magistrat heute zum zweiten Liquidator der Depositenkasse Joseph Stronny ernannt und außerdem wird das dortige Personal noch um zwei bis drei Beamte vermehrt.

* Nach einem hundertjährigen Nuss wurde von den Markthüttenbesitzern unter dem Titel: „Feuerschlaggebühr“ nach jeder Quadratklaffen des okkupirten Flächenraumes vierteljährlich eine Taxe von 50 kr. eingehoben. Da dieses Entgelt zu gering ist und die früheren Vorkehrungen gegen Feuerschlag in Folge des Bestandes der Feuerwehreinrichtungen überflüssig geworden sind, so hat der Magistrat heute die Einstellung dieser Taxe einberufen.

* Heiratsausstattungen an Dienstmädchen. Der Magistrat hat heute die Kontursschreibung betreffs Verleihung von 27 Ausstattungs-Prämien à 105 fl. an Dienstmädchen (aus dem S. i. e. r. s. c. h. e. n. F. o. n. d. e. angeordnet. Diese Prämien werden erst nach erfolgter Trauung, die in der Kapelle der „Franzenshöhe“ im Ofner Gebirge zu vollziehen ist, ausbezahlt. Wenn sich heuer keine 27 heiratsfähige Bewerberinnen finden, so kommen die verbleibenden Prämien im nächsten Jahre zur Vertheilung.

Tagesneuigkeiten.

Budapest, 7. Februar.

* Wetterbericht. Heute Nachts hatten wir hier schwachen Frost. Morgens war dichter Nebel, der sich, wenn auch in etwas schwächerem Maße, den ganzen Tag erhielt. Das Thermometer zeigte Morgens — 1 Grad R., Mittags + 3 Grad R. Das Barometer ist auf 769 Mm. gefallen. Der hohe Luftdruck (772) erstreckt sich vom südwestlichen Theile des Kontinents auf dessen übrige Theile (760). In Ungarn ist bei zumeist südöstlichen und westlichen schwachen Winden die Temperatur etwas gefallen, der Luftdruck hat ebenfalls ein wenig abgenommen. Das Wetter ist zumeist mild, ruhig, trocken, theils heiter, theils trüb und neblig. Der hiesigen Wetterwarte zufolge ist veränderliches, zum Theil nebligtes Wetter, stellenweise mit Niederschlägen, zu erwarten. Aus Amerika werden für einen Theil Europa's heftige Stürme signalirt; der „Newyork Herald“ meldet nämlich: „Eine atmosphärische Störung überdeckt mit zunehmender Heftigkeit den atlantischen Ocean unter dem 40. Breitengrade; dieselbe wird die britischen Inseln, Norwegen, vielleicht auch die Küste Frankreichs zwischen dem 5. und 7. erreichen und heftigen von Süden nach Nordwesten drehenden Wind verursachen. Eine weitere Störung wird 48 Stunden später die mehr nördliche Küste erreichen. Mehrere Tage wird das Wetter sehr unbeständig sein.“

Die ungarische meteorologische Centralanstalt meldet von heute Morgens 7 Uhr vorherrschend trübtes und nebligtes Wetter; Niederschläge wurden nicht gemeldet. Dyonometer in Budapest: bei Tag 0, bei Nacht 0.

* Adelsverleihung. Se. Majestät der König hat dem Budapestener Universitätsprofessor Dr. Friedrich Korányi und dessen Bruder, dem Budapestener Advokaten Dr. Adolf Korányi, sowie ihren gesetzlichen Nachkommen, in Anerkennung ihrer auf dem Felde der Wissenschaft erworbenen Verdienste, beziehungsweise ihrer den öffentlichen Angelegenheiten geleisteten Dienste, tagfrei den ungarischen Adel mit dem Prädikate „T. o. l. c. s. v. a. i.“ verliehen.

* Budapestener Landesausstellung. Das Landeskomite schreibt auf die Durchführung der im Anschluß an die Ausstellung zu veranstaltenden Stempel- und gebührenfreien Lotterie den Konkurs aus. Der Nominalwerth der zu emittirenden Lose ist mit einer Million Gulden normirt worden, welche Summe in eine Million Ein Gulden-Lose oder in

zwei Millionen Fünzig Kreuzer-Lose aufgetheilt werden kann. Die Summe der Gewinne ist mit 250,000 Gulden festgestellt, von welcher Summe 100,000 Gulden in Papier für den Hauptgewinnst oder die Hauptgewinne bestimmt sind, während die übrigen Gewinne in Kunst- oder Industriegegenständen bestehen werden. Die konkurrirenden Banken haben anzugeben, welche Summe sie außer der Gewinnsumme dem Landeskomite für die zu übernehmenden Lose zur Verfügung stellen wollen und welche Kaution sie in dieser Hinsicht zu gewähren geneigt sind. Offerte sind bis 29. Februar, 12 Uhr Mittags, in der Landeskanzlei der Ausstellung (Franz Josephsplatz 6) einzureichen.

* Ein heiteres Intermezzo aus dem Abgeordnetenhaus. Es war während der heutigen Rede des Abgeordneten Grafen Albert Apponyi, welcher das ganze Haus mit großer Aufmerksamkeit lauschte. Nur der einzige Ivan Simonyi begnügte sich nicht mit dem Lauschen, er wäre nicht „Ivan der Schreckliche“, wenn er das thäte, was alle anderen Abgeordneten thun. Also Herr Ivan gab auch heute keine Ruhe. Er postirte sich in die Mitte des Saales, lehnte sich bequem an die Referententribüne und haschte von diesem exponirten Posten nach der Gelegenheit, sich durch mehr störende als glözzrende Zwischenrufe bemerkbar zu machen. Dieses aufdringliche und unpassende Benehmen irritirte sowohl den Redner wie die Zuhörer und als der Schreckliche wieder einmal den Grafen Apponyi mit einem seiner weisen Abergis überhörte, erhob sich Referent Hegedüs von seinem Tribünenfische, und rief dem vor ihm stehenden Simonyi in energischer Weise die Worte zu: „Schauen Sie, daß sie auf Ihren Platz kommen, und wenn Sie schon schreiben wollen, schreiben Sie von dort aus.“ Das ganze Haus brach über diese drastische Zurechtweisung in homerisches Gelächter aus. Graf Apponyi mußte eine lange Pause machen, während welcher der vollständig perplex Simonyi erst auf seinen Platz zugeht, dann aber mit dem Kopfe und den Händen gestikulirend kehrt machte und sich wieder in die Mitte des Saales postirte. Die höchst possierliche Verlegenheitsmiene Simonyi's reizte das Haus noch mehr zum Lachen; einzelnen Abgeordneten rannen die dicken Thränen über die Wangen. Graf Apponyi gab seinem Unmuth über die Störung seiner wie immer form schönen Rede mit der Bemerkung Ausdruck, man möge das Haus nicht zur Komödie entwürdigen. Herr Simonyi bekam heute vom Hause, von Hegedüs und von Apponyi eine scharfe Lektion, wir glauben aber nicht, daß dieselbe viel nützen werde. Die Wähler dieses „Geleßgebers“ können stolz auf ihren Abgeordneten sein.

* Comes Schmidt. Gestern Nachmittags ist, wie wir bereits telegraphisch gemeldet, Conrad Schmidt Freiherr v. Altenheim, der letzte freigewählte Graf der sächsischen Nation in Siebenbürgen, der seit seiner im Jahre 1868 erfolgten Enthebung von dieser Würde in Wien lebte, im Alter von 69 Jahren daselbst in Folge eines Schlaganfalles plötzlich gestorben.

Conrad Schmidt war im Jahre 1815 zu Agnetlen in Siebenbürgen geboren worden, wurde Advokat in Hermannstadt und blieb bis 1848 dem öffentlichen politischen Leben fern. Zu Ende des Jahres 1861 wurde er von den Siebenbürger Sachsen einstimmig zu ihrem Nationsgrafen erwählt und bewirkte als solcher in dem ad hoc einberufenen siebenbürgischen Landtage die Aufnahme der Februar-Berfassung in die siebenbürgischen Landesgesetze und die Wahl von 26 Abgeordneten in den Wiener Reichsrath, wo dieselben am 20. Oktober 1863 ihre Plätze einnahmen. Es wurde dies damals als ein entscheidender Erfolg Schmerling's und der Idee des gesammten Centralismus betrachtet. Schmidt selbst wurde zum zweiten Vizepräsidenten des Abgeordnetenhauses gewählt. Nach dem Ausgange mit Ungarn erfolgte auf Vorschlag des ungarischen Ministers des Innern am 8. Februar 1868 die Enthebung Schmidts von seinem Posten und die Ernennung des neuen Comes, Moriz Conrad Schmidt übersiedelte bald darauf nach Wien, wo er mit dem Titel eines Sektions-Chefs zum Präsidenten des evangelischen Ober-Kirchenrathes ernannt wurde. Am 6. Februar 1875 wurde er als lebenslängliches Mitglied in das Herrenhaus berufen, und nachdem er bereits 1864 das Kommandeurkreuz des Leopold-Ordens erhalten hatte, wurde ihm im Juni 1878 der Freiherrnstand mit dem Prädikat „von Altenheim“ verliehen.

* Die neueste politische Mode. Das Gerücht, als wäre Dr. Stephan Tisza (der Sohn des Ministerpräsidenten) Verfasser der sensationellen Broschüre „A legujabb politikai divat“, ist, wie Regierungsblättern von kompetenter Seite mitgetheilt wird, vollständig unbegründet.

* Im kleinen Postdiebstahl, bei welchem es sich bekanntlich „nur“ um 15,000 fl. handelt, hat die Budapestener Postdirektion die Untersuchung bereits beendet. Dem Postinspektor Radich gelang es, zu ermitteln, daß der Geldbrief mit 15,000 fl. noch in Budapest, und zwar bei dem Filialpostamte der österreichisch-ungarischen Staatsbahn als Aufgabsort, in Verlust gerathen sei. In Folge dessen wurden drei suspendirte Postbeamte und drei Postamtsdiener wieder eingeseht, gegen einen Beamten jedoch, welcher am Tage, als der Geldbrief aufgegeben wurde, die Aufnahme von Geldsendungen besorgte, die strafgerichtliche Anzeige erstattet.

* Ausstellung und Fasching. Daß zwischen der gegen Ende dieses Monats zu eröffnenden Ausstellung von Werken ungarischer Goldschmiedekunst und dem Fasching irgend welche Beziehung obwalte, würde man im ersten Moment nicht glauben. Und doch ist dem so. Infolge des Faschings sind nämlich auffallend wenig Juwelen zur Ausstellung geschickt worden. Die Mitglieder des Ausstellungskomite's haben nun in Bekanntenkreisen darauf aufmerksam gemacht, daß im Sinne des Ausstellungsstatuts Juwelen ausnahmsweise auch

Prioritäts-Obligationen der Budapest-Fünfsfirchner Eisenbahn-Aktien-Gesellschaft.

KUNDMACHUNG.

Auf die am 4. Februar a. c. zur öffentlichen Subskription aufgelegten 7.850.000 Gulden Nominale Obligationen der Budapest-Fünfsfirchner Eisenbahn-Aktien-Gesellschaft wurden bei sämtlichen Zeichnungsstellen von 11.150 Zeichnern Nominale Gulden 207.456.000, das ist 1.037.280 Stück Obligationen ö. W. fl. 200 gezeichnet und werden demzufolge die gezeichneten Beträge in folgender Weise reduziert:

Table with 4 columns: Zeichnungen, Stück, entfällt, Stück Obligation. Rows show reduction from 1 to 134 drawings.

auf Zeichnungen von höheren Beträgen entfallen 3% des gezeichneten Betrages, wobei Bruchtheile von unter 1/2 nicht gerechnet, während Bruchtheile von und über 1/2 für 1 gerechnet werden.

Budapest und Wien, 7. Februar 1884. Ungarische allgemeine Kreditbank. R. i. priv. österr. Kreditanstalt für Handel und Gewerbe.

Die Pester

ungarische Commercial-Bank

(gegründet 1841, eingezahltes Aktien-Kapital 5 Millionen) übernimmt

Einlagen

auf

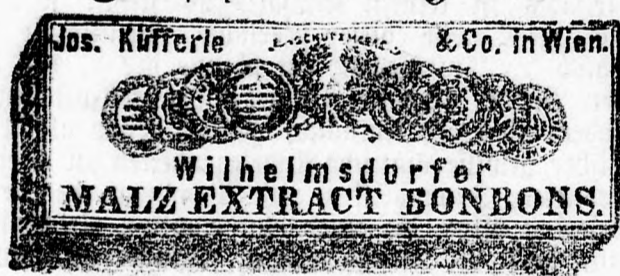
Sparbüchel

und gegen 2618

Kassenscheine

zu 4% Verzinsung, ohne Steuerabzug, ferner in laufender Rechnung, unter jeweilig zu vereinbarenden Bedingungen.

Goldene Medaille der internationalen pharmaceutischen Ausstellung Wien 1883. Gegen Husten, Heiserkeit, Verschleimung etc.



Die echten Wilhelmsdorfer Malzextrakt-Bonbons 14mal prämiirt

sind wegen ihres starken Malzextrakt-Gehaltes viel anfeuchtender, reizstillender und schleimlösender als alle kirschtrenden Brustbonbons, die zumeist nichts als Zucker oder neben diesem nur höchst indifferente Stoffe enthalten.

Filiale in Budapest, Waisenergasse 13.

Depots bei den meisten Herren Apothekern und Kaufleuten. Nur echt, wenn auf der Schachtel J. Küfeler & Co. steht.

Telegramme.

Die Wahlen in Serbien.

Wien, 7. Februar. (Privat-Telegramm.) Man meldet der „Pol. Kor.“ von gestern Abend aus Belgrad, daß die serbischen Wahlen, soweit sie sich damals überblicken ließen, günstige Resultate über die Erwartungen der Regierung hinaus ergeben haben. Die Wahlbetheiligung war die lebhafteste seit der Begründung der Konstitution und die Wahlen verliefen in vollster Ordnung, ohne daß irgendwo ein Eingreifen der Staatsgewalt notwendig geworden wäre. Die entgegengesetzten Meldungen sind ebenso unrichtig, als die Behauptung, daß die serbische Regierung in sämtlichen Bezirksstädten Truppen konzentriert hätte. Bis gestern Abend waren bereits 46 regierungsfreundliche Wähler konstatirt, deren Vermehrung man bis auf nahezu 60 hofft, was mit 45 vom König zu ernennenden Stupschinaren eine ansehnliche Majorität repräsentirt, so daß die Kontinuität sowohl der auswärtigen Politik Serbiens, als der inneren, auf festere Begründung der gesetzlichen Ordnung abzielenden Bestrebungen

als gesichert gelten kann. Besonders bemerkenswerth ist die außerordentliche große Majorität, welche die Kandidaten der Fortschrittspartei in Belgrad erzielten, sowie die Wahlakte in Pragujewacz und Waljevo. In ersterem unterlag eines der hervorragendsten Mitglieder der liberalen Partei, Tuzakowics, welcher diesen Wahlbezirk fast ununterbrochen vertrat, gegen den Fortschrittler Jdravkovic. In Waljevo wurde der Fortschrittler Milosch Gloschic ungeachtet aller Anstrengungen der Liberalen und Radikalen wiedergewählt. Speziell die Fortschrittspartei rechnet auf etwa 50 Stimmen, während ihre Stimmzahl bei den letzten Wahlen, wo sie noch die Regierung bildete, 32 betrug. Von den Liberalen, welche mehrfache Verluste aufzuweisen haben, waren bis gestern Abend nur 6 ihnen günstige Wahlen bekannt. Die überwiegende Mehrzahl der bisher Gewählten sind neue Männer, die entschiedene Anhänger der gesetzlichen Ordnung sind und als regierungsfreundlich gelten.

Die Ereignisse im Sudan.

Kairo, 7. Februar. Der gesammte Verlust der ägyptischen Truppen bei Tokar beträgt 2250 Mann, darunter 96 Offiziere, wovon 16 Stabsoffiziere. Vater Pascha telegraphirt, daß er jetzt über 3500 Mann verfüge, wovon jedoch ein Drittel unbewaffnet ist.

Paris, 7. Februar. Der „Temps“ meldet aus London, daß Gordon Pascha gefangen wurde.

Wien, 7. Februar. (Privat-Telegramm.) Eine inspirirte römische Zuchtschrift der „Pol. Kor.“ nimmt die italienische Regierung gegen den Vorwurf in Schutz, daß dieselbe eine Konfiskation der Güter der propaganda fide, die sie als wichtiges civilisatorisches Institut ansieht, beabsichtige. Es handelt sich um die Konvertirung des unbeweglichen Vermögens in Staatsrente, wobei der Staat nur die durch das Gesetz festgestellte Steuer gewinne, für welche die Gesellschaft mehr als Ersatz in dem Entfalle der beträchtlichen Verwaltungskosten finde, welche das unbewegliche Vermögen involvirt. Bisher hätte sich für alle religiösen Körperschaften durch die Konversion ihrer Immobilien in Staatsrente nur Nutzen ergeben. Ueberdies handle es sich um einen Gegenstand der Rechtsprechung, auf welche der Regierung keine Präferenz zustehe.

Sophia, 7. Februar. (Privat-Telegramm.) Meldung der „Pol. Kor.“ Die bulgarische Agentie in St. Petersburg wurde aufgelassen und ihr Gerent, Tscholkojew, abberufen. Da der Minister des Aeußern, Balabanoff, noch anlässlich der letzten Budgetdebatte kräftig für die Nothwendigkeit dieser Agentie eingetreten war, wird geschlossen, daß die Maßregel nicht aus der Initiative Bulgariens hervorgegangen ist. Von den erklärenden Versionen geht eine dahin, das russische Kabinett lasse die Agentie nicht zu, weil dies die Anerkennung der vollen Selbstständigkeit Bulgariens implizieren würde, während eine zweite den Grund darin sucht, daß das russische Kabinett die Stellung seines Vertreters in Sophia durch Ausschließung jeder anderen Verbindung zu kräftigen wünsche.

Paris, 7. Februar. Die Bureau der Kammer wählten eine Enquetekommission betreffs der ökonomischen Krise. Von den 44 Mitgliedern der Kommission gehören 38 der ministeriellen Majorität an.

Paris, 7. Februar. An der Leichenfeier Rouher's nahmen 6000 Personen theil, darunter alle bonapartistischen Notabilitäten. Auf den Sarg wurden viele Kränze niedergelegt, darunter einer von der Erz-Kaiserin Eugenie. Es kam keinerlei Zwischenfall vor.

Bukarest, 7. Februar. Sammt dem Hause Rosetti's, welches in der letzten Nacht durch eine Feuersbrunst zerstört wurde, sind alle Möbeln und viele für die Geschichte Rumäniens werthvolle Dokumente verbrannt. Die Kammer votirte nahezu einstimmig den nothwendigen Kredit zum Wiederaufbau des Hauses Rosetti's als National-Geschenk.

Newyork, 7. Februar. Die Wasserfluthen nehmen im Westen zu. Der Schaden in Pittsburg beträgt eine Million. 5000 Personen sind obdachlos und sind vorläufig in öffentlichen Gebäuden untergebracht.

Berlin, 7. Februar. (Schluß.) Papierrente 67.30, 5proz. österr. Papierrente —, Silberrente 67.70, Altimo-Goldrente 85.20, 6proz. ung. Goldrente 102.90, 4proz. ung. Goldrente 76.10, 5proz. ung. Papierrente 74.—, ung. Ostbahn-Obligationen 78.90, 5proz. Ostbahn-Prioritäten 98.70, Kreditaktien 533.—, österr.-ung. Staatsbahn 538.—, Südbahnaktien 244.—, Karl Ludwigbahn-Aktien 126.—, Kaschau-Oberberger Bahn 61.60, rumänische Bahnaktien —, russische Banknoten 198.—, Wechsel per Wien 168.70, orientalische Anleihe zweiter Emission 56.90, Elbethal 349.—, Rubig. Spielpapiere schließlich auf Paris unbedeutend abgechwächt. Deutsche Banken und Bahnen meist beliebt. Bergwerke leblos. Oesterreichische Renten, russische Werthe gesucht. Diskontoverhöhung der Londoner Bank ohne Einfluß. Zinsfuß 2 1/4 Prozent. — Nachbörse: Oesterreichische Kreditaktien 533.50, österr.-ungarische Staatsbahn 538.—, Südbahnaktien 244.—, Karl Ludwigbahn-Aktien 125.90. — Ruhig.

Frankfurt, 7. Februar. (Schluß.) 4proz. ung. Goldrente 102.87, 4proz. ung. Goldrente 75 1/2, 5proz. ung. Goldrente 73.93, österr.-ungarische Kreditaktien 267.—, österr.-ungarische Staatsbahn 269.25, Karl Ludwigbahn-Aktien 251.50, Südbahn-Aktien 120.87, Elisabeth-Westbahn 192.87, ungarisch-galizische Bahn 138.62, Theißbahn-Prioritäten 86 1/2, Wechsel per Wien 168.55, 4 1/2proz. ung. Bodenkredit-Pfandbriefe 79.50, ungarische Eskomptebank —, ung. Hypothekbank-Aktien —, Besichtig. — Nachbörse: Oesterr. Kreditaktien 266.50, österr.-ungar. Staatsbahn 269.50, Südbahn-Aktien 121.—, Karl Ludwigbahn —.

Frankfurt, 7. Februar. (Abendkassette.) Oesterr. Kreditaktien 265.87, österr.-ungar. Staatsbahnaktien 268.62, Karl Ludwigbahn —, Südbahn 120.37, Elisabeth-Westbahnaktien —, 4proz. ung. Goldrente —, 4proz. Silberrente —, 4proz. österr. Goldrente —, ziemlich fest.

Paris, 7. Februar. (Schluß.) 3proz. ung. Goldrente 77.05, 4 1/2proz. ung. Goldrente 106.37, österr.-ungar. Staatsbahnaktien 663.—, Südbahnaktien 315.—, französische amortisirbare Rente 78.15, 4proz. ung. Goldrente 75.25.

Berlin, 7. Februar. (Produktenmarkt.) (Schluß.) Weizen per April-Mai Rm. 176.50, per Juli-August Rm. 182.50, Roggen per April-Mai Rm. 149.—, per Mai-Juni Rm. 149.25, Hafer per April-Mai Rm. 129.25, per Mai-Juni Rm. 129.75, Kübbel per April-Mai Rm. 64.90, per Mai-Juni Rm. 65.—, Spiritus per Februar-März Rm. 48.20, per April-Mai Rm. 48.70. — Weizen besser, Roggen fest, Hafer still, Del matt, Spiritus besser.

Antwerpen, 6. Februar. Petroleum fest, 20.75. Bremen, 6. Februar. Petroleum besser, M. 8.35.

Der Kapitalist.

Budapest, 7. Februar.

(Zur Lage des Manufaktur-Waarengeschäftes.) Der Verkehr in Manufakturwaren hat sich im Laufe der letzten acht Tage etwas günstiger gestaltet; die Saison ist nun doch weit genug vorgeritten, daß die Detailisten an die Deckung ihres Bedarfes in Frühjahrsgüter gehen müssen. Es treffen in Folge dessen nicht nur stärkere briefliche Aufträge aus der Provinz hier ein, sondern auch die Zahl der persönlich unseren Platz besuchenden fremden Käufer ist größer geworden. Das Geschäft war an manchen Tagen ziemlich lebhaft und unsere Großisten geben sich der Hoffnung hin, daß sich das Frühjahrsgeschäft im Allgemeinen günstig entwickeln werde. Das Faktum ist leider noch immer wenig befriedigend. Infolgenden kamen in letzter Zeit in ziemlicher Anzahl vor, doch waren die meisten derselben wenig bedeutend. Aus Wien wird berichtet, daß auch dort die Nachfrage für Frühjahrsgüter stärker hervortrat, namentlich waren schöne Modestoffe anhaltend beachtet. Auch gedruckte Rattune der neuen Dessinirung, Weißwaren, Oxfords, beide für Zwecke der Wäsche-Erzeugung, dann Blanddruckwaren in schöner Ausführung und überhaupt geschmackvolle Frühjahrsstoffe waren gut gefragt. Der Verkehr mit rohen Rattunen war wieder etwas animirter und konnten einige Aufträge in naher Lieferung zur Schlußreise gebracht werden. Da die mechanischen Webereien noch für längere Zeit beschäftigt sind, kommen sie noch wenig an den Markt und lassen Käufer an sich herantreten. Im Verkehr mit Schafwollwaren hat die Frage für Anzugstoffe und mittelfeine Tücher ihre gewonnene Regsamkeit bewahrt, noch mehr aber an den Fabrikationsorten eine lebhaftere Fortsetzung gefunden. Auf Leinwandwaren, sowie auf Halbfabrikate und nicht minder auf Baumwoll-Leinwand in guten Erzeugnissen fehlte es nicht an Respektanten. In Seidenwaren blieb der Verkehr allerdings nur mäßig entwickelt, in Wiener Vorstadtartikeln waren es zumeist solche, welche der Frühjahrs-, sowie zum Theile auch der Faschingsaison angehören, und nicht minder alle Gattungen von Aufputzartikeln, auf welche andauernd reflektirt wurde.

(Konversionsgerüchte.) Aus Wien trafen gestern hier Telegramme ein, welchen zufolge die baldige Wiederaufnahme der Konversion der ungarischen Goldrente mit Bestimmtheit zu erwarten sei; andererseits wurde wieder von hier nach Wien telegraphirt, daß der ungarische Finanzminister die Initiative zu Besprechungen über die Modalitäten der Konversion ergriffen habe. Die ungarische vierprozentige Goldrente erreichte heute in Wien vorübergehend wieder den Kurs von 90. Wir glauben trotzdem annehmen zu dürfen, daß die Fortsetzung oder Beendigung der Konversion nicht so unmittelbar bevorstehe, wie die Spekulation anzunehmen scheint. Die Pariser Börse ist seit einigen Tagen wieder unverläßlich geworden; auch die deutschen Börsen waren zeitweise verflaut. Das Konfitorium wird schwerlich einen Mißerfolg riskiren, um so weniger, da noch circa 166.5 Millionen Gulden sechsprozentiger Rente zu konvertiren und dafür 225 Millionen vierprozentiger Goldrente zu begeben sind. Es handelt sich um eine Finanzoperation in großem Stile, und es ist daher um so mehr geboten, alle Umstände, von denen das Gelingen abhängt, genau zu erwägen und den richtigen Zeitpunkt zu erfassen.

(Oesterreichisch-ungarische Bank.) In der heutigen Sitzung des Generalrathes der österreichisch-ungarischen Bank war der ungarische Regierungs-Kommissar, Herr Köffinger, zum ersten Male seit seiner Ernennung zum Staatssekretär, anwesend. Er ergriff das Wort, um für die Glückwünsche, welche der Generalrath anlässlich seiner Ernennung ihm überfandet hatte, zu danken. Zugleich erklärte er, er lege besonderes Gewicht darauf, trotz seiner zahlreichen Geschäfte den Ehrenplatz als Bankkommissar beizubehalten, und er werde nach wie vor allen seinen Einfluß und sein Kö-

nen aufbieten, um die ausgezeichneten Beziehungen, welche zwischen der ungarischen Regierung und der Bank sich etabliert haben, aufrechtzuerhalten.

(Prioritäten der Budapest-Fünfsirchner Eisenbahn.) Im Fuhrertheil unseres heutigen Blattes ist die Kundmachung der Repartition auf die Zeichnungen der Prioritäten der Budapest-Fünfsirchner Eisenbahn enthalten.

(Serbische Bahnen.) In den nächsten Tagen trifft die erste Lokomotive auf der Bahnstrecke von Semten in Kisch ein.

(Die Louise-Dampfmühle) veröffentlicht heute den in der Generalversammlung vorliegenden Direktionsbericht. Derselbe bezieht sich zunächst mit Bedauern des verstorbenen Direktionsmitgliedes Karl J. Hugmayer, der sich um das Gedeihen des gesellschaftlichen Unternehmens große Verdienste erworben hat.

(Konkursöffnung in Budapest.) Das Budapest Handels- und Wechselgericht hat heute gegen den protokollirten Speereihändler J. N. Sieling (Firma: Inhaber Johann Sieling, Leopoldgasse Nr. 31) den Konkurs eröffnet.

Wien, 7. Februar. Im Budgetausschusse äußerte Herbst über das der Regierungsvorlage betreffs der Verstaatlichung der Franz Josephsbahn, Rudolfsbahn und der Vorarlbergerbahn beigezeichnete Uebereinkommen einige Bedenken, welche der Regierungsvorleger Hofrath Witek jedoch aufklärte, worauf die Generaldebatte geschlossen und der Antrag, in die Spezialdebatte einzugehen, angenommen wurde.

London, 7. Februar. Die Bank von England hat den Diskont auf 3 1/2 Prozent erhöht.

Wiener Börse vom 7. Februar.

(Privat-Telegramm.)

Londoner und Berliner günstige Notierungen bewirkten an der heutigen Börse ein Steigen der Kurse. Es notirten: Ungarische Kreditaktien 307.50, ungar. Hypothekenzweier Emission 102.00, ungar. Eskomptebank 88.75, Alfelder 170.75, Dampfschiff 566.00, Siebenbürger 171.25, Theißbahn 248.50, ungarische Nordostbahn 154.50, Graz-Naber 168.00.

Schlusskurse österreichischer Werthpapiere: Ung. Grundentlastungs-Obligationen 100.50, ungar. Eisenbahnanleihen 140.40, Siebenb. Grundentlastungs-Obligationen 100.75, ungar. Kreditbank 307.50, 5 1/2% ungar. Bodenkredit-Bauschriele 101.00, Alföldbahn 170.75, Siebenbürger 171.25, ungar. Nordostbahn 154.75, Ostbahn-Prioritäten 99.00, ungar. Ostbahn-Obligationen 93.75, ungar. Prämienlose 115.75, Theißbahn 248.50, Weinzeht-Obligat. 97.75, ungar. Eskomptebank 88.75, 6% ungar. Goldrente 121.70, Raichau-Oberberger 146.50, Theißthal-Volse 112.20, 5% ungar. Papierrente 87.70, 4% ungar. Goldrente 89.95, Budapest-Fünfsirchner Prioritäten 307.00.

Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft 566.00, Bankverein 106.70.

Schlusskurse ungarischer Werthpapiere: Ung. Grundentlastungs-Obligationen 100.50, ungar. Eisenbahnanleihen 140.40, Siebenb. Grundentlastungs-Obligationen 100.75, ungar. Kreditbank 307.50, 5 1/2% ungar. Bodenkredit-Bauschriele 101.00, Alföldbahn 170.75, Siebenbürger 171.25, ungar. Nordostbahn 154.75, Ostbahn-Prioritäten 99.00, ungar. Ostbahn-Obligationen 93.75, ungar. Prämienlose 115.75, Theißbahn 248.50, Weinzeht-Obligat. 97.75, ungar. Eskomptebank 88.75, 6% ungar. Goldrente 121.70, Raichau-Oberberger 146.50, Theißthal-Volse 112.20, 5% ungar. Papierrente 87.70, 4% ungar. Goldrente 89.95, Budapest-Fünfsirchner Prioritäten 307.00.

Die Abendbörse verkehrte in schwacher Haltung.

Um 5 Uhr notirten: Oesterreichische Kredit 307.60, ungarische Kredit 306.50, Bankverein 113.90, Tramway 227.60, Staatsbahn 317.60, Lombarden 143.10, Elbethalbahn 68.00, Papierrente 79.80, 4% ungar. Goldrente 89.95, Napoleondors 9.61, Reichsmark 59.22, ungar. Papierrente 87.70.

Nach Schluss der Abendbörse notirten: Oesterreichische Kreditaktien 307.30 nach 307.10, ungarische Goldrente 89.90; schließlich blieben österreichische Kreditaktien 307.00, ungarische Goldrente 89.87.

Bester Waaren- und Effekten-Börse.

Effektengeschäft, 7. Februar. Konversionsgerichte wirkten heute anirrend auf die Börsenstimmung, namentlich waren Renten gefragt und wurden zu steigenden Kursen gekauft. Auch Spekulationspapiere gingen höher. Abends trat jedoch wieder eine mäßige Abschwächung ein.

Vormittags stiegen österr. Kreditaktien von 306.90 auf 308.20, ungarische Kredit von 306 auf 306.75, Eskomptebank wurde mit 88.75, vierprozentige Goldrente mit 89.70 bis 89.85, fünfprozentige Papierrente mit 87.55 bis 87.60 gekauft.

An der Mittagsbörse kam Eisenbahnanleihen mit 140.50, vierprozentige Goldrente mit 89.80 bis 89.90, fünfprozentige Papierrente mit 87.60 bis 87.70, Alföldbahnaktien mit 170.50 bis 171, ungarische Westbahn mit 167.50, Bester Straßenbahn mit 498 in Verkehr. Oesterreichische Kreditaktien variierten zwischen 307.60 und 308.70, blieben 307.80, ungarische Kreditaktien hoben sich von 306.50 auf 307.25, schlossen 306.50, Hypothekbank wurde mit 101.50, Eskomptebank mit 89, Bester Kommerzbank mit 595.50 bis 596, Bankverein mit 100.75 bis 101, Industriebank mit 17.75 geschlossen. Von sonstigen Effekten wurden Tunnelaktien mit 125, internationale Wagonleihanstalt mit 95.50, Victoriamühle mit 460, Concordia mit 610, Louise mit 317, Müller und Väder mit 415, Ganz'sche Eisengießerei mit 918 bis 920, Schlick'sche mit 292.50 bis 297, Föniciere mit 77.50 bis 77.75 gehandelt. Devisen und Valuten waren etwas matter, Zwanzig-Francstücke 9.59 bis 9.61, Reichsmark 59.20 bis 59.30, London 121.10 bis 121.35.

Die Prämien in Eisenbahnaktien blieben unverändert, Stellagen in österreichischen Kreditaktien bedangen per morgen 3 fl. 50 kr. bis 4 fl., per acht Tage 10 fl. bis 10 fl. 50 kr., per 1 Monat 19 fl. bis 21 fl.

Im Nachmittagsverkehre stiegen österr. Kreditaktien von 308.20 auf 308.50, blieben 307.90, ungar. Kreditaktien wurden mit 307, vierprozentige Goldrente mit 89.90, fünfprozentige Papierrente mit 87.65 gemacht.

An der Abendbörse drückten sich österreichische Kreditaktien von 307.90 auf 307.50, blieben 307.60, ungarische Kreditaktien wurden mit 306.50, vierprozentige Goldrente mit 89.82 1/2 bis 89.85, fünfprozentige Papierrente mit 87.60 gehandelt.

Getreidegeschäft. Die Stimmung für Weizen war auch heute sehr fest, bei anhaltend guter Kauflust und mäßigem Angebot stellten sich Preise um 5 bis 10 Kreuzer höher. Der Umsatz betrug ca. 30,000 Meterzentner. Verkauft wurden: Theiß: 2200 Mtr. 79.5 fl. zu 10 fl. 25 fr., 1900 Mtr. 79.5 fl. zu 10 fl. 15 fr., 400 Mtr. 80 fl. zu 10 fl. 15 fr., 1700 Mtr. 78 fl. zu 10 fl. 25 fr., 100 Mtr. 79.5 fl. zu 10 fl. 15 fr., 100 Mtr. 76.5 fl. zu 9 fl. 80 fr., 100 Mtr. 76 fl. zu 9 fl. 80 fr., 300 Mtr. 78 fl.

zu 10 fl. 15 fr., 500 Mtr. 77.5 fl. zu 9 fl. 90 fr., 500 Mtr. 78 fl. zu 10 fl. 5 fr., Alles per drei Monate. - Pester Boden: 300 Mtr. 77 fl. zu 9 fl. 85 fr., 3400 Mtr. 79.5 fl. zu 10 fl. 20 fr., 4200 Mtr. 78 fl. zu 10 fl. 20 fr., 600 Mtr. 77 fl. zu 9 fl. 67 1/2 fr., 400 Mtr. 77.5 fl. zu 9 fl. 87 1/2 fr., 1100 Mtr. 76 fl. zu 9 fl. 67 1/2 fr., 300 Mtr. 78 fl. zu 10 fl. 15 fr., Alles per drei Monate. - Nordungarischer: 100 Mtr. 77.5 fl. zu 9 fl. 75 fr., per drei Monate. - Weisenburger: 200 Mtr. 77.2 fl. zu 9 fl. 80 fr., 100 Mtr. 76.6 fl. zu 9 fl. 80 fr., 200 Mtr. 76 fl. zu 9 fl. 75 fr., per drei Monate. - Kanizsauer: 1900 Mtr. 76.4 fl. zu 9 fl. 90 fr., per drei Monate. - Siebenbürger: 2400 Mtr. 74.3 fl. zu 8 fl. 70 fr., per drei Monate.

Termin. Bei fester Tendenz wurde heute Vormittags folgendes geschlossen: Frühjahrsweizen 9 fl. 47 fr. bis 9 fl. 54 fr., Herbstweizen 9 fl. 16 fr., Mais per Mai-Juni 6 fl. 67 fr. bis 6 fl. 68 fr. Nachmittags wurde Frühjahrsweizen mit 9 fl. 54 fr. und 9 fl. 55 fr., Herbstweizen mit 10 fl. 16 fr. und 10 fl. 17 fr. gehandelt.

Die amtlichen Getreidenotirungen der hiesigen Kornhalle sind per 100 Rilo Weizen:

Table with columns: Qual., Weizen, Preis. Includes entries for 'Weizen per Frühjahr' and 'Weizen per Herbst'.

Table with columns: Roggen, Gerste, Futter, Brenner, Brauer, Hafer, Mais, Banater, anderer, neu, Hirse. Includes prices for various grain types.

Table with columns: Weizen per Frühjahr, Weizen per Herbst, Mais per Juni 1884, Hafer per Frühjahr 1884, Reps, Spiritus, Weisenspiritus. Includes prices for grain and spirits.

Wasserhand vom 7. Februar.

Table with columns: Donau, Theiß, Drau, Save, Maros, Körös, Dega. Lists water companies and their shares.

Herausgeber: Sigmund Brödy. Verantwortlicher Redakteur: Armin Becheff. Druckerei: „Hungaria“ Buchdruckerei u. Verlags-Gesellschaft, Sptelgasse Nr. 5.

Bester Börsenkurs.

Table with columns: Geld, Waare. Lists various financial instruments and their current market prices.

Table with columns: Geld, Waare. Lists various financial instruments and their current market prices.

Table with columns: Geld, Waare. Lists various financial instruments and their current market prices.

Wiener Börsenkurs.

Table with columns: Geld, Waare. Lists various financial instruments and their current market prices.

Table with columns: Geld, Waare. Lists various financial instruments and their current market prices.

Table with columns: Geld, Waare. Lists various financial instruments and their current market prices.

Kleiner Anzeiger des „Neuen Pester Journal“.

Ausschnitte werden ertheilt und Anträge übernommen. Schriftliche Anfragen werden nur bei Einsendung einer Retourmarke beantwortet.

Bereits in zweiter Auflage erschienen:
„Der Satan aus dem Neugebäude“
 Roman aus dem Budapest-er Leben, von **Gustav Klinger**. Enthält sensationelle Enthüllungen aus der Revolutionsperiode. Mit Kostverwendung 50 Kr. Zu beziehen durch Buchbinder, Jägergasse 30. 1698

Feuchte Wände
 in ebenerdigem oder Souterrain-Lokalitäten werden „unter Garantie“ trocken gelegt. Bei alten Wänden ist bloß das Entfernen der Verputzung erforderlich. Die Holzwände bestehen aus reinem Asphalt und kostet sammt Arbeit, je nach Beschaffenheit der Lokalität und Größe der Arbeit 1 fl. 80 Kr. bis 2 fl. per Meter. Material wird auch nach der Provinz verwendet. Referenzen über den vollen Erfolg und Dauerhaftigkeit der von uns schon vor Jahren ausgeführten zahlreichen ähnlichen Arbeiten stehen in unserem Bureau zu Verfügung. Es wird um rechtzeitige Vormerkung ersucht, um den Aufträgen pünktlich nachkommen zu können. Ungarische Asphalt-Aktien-Gesellschaft. Bureau: Erzsébetter 10. 9478

Erkennung
 bei dauernder und unabhängiger Stellung findet ein am hiesigen Plage bekannter und mit guten Empfehlungen versehen tüchtiger junger Mann bei Singer, Kerepesi-ut 24. 9557

Familien-Haus mit Garten zu kaufen gesucht.
 Briefliche Offerten nebst Angabe der Lage, Zimmerzahl, ob Wasserleitung vorhanden etc., unter „L. P. 720“ an die Exp. zu richten. 9563

Als Kassierin
 in einem anständigen Kaffeehaus, Verkäuferin oder Kassierin in einem größeren Geschäft sucht Stellung ein Fräulein aus gutem Hause. Kann nötigen Falles Kaution erlegen. Zuschriften unter „L. 1876“ an die Exped. erbeten. 9536

Unterricht im **Italienischen** und deutschen ertheilt eine geborene Italienerin. Abt. unter „Italienerin“ an die Expedition. 9537

Hausverkauf.
 Zu Bijeград an der Donau ist ein Haus zu verkaufen; dasselbe ist im besten Bauzustande, enthält zwei Wohnungen, im Ganzen 6 Zimmer, 2 Küchen, Speisekammer, Keller, Stallung, Wein- und Obstgarten, 6malige Bahn- und Schiffsverbindung mit Budapest, für Pensionisten sehr geeignet, sehr gutes Trinkwasser. Preis fl. 8500 bei guten Zahlungsmodalitäten. Eventuell ist das Haus auch um 500 fl. pro Jahr zu verpachten, durch den Realitäten-Agenten Leopold Sterk, Budapest, Königs-gasse 54. 9360

Verzugshalber
 ist eine Wohnung, bestehend aus 3 Zimmern, Dienstboten-zimmer etc., vom 15. Februar ab abzugeben. Anzusagen in der Exp. 9549

Auf der **Radialstraße**
 wird ein junges, gut erzogenes Mädchen, das noch in gar keinem Geschäft war, in einer soliden Taft als Verkäuferin gesucht. Näheres die Exp. 9568

Kleines Haus
 in der Elisabeth- oder Theresienstadt mit zwei Wohnungen von je 2-3 Zimmern, Küche, Speis nebst Stall und Wagenremise und auch Keller wird vom 1. Mai auf mehrere Jahre zu pachten gesucht. Anträge unter „Haus 100“ an die Exp. 9530

Eine Zer Kasse,
 Wertheim-Wiese, ist billig zu verkaufen. Unterhändler aus-geschlossen. Wo? sagt die Exp. 9203

Zu Verlust gerathen.
 Eine goldene Savonet-Damen-Remontoir, reich gravirt, mit ovalem Schildchen, die Aufzug-Krone abirt, ist Donnerstag, den 31. Januar, in Verlust gerathen in der inneren Stadt. Der redliche Finder erhält entsprechende Belohnung. Näheres die Exp. 9483

Ein Paar elegante Wagenpferde,
 vierjährig, braun, dann ein gebrauchter Ausfuhr-Wagen, ein fast neues Pferdegeschirr, sind billig zu verkaufen. Näheres in Dien, Wasserstadt, Hauptgasse Nr. 8, 2. St. Th. 3, täglich Nachmittags zwischen 3-6 Uhr. 9309

Ein Praktikant
 aus gutem Hause, der sich für's Weingeschäft qualifiziren will, mit schöner Handschrift und kaufmännischer Vorbildung, findet gegen Bezahlung Aufnahme. Wo? sagt die Exp. 9562

Eine **deutsche Bonne**
 mit schönem Deutsch, wird für ein Herrschaftshaus gesucht. Erziehertinnen und französische Bonnen finden gute Stellen im **Placirungs-Bureau, Stationsgasse 20, Th. 6.** Stellenjuchende Damen werden da auch in Logis aufgenommen. 9482

Vorzügliche goldene u. silberne **Schweizer Taschenuhren**
 für Herren und Damen verkauft billigst per Kasse, eventuell auf Raten **M. Utzmann,** Kommissionsgeschäft, Budapest, 5. Bezirk, Josephsplatz Nr. 4, 3. Stod. 9142

Elegante Möbel von 4 Zimmern, darunter 2 Salonarranguren, sehr wenig benützt, für **Ausstattungen** besonders geeignet, sind wegen pöplischerfolger Abreise **um jeden Preis** zu verkaufen. Im **Hofmagazin Christophplatz Nr. 8, Ecke der Waitnergasse.** 9553

Junger Mann,
 Christ, 27 Jahre alt, der 3 Landessprachenmächtig, wünsche auf Rechnung einem Brantwein-schant zu übernehmen, da ich in solchem Geschäft schon thätig war, kann auch einige hundert Gulden Kaution leisten. Abt. in der Exp. 9564

Ein schönes **Gassenlokal**
 auf der Radialstraße ist sofort zu vergeben. Näh. in der Trafik Radialstraße 9. 9558

Eine ganz gute eiserne **Wendeltreppe,**
 ein gebrauchter Phaeton, nur wenig gebrauchte Gartenstuhl und Gartentische sind billig zu verkaufen. Wo? sagt die Exp. 9561

Ein Lehrling
 wird sofort aufgenommen bei S. Bienefeld, Photograph, Stephansplatz Nr. 1. 9547

Konturs.
 Die isr. Kultus-Gemeinde zu Bufobár in Slavonien sucht einen Unternehmer, der die Kojcherfleisch-Ausrottung in eigene Regie zu übernehmen geneigt wäre. Der jährliche Konsum an Kojcherfleisch, ohne den bedeutenden Kleinfisch, beträgt 200 Mtr. Anmelde-termin bis zum 15. März l. J. Bufobár, 28. Januar 1884. Der Kultus-Vorstand. 9362

Ertheile
 und gute Forderungen werden bestens gekauft. Adresse „H. 50“ Hauptpost restante 9443

Braunschweiger **Zwiebelsamen,**
 großer, platt, rund, hart, zum Anbau von größeren Quanten bestens geeignet, eigene Zucht, sind 100 Kilo per Kilo zu fl. 2.50 zu verkaufen. Bestellungen gegen Postnachnahme, in größeren und kleineren Partien, wollen an das Postamt zu Kofa, per Süß-Lap, Pester Komitat, gerichtet werden. 9541

Ein Kompagnon
 wird zu einem lukrativen Geschäft mit einem Kapital von 5-8000 fl. gesucht. Adresse in der Exp. 9552

Für ein neu errichtetes **Geschäft,**
 mit wenig Risiko verbunden, wird ein Kompagnon mit 4-5000 fl. gesucht. Offerte sub „Sichere Existenz“ an die Exp. 9587

Gassen-Lokalität
 mit zwei Eingängen, sehr geräumig, als **Werkstätte, Magazin** und dergl. sehr geeignet, nebst einem darüber befindlichen eben so ausgedehnten Boden, im 7. Bezirk gelegen, ist per 1. Mai d. J. zu vermieten. Näheres bei **Brüder Sarkány,** Budapest, 7. Bezirk, Pfeisergasse Nr. 3. 9589

Ein **tüchtiger Verkäufer**
 wird zu einem Geschäft für neue und alte Herrenkleider aufgenommen. Näh. in der Exp. 9584

Wohnung,
 bestehend aus 2 lichten Zimmern, Küche, Boden u. Keller vom 15. d. M. bis 1. Mai zu verlassen. Große Feldgasse Nr. 24, 2. Stod, Thür 27. 9583

In der **inneren Stadt**
 sind 1 oder 2 Zimmer, Boden und Keller sofort zu beziehen, eventuell auch möblirt, bis Mai Adresse in der Exp. 9582

Eine **geübte Büglerin**
 sucht in Privathäusern oder bei einer Wäscherin Beschäftigung. Näh. in der Exp. 9581

Greislergeschäft,
 alter Posten, Gassenlokal, VIII., ist wegen vorgerückten Alters u. Krankheit billig zu übergeben. Näh. in der Exp. 9588

Eine **geübte Mamsell,**
 ein Handmädchen und mehrere geübte Strohnäherinnen werden acceptirt bei Kattler & Berger, Karls-gasse 13. 9585

Für ein höchst lukratives und zukunftsreiches **Fabriksgeschäft**
 wird ein Kompagnon mit 10-20,000 fl. Einlage gesucht. Offerte unter „Lukrativ und zukunftsreich“ an die Exp. 9586

Vorzügl. Lehrkräfte:
Dipl. Lehrerinnen, Erzieherinnen, Kindergärtnerinnen, ungar., deutsche, englische und französische **Bonnen,** Tagesgouvernanten und sonstige Stundenlehrer **empfehlen u. placirt** **Frau Adele Ludwig,** Széchenyi-ter 6, 2. St. 16. **Billige Pension für ankommende Erzieherinnen.** 9598

Für Glasfabrikan-ten oder Industri-Unternehmer.
 Ein technisch gebildeter Mann mit langjähriger Praxis und besten Referenzen, der als selbstständiger Fabrikant und Leiter einiger größeren böhmischen, österreich. und ungarischen Glasfabriken und Maschinen vorstand; die neuesten Systeme der Gasöfen, deren Bau und Betrieb, wie auch Schmelzungen, von gewöhnlichem bis zu Krystall und aller Art Farben in Alabaster, Wein- und Eriolithglas, besonders Bouteillenglas nach ausländischer Art, als Chemiker gründlich versteht, wie auch alle zur Fabrikation und Raffinierung theoretischen und praktischen Kenntnisse im Glaswesen besitzt, wünscht seinen jetzigen Posten zu wechseln. Gesl. Anträge unter „Fabrik-leiter Nr. 175“ an die Exp. 9592

Gitterwand,
 6 Meter lang, mit Thüre, zahlreich und Fenster, ist zu verkaufen. Abt. in der Exp. 9602

Hofwohnung,
 5. Bez., Hochstraße 27, 2. Stod, bestehend aus 2 Zimmern, Küche, Speis (sammt Keller und Boden) pr. 1. Mai l. J. zu vermieten. Näh. beim Hausmeister. 6901

Eine elegante **Gassenwohnung**
 in 1. Stod, 4 Gassenzimmer, 2 Hof-, 1 Vorzimmer, 2 Kam-mern ist per 1. August zu beziehen. Palatingasse 34. 9600

Im Hause **Kerepeserstraße 39**
 ist eine kleine und am 1. St. eine große Gassenwohnung, 2 Gewölbe sammt Wohnung, langjähriger Greisler- u. Fleischer-Posten, zu vermieten u. am 1. Mai zu beziehen. Näh. beim Hausbesorger. 9576

Stickerinnen für Kreuzstiche
 finden dauernde Beschäftigung. Näh. die Exp. 9572

Kompagnon gesucht
 zur Uebernahme eines vor-züglichen Schuhgeschäftes in der inneren Stadt mit 2000 bis 3000 fl. von einem tüchtigen Fachmann. Anträge unter „Schuhbranche“ an die Exp. 9579

Gewölbe
 mit Schaufenster nebst Hand-nagazin in der Deák-gasse sammt Portal und Einrichtung, sofort oder für später preiswürdig zu haben. Näh. die Exp. 9580

Ein großes **Gassengewölbe,**
 Magazin und Wohnung etc., Soroftárgasse 61, ist zu ver-laffen, und per 1. August zu beziehen. 9577

Zu vermieten
 ist vom 1. Mai 1884 in Alt-Ofen in der Nähe der Schiffs-werke ein Haus (altes Wirtshaus-geschäft). Näh. 5. Bez., Göt-tergasse Nr. 14, in der Bäckerei des Wilsch. Rubner. 9574

Große lichte Keller-Lokalitäten
 mit Gas- und Wasserleitung, zu einer Werkstätte od. Fabrik sehr geeignet, sind billig zu ver-mieten. Näheres in der Exp. 9599

Praktikant
 aus anständigem Hause, mit den nötigen Schulkenntnissen, der ungarischen und deutschen Sprache mächtig, wird für das Komptoir eines der bedeutendsten Holz-en gros-Geschäfte Ungarns, vorläufig ohne Gehalt acceptirt. Offerte sub Chiffre „G. H. 25“ an die Exp. 9594

Ein Herr
 sucht in der Nähe der Börse ein gut möblirtes Monatzzim-mer mit separatem Eingang. Briefe unter „H. G. 100“ an die Exp. 9591

Spannstelle
 sucht ein Mann, der schon lange Jahre als solcher auf größeren Besitzungen thätig war; selber ist mit guten Referenzen verse-hen, auch kautionsfähig ist. Gesl. Anträge unter Chiffre „H.“ an die Exp. 9597

Eine alleinstehende **junge Witwe**
 mit großen Fachkenntnissen wünscht unter bescheidenen Ansprüchen in einem Weißwaaren-geschäfte placirt zu werden. Näh. in der Exp. 9590

Wohnungen:
 1 Zimmer 14 fl., 2 Zimmer 20 fl. das Quartal, dazu Küche, Stall, Boden, Keller, Garten, Trinkwasser in Al.-Létény, Schiff- und Eisen-bahnfahrt 15 Kr. Prachtvoller Sommeraufenthalt. Näh. die Exp. 9573

Kleine Landwirtschaft
 wird gekauft, bestehend aus 50-100 Joch Feldern und Wiesen, mit Wohnhaus, Garten und Stallung in einem Dorfe nahe zu einer Stadt gelegen. Anträge an Philipp Koch im Kaffeehaus zur Königin von England in Budapest. 9596

Gründlichen Unter-richt
 in der einfachen und doppelten **Buchführung** (französische und italienische Methode) Handelskorrespondenz Merkantil-Rechnen (Conto-Correnten), Wechselkunde, Schön- und **Rechtschreiben** mit deutschem u. ungarischem Vortrage ertheilt **E. Bloch,** dipl. Haupt- und Handels-schulprofessor, Josephsplatz 9. Herren aus der Provinz werden in der kürzesten Zeit in der Buchhaltung ausgebildet und erhalten dafelbst auch ganze Verpflegung. 9255

Konturs.
 In der isr. statusquo-Gemeinde zu Ghoma, Pester Komitat, ist die Stelle eines **DDW** der zugleich Schächter u. Vorbeter sein muß, mit 1. Mai l. J. zu besetzen. Jahresgehalt 300 fl., freie Wohnung, rituelles Bad und sonstige Emolumente. Reflektierende, die nicht über 40 Jahre alt sind, wollen ihre Gesuche bis 15. März l. J. an den Gefertigten einleiden. **DDW** wird bevorzugt. Probe-vortrag erforderlich. Referenzen werden nur dem Acceptirten vergütet. Ghoma, am 1. Febr. **Der Kultusvorstand. Adolf Klein.** 9514

Konturs.
 In der israelitischen Volksschule zu Téth, Raaber Komitat, ist die Stelle eines geprüften Lehrers, welcher der ungar., deutschen und hebräi-schen Sprache mächtig ist, per 1. Mai l. J. zu besetzen. Jahresgehalt 400 fl. u. freie Wohnung. Derjenige, der die Stelle als Vorbeter an Samstagen und Feiertagen vertreten kann, wird mit einem Mehrgehalt von 50 fl. bevorzugt. Bewerber haben ihre Schul- und Sittenzugnisse mit Angabe ihres Familienstandes bis Ende März an den Gefertigten portofrei einzuliefern. **Singer David,** Schulpräses. 9539

Börse-
Anträge
 werden **soulaunt effektuirt.**
Deckung
 fl. 250
 Baar oder Effekten.
 Courtage nur **fl. 2.50** pr. Schluss **ohne jede weitere Provision.**

Wir empfehlen bei
 den jetzigen grossen Kursschwankungen **Spekulationen per Prämie oder Stelage,** da man im **ungünstigsten Falle nur die gezahlte kleine Prämie ca. 25 fl. bei fl. 5000 Rente oder ca. 60 fl. bei 25 St. Kreditaktien** verlieren, jedoch die **grössten Gewinnste** erzielen kann.
Bank- u. Wechslergeschäft
 der Administration des **Budapesti LLOYD,**
 Sigmund Engel & Co.,
 Budapest, Dorotheagasse 5.

PROMESSEN
 auf
Boden-LOSE
 Ziehung 15. Febr.
 Haupttreffer **50,000 fl.**
 nur fl. 1 u. 2 Stpl.

DEN
ganzen Kurswerth als Vorschuss
 auf
Rothe Kreuz-Lose,
 Lose, Aktien und Depotscheine zu sehr mäßigen Zinsen
 ertheilt die
Wechselstube J. LÓRY,
 Budapest, Hatvanergasse 17, Ungargasse 1.

Theater- und Vergnügungs-Anzeiger.

Dreizehnter Jahrgang Nr. 38.

Beilage des „Neuen Pester Journal“.

Freitag, den 8. Februar 1884.

Nemzeti színház.

Fedóra.

Dráma 4 felvonásban Irta Victorien Sardou.
 Ipanof Lorisz Nagy Imre
 De Sirlex Bercsenyi
 Greis Egressy
 Rouvel Mihályi
 Tsilif Szigeti i.
 Dr. Loreck Pintér
 Dr. Müller Réthei
 Borof Körösmezzei
 Desiré Hetényi
 Romazof Fedóra Helvey L.
 Szokaref Olga Lendvayné
 Kezdet 7 órakor.
 Holnap:

Van der Bilt Nick, fogadós
 Katrina, huga
 Charlotte
 Richardson
 Hudson
 (1-6) tiszti
 (2-ik) Kezdet 7 órakor
 Holnap:

A piros bugyellár.

Népszinmű írtá Csopreghy F.

Deutsches Theater

Drittes Gastspiel des Herrn Friedr. Mitterwurzer von Wien.

Wiel Sarm um Nichts.

Gastspiel in 3 Akten von W. Schatepeare.

Wiltné assz. csász. kir. udvari- és kamara-énekesső és Perotti Gyula ur vendégszékéül:
Hunyadi László.
 Eredeti opera 4 felvon. Zenejét szerzette Erkel Ferencz.

Népszínház.

Rip van Winkle.

Regényes operette 3 felv. 4 képb. Zenejét szerzette Robert Planquette.

Derrick Solymosi
 Adrien, fia Szabó
 Rip van Winkle Vidor
 Lisbet Pálmai Ilka
 Alice

Don Pedro Sr. Blasel
 Don Juan Sr. Schiarr
 Claudio Sr. Franke
 Benchift Sr. Mitterwurzer
 Renato Sr. Gelling
 Antonio Sr. Schwabe
 Sero Sr. Günther
 Beatrice Sr. Roien
 Margarette Sr. Chauvet
 Ursula Sr. Schulz
 Borachio Sr. Wettau
 Gonrad Sr. Weib
 Ambrosius Sr. Müller
 Cyprian Sr. Hand
 Franziskus Sr. Sommer
 Ein Vote Sr. Benthaus
 Anfang 7 Uhr.

ORPHEUM.

Hajós-utca 27.

Aufreten des Balletmeisters

Sig. Legard und Miss Wanda.

Aufreten der lombischen Instrumentalisten

Fräul. REINHOLD.

Aufreten der amerikanischen Sängereinen u. Tänzerinnen

Sisters Kate and Nelly Rose.

Gastspiel des **Mr. Bugny Brully** mit seinem

Original Fantoches-Theater.

Aufreten des bestbekanntesten Athleten **Mr. Christol**, des Kopf-Équilibristen **Mr. Stoffard**, der Familie **Dejeffre**, des Konzert-Schnell-Malers **Mr. Henry**, der Konzert-Sängerin **Frl. Henry**, sowie des Gesangsleiters **Hrn. Hornau**.

Eröffnung-Anzeige.

Beehre mich, meinen geehrten Gästen und einem p. t. Publikum die höfliche Anzeige zu machen, daß ich im **V. Hochstrasse 16. Samstag, den 9. Februar 1884**, ein **Gasthaus** eröffnen werde. 2654

Mein Bestreben wird stets dahin gerichtet sein, den Anforderungen meiner geehrten Gäste in jeder Hinsicht nachzukommen.
 Hochachtungsvoll
Josef Zechmeister,
 Gastwirth.

Anzeige.

Ich beehre mich, den P. T. Hoteliers, Restaurants, Gastwirthen und Cafetiers zur gefälligen Kenntnissnahme zu bringen, daß ich unter meiner Firma, **alte Postgasse Nr. 7, Thür 3**, ein **Vermittlungsbureau** für Dienstpersonale jeder Branche eröffnet habe und biete hiemit meine ergebensten Dienste an.
 Achtungsvoll 2651

M. ERTL.

JOS. PRUGGMAYR'S „WALHALLA“

Königsgasse 23, Ecke der Kreuzgasse.
Stabliement für Familien.

Wieder-Auftreten des **Frl. GISELLA** nach ihrer Krankheit. — Neu in Szene gesetzt:

Rückkehr aus Amerika.

Ausstattungs-Operette von J. P. Musik vom Kapellmeister Jos. Schindler.

Makart's 5 Sinne.

Ausstattungs-Operette von G. Musik vom Kapellm. R. Klepich.

Neu! **Nem láttá a Post-Kistli.** Neu!

240,000 fl.

Schauerliche Ballade — aber wahr. — In 8 **Tableaux vivants.**

Auftreten der Niederländerin **Frl. Alexandrine Várady**, des deutsch-jüdischen Juden-Quartetts **Gebrüder Wolf**.

Täglich neues Programm.

Gegründet im Jahre 1830.
כשר Salami- und Selchwaaren-Fabrik
 von
Eduard Weil's Söhne,
יהוקתא ווייל'ס זעהנע
 Budapest, Königsgasse, Dreysches Haus, im Hofe.
 Preiscourante werden auf Verlangen franco eingekendet.

Erste k. k. priv. Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft.

Rundmachung.

In Folge des Eisstandes der oberen Theiß, beschränkt sich die Güteraufnahme vorläufig auf die Dampfschiffstation **Tittel** eventuell auf die Kanalfstationen **Beeskerek u. Temesvár**.
 Budapest, am 6. Februar 1884.
 Die Verkehrs-Direktion für Ungarn.

Fahrordnung

der Lokaldampfer zwischen Budapest-Alttofen und Budapest-Promontor-Zétény vom 8. Februar 1884 bis auf Weiteres.

Von der Pfarrkirche nach Alttofen um 7, 9, 11 Uhr Vorm., 1, 3, 5, 7 Uhr Nachmittags; von Alttofen zur Pfarrkirche um 6, 8, 10, 12 Uhr Vormittags, 2, 4, 6 Uhr Nachmittags, mit Berührung der Stationen Tabau, Leopoldstadt, Bombenplatz u. in einigen Tagen Jollant und Kaiserbad.

Von der Pfarrkirche nach Promontor um 6.30, 10.30 Vormittags, 2 und 4 Uhr Nachmittags; von der Pfarrkirche nach Zétény um 6.30 Vormittags und 4 Uhr Nachmittags; von Zétény nach Budapest um 7.30 Vormittags und 5 Uhr Nachmittags; von Promontor nach Budapest um 8, 11.30 Vorm. und 3, 5.30 Nachmittags.

Die Promontorer Schiffe landen thal- und bergwärts am Tabau, in einigen Tagen auch beim Jollant.

Die fettgedruckten Fahrten stehen mit den Südbahn-Zügen in Promontor in Verbindung.
 Budapest, am 6. Februar 1884.
 Die Verkehrs-Direktion.

Nr. 160.
Aviso.
 Unter Aufrechthaltung sämtlicher in der Rundmachung Nr. 2117 vom 26. Juni 1883 des Militär-Verpflegs-Magazins in Budapest, dann in den bezüglichen Bedingnißheften enthaltenen Bestimmungen wird bei der k. k. Intendantz des 4. Korps zu Budapest **am 14. Februar 1884, Vormittags 10 Uhr**, wegen arrenbirungswieser Sicherstellung des Heu, Stroh- und Holzbedarfes in der Ortsgruppe Czece-Sar-Egres für die Zeit vom 1. März bis Ende September 1884 eine öffentliche Verhandlung und zwar ausschließlich nur mittelst gesiegelter schriftlicher Offerte abgehalten werden.
 7 Portionen Heu á 4500 Gr. } täglich
 149 Portionen Heu „ 3400 Gr. }
 156 Portionen Streustroh „ 1700 Gr. } 2644
 10 Kubikmeter hartes Holz im Winter
 4 Kubikmeter hartes Holz im Sommer
 An Badium sind für Heu 450 fl., für Stroh 80 fl. und für Holz 20 fl. dem Offerte beizulegen.
 Fünftkirchen, am 1. Februar 1884.
R. k. Militär-Verpflegs-Magazin.

Nur 3 fl.

300 Dhd. Teppiche in reichsten türkischen, schott. und buntfarbigen Mustern, 2 Mr. lang, 1 1/2 Meter breit, müssen schleunigst geräumt werden u. kosten pro Stück nur noch 3 fl. zollfrei gegen Einzahlung oder Nachnahme. **Bettvorlagen** dazu passend per Paar 2 fl.
Adolf Sommerfeld,
 Dresden. — Wiederverkaufsern sehr empfohlen. 2661

Das billigste, reichhaltigste und bestunterrichtete **finanzielle Börsen-** und Verlosungs-Blatt. für Sparende, Kapitalisten, Interessenten, ganzjährig fl. 1.50. Informatio-nen Probe-Exempl. gratis und franco. Wien, Schottenring 15

Fremdenliste.

— Vom 7. Februar. —

Marshall's Hotel zur Königin von England.

Graf J. Bolza, Gutsb., Somogy. — Graf R. Rakó, Gutsb., N.-Est.-Mittels. — M. Keizer, Gutsb., Raichau. — E. Pulsky, Gutsb., Eperies. — E. Heyrovsky, Direktor, Wien. — H. Ullmann, Fabrikant, Wien. — A. Szalay, Richter, Steinamanger. — B. Palester, Kaufm., Wien. — A. Schmaß, Kaufm., Berlin. — F. Pischhof, Kaufm., Wien. — P. Tajon, Kaufm., Paris. — T. Bauer, Kaufm., Fiume. — J. Zuber, Kaufm., Wien. — B. Fischer, Kaufm., Wien. — J. Babics, Kaufm., Bosnien. — E. Deletter, Gutsb., Frankreich. — Th. Thomson, Gutsb., Frankreich. — W. William, Gutsb., England. — D. Ceiz, Defonom, Wildau. — G. Brenner, Beamter, Temesvár. — E. Socits, Kaufm., Belgrad.

Nemi's Hotel National.

Kirist A. Odescalchi, Deputirter, Szikó. — D. Ivánka, k. k. Kammerer, Est.-Jure. — J. Bernáth, Gutsb., Domony. — P. Molnár, Gutsb., Debreczin. — Frau J. Dömötör, Gutsb., Tor-das. — E. Kraus jammnt Gemahlin, Gutsb., Felső-Szölény. — J. Leitersdorfer, Kaufm., Szeghád. — A. Deutsch, Kaufm., Weiskirchen. — P. Adler, Kaufm., Neuhäusel. — M. Brankovics, Kaufm., Belgrad. — M. Nikolics, Kaufm., Belgrad. — J. Steiner, Kaufm., Laibach. — A. Reichel, Geistlicher, Wien. — J. Bauer, Kaufm., Graz. — J. Kramer, Kaufm., Szécsé. — E. Nagy, Gutsb., Neutra. — J. Fischer, Kaufm., Preßburg. — A. Merganz, Kaufm., Brünn.

Hotel de l'Europe.

Theodor Ritter von Dffermann, Brünn. — Bruno v. Bauer, Brünn. — Mr. J. Pascalis, Gutsb., Paris. — D. Gregorios, Kaufm., Galatz. — F. B. Schmidt, Kaufm., Berlin. — G. Fourton, Ingenieur, Paris. — D. T. Broglesi, Kaufm., Paris. — M. Vic. Kaufm., Hahfeld. — K. Menning, Kaufm., Wien. — A. Pfegshor, Kaufm., Wien. — A. Feitler, Kaufm., Paris. — B. Kovacevits, Kaufm., Neufab.

Schmidt's Hotel Orient.

Dr. R. Eitel, Mediziner, Nagy-Károly. — S. Molnár, Professor, Déva. — A. Engler, Advokaturkandidat, M.-Theresiopel. — Frau M. Braß, Beamtensgattin, Szeghád. — J. Tarján, Ingenieur, M.-Theresiopel. — A. Szilágyi, Notár, K.-Radány. — B. Turankhy, Notár, Reghed. — Frau B. Molnár, Privatiere, Szolnok. — Frau S. Bogró, Kaufmanns-gattin, T.-Földvár. — M. Dobra, Thierarzt, Diez-Hegyes. — M. Gorovy, Fabrikant, Debreczin. — E. Legány, Kaufm., Nyirbátor. — J. Schreder, Kaufm., Wien.

Hotel zur Stadt London.

Graf de Raimond, Rentier, Paris. — Baron v. Dehlen, Gutsb., Danzig. — Baron v. Taylor, Privatier, Lyon. — Dr. Teller, Privatier, Wien. — J. Spitzer, Kaufm., Szegedin. — G. Bauer, Bahnbeamter, Wien. — J. Kofolány, Oermaschinnist, Petrovac. — J. Halbermann, Fabrikant, Königsberg. — J. Antonescu, Rentier, Bukarest. — M. Teodoroescu, Rentier, Bukarest. — J. Schwarz, Friese, Budapest. — R. Eder, Gutsb., Tasnad. — L. Kovash, Gutsb., Stuhlweissenburg. — B. Berg, Gutsb., Lejmit.

Golzwarth's Hotel Frohner.

A. Somwillion, Privatier, Paris. — F. Kastow, Ingenieur, Belgrad. — K. Niernsee, Unternehmer, Wien. — A. Wilde, Hofschlosser, Wien. — W. Wagner, Direktor, Wien. — W. Deusch, Kaufm., Wien. — M. Horn, Kaufm., Graz. — H. Walmarin, Kaufm., Brünn. — J. Tintner, Kaufm., Brünn. — M. Hein, Kaufm., Kremnitz. — J. Singer, Kaufm., Panceova. — S. Singer, Kaufm., Panceova. — J. Kulka, Kaufm., Prag. — J. Keller, Beamter, Kecskenet.

Hotel zum goldenen Adler.

A. Bethes, Gutsb., Arofkállás. — A. Merfetta, Gutsb., Gyöngyös. — J. Schalkhás, Gutsb., Gran. — M. Klein, Gutsb., J.-Apát. — J. Fogler, Direktor, Gödöllő. — R. Boros, Advokat, Szarvas. — L. Deithy, Obergewerh, Heves.

Hotel zum Erzherzog Stephan.

A. Wjchokty jammnt Familie, Dampfschiffahrts-Agent, Serbien. — P. Göth, Industrieller, Herulesbad. — J. Weiß, Kaufm., Wien. — G. Mandics, Kaufm., Belgrad. — M. Berger, Kaufm., Wien. — A. Singer, Kaufmann, Wien. — M. Kohn, Fabr., Wien. — L. Farfas, Industr., Raab.

Hotel Hungaria.

Baron L. Jofika, General, Lemb-berg. — L. Bodakovky, General, Großwardein. — Gr. B. Bethlen, Gutsb., Klausenburg. — D. Geiger, Gutsb., Debreczin. — M. Alkegi, Gutsb., Debreczin. — E. Fernau, Direktor, Wien. — M. Pfeifer, Ingen., Wien. — A. Cambressi, Ingen., Paris. — F. Mihályi, Fabr., Preßburg. — B. Neumann, Fabr., Prag. — M. Reichmann, Untern., Debreczin. — H. Kölesch, Kaufm., Raab. — M. Harburg, Kaufm., Raab. — A. Reichel, Kaufm., Wien. — A. Hofenzweig, Kaufmann, Wien. — M. Berger, Kaufm., Miskolcz.

Hotel zum König von Ungarn.

D. Gondel, Gutsb., Alvincz. — B. Vatta, Gutsb., Alba. — B. Tacsacs, Privatier, Alba. — E. Bany, Privatier, Agram. — J. Teleky, Stuhlrichter, Alvincz. — L. Szondy, Notár, Gödöllő. — H. Kern, Arzt, Kippif. — J. Wessell, Direktor, Wien. — E. Kof, Kaufm., Szatmar. — F. Brenner, Kaufm., Graz. — B. Eohr, Kaufm., Brünn. — A. Bauer, Fleischhauer, Veszprim.

Hotel zum Jägerhorn.

F. Parcetics, Obergewerh, Neufab. — Frau Vereczky, Gutsb., Tafs. — Frau K. Grelinger, Gutsbesitzerin, Kalocsa. — J. Bohorian, Direktor, T.-Severin. — B. Boros, Direktor, Arad. — E. Kofitsch, Advokat, Fünfkirchen. — J. Horváth, Beamter, Malacza. — M. Kohn, Kaufm., Wien. — M. Kohn, Kaufm., Wien. — A. Blasel, Kaufm., Paris. — A. Bolcz, Kaufm., Klausenburg.

Hotel Pannonia.

J. Marthót, Gutsb., Vánka. — M. Mocsary, Gutsb., Felegyház. — B. Galgöczy, Beamter, Jély. — J. Vajor, Beamter, A. Almás. — J. Sándor, Beamter, Déva. — J. Kertész, Privatier, Nyirbátor. — S. Ehrenfeld, Pächter, Almosd. — J. Sándor, Advokat, Klausenburg. — E. Rijs, Professor, Pápa.

Allerlei.

(Josephine Gallmeyer bei Frau Witt.) Ueber eine seltsame Begegnung der Gallmeyer mit Frau Witt wird erzählt: Zur Zeit, als die Gallmeyer im Zenith ihrer künstlerischen Laufbahn, besonders im Parodiren groß und glücklich war, wollte sie diese ihre Kunst auch an der Frau Witt üben. Sie begab sich daher an einem schönen Vormittage zur Wittkünde in die Wohnung der Frau Witt, welche damals im Hofopertheater mit der „Mida“ Triumphe feierte. Auf ihr Vochen an der Wohnungstür öffnete der Gallmeyer die Frau Witt selbst, in der einen Hand die Thürklinge, in der anderen den Kochlöffel — denn Frau Witt war immer eine sehr sparsame Hausfrau und verrichtete ihre häuslichen Angelegenheiten am liebsten selbst. Frau Witt war nicht wenig erstaunt über den Besuch der „fischen Pepi“. Diese fiel gleich mit der Thür in's Haus, und mit der ihr eigenen Offenheit redete sie die Frau Witt also an: „Ich bitt' Sie, gnädige Frau, lassen's Ihnen nicht stören — aber wissen's, warum ich komm? Ich hab' eine schöne Bitte an Sie.“ — „Nur heraus damit“, sagte Frau Witt ermutigend. — „Geh'n's, sein's so gut und singen's mir was aus der „Mida“, ich möcht Sie gar so gern parodiren.“ — „Das kann schon sein“, erwiderte Frau Witt, „mich genirt so was nicht; ich mach' mir nix d'raus.“ Sie legte den Kochlöffel und die Küchenhürze weg, setzte sich zum Klavier und sang so hinreißend schön die erste Arie aus der „Mida“, daß die auf einem Divan sitzende Gallmeyer laut schluchzend in einen Strom von Thränen ausbrach und mit den Worten: „Nein, das kann, das darf ich nicht parodir'n“, gegen die Thür hinstürzte und eiligt davonlief.

(Eine Hinrichtung auf offenem Meere.) Die „Gazzetta Livornese“ meldet unterm 3. d.: „Wie wir vernahmen, hat gestern (Samstag) auf dem hier vor Anker liegenden Kriegsschiffe der Vereinigten Staaten eine Hinrich-

tung stattgefunden. Ein Matrose hatte es nämlich gewagt, Hand an einen Offizier zu legen und denselben öffentlich zu beschimpfen. Der Verbrecher wurde sogleich verhaftet und vor einen ad hoc zusammengesetzten Kriegsrath gestellt, der ihn zum Tod durch Pulver und Blei verurtheilte. Gestern Morgens verließ nun das Kriegsschiff in aller Stille den Hafen und segelte vier Meilen weit in die See hinaus, wo dann die Hinrichtung stattfand. Der Leichnam wurde ins Meer geworfen. Das Schiff kehrte mit einem Mann Besatzung weniger in unseren Hafen zurück.“

(Polizeibeamte als Mörder.) Der Pariser Polizeipräsident Mr. Macé leitet selbst die Untersuchung in nachfolgender mysteriöser Angelegenheit, die gegenwärtig in Paris großes Aufsehen erregt. Vor ungefähr vierzehn Tagen begab sich Fräulein Pauline Geber, eine sechzehnjährige Blumenhändlerin, zur Polizei und gab an, daß ihr achtjähriges Brüderchen Friedrich verschwunden sei und daß sie ihren Vater, welcher Beamter der Pariser Polizei ist, verdamme, das Kind ermordet zu haben. Der kleine Friedrich hatte von seiner Mutter einige Tausend Francs geerbt, welche im Falle seines Todes an den Vater als Pflichterben zurückfallen sollten. Man stellte sofort Nachforschungen an und fand endlich im Kanal Saint-Martin den vermissten Leichnam des Kindes. Herr Geber, jomie seine beiden Brüder, welche letztere gleichfalls Polizeibeamte, wurden verhaftet. Pauline, eine entzückende schöne Blondine, hat ihrem Vater im Bureau die schreckliche Anklage im Beisein des Untersuchungsrichters gleichfalls ins Gesicht geschleudert. Herr Geber leugnet und es gelang bis nun nicht, ihn der That zu überweisen.

(Ein eifersüchtiges Weib.) Aus Paris, 27. Januar, wird gemeldet: Auf der Anlagengasse sitzt ein hübsches, schwarzes, üppiges Weibchen, Frau Katharine Sanglé, welche geständig ist, einem Fremde ihres Mannes, des Holzhändlers Maurice Sanglé, Vitriol ins Gesicht geschüttet zu haben. Sanglé, der die schöne Katharine erst

vor Kurzem geheirathet, sah sich genöthigt, die eheliche Wohnung zu verlassen, da ihm dieselbe durch die Eifersüchtigkeiten, ferner durch die ungläubliche Faulheit und Nachlässigkeit seiner Frau verleidet worden. Einer seiner Freunde, ein schöner junger Mann, Namens Belinon, gab ihm Unterkunft. Nun kam die Wuth der jungen Frau keine Grenzen mehr; sie lauerte dem Freunde ihres Gatten auf und schüttete ihm aus einer Kaffeekanne beinahe einen Liter Vitriol ins Gesicht. Belinon verlor sofort das Augenlicht, die ganze Oberhaut des Kopfes und Gesichtes ward zerstört, die Knochen stellenweise gänzlich bloßgelegt, und nach achtmonatlichem, geradezu entzücklichem Leiden verschied der Aermste im Spital. Vor Gericht bringt die schöne Angeklagte nur drei Worte heraus: „Ich war eifersüchtig.“ Dieses Motiv schien den Geschwornen zu genügen, und sie sprachen zum größten Erstaunen des zahlreichen Publikums Frau Sanglé völlig frei.

(Sechzehn Jahre mit Adolina Patti.) Unter diesem Titel erscheinen demnächst die Memoiren einer Dame, die mit der Patti alle Reisen gemacht, bis die berühmte Sängerin die Beziehungen zu Nicolini aufkündigt. Es soll dies aber keineswegs ein Pamphlet à la „Sarah Barnum“, sondern eine Zusammenstellung interessanter Thatsachen ohne jeden scandalösen Beigeschmack sein. Die Redaktion der deutschen Ausgabe bejorgt einer der ersten Wiener Fenilletonisten.

(Obrigkeitliche Stillsitz.) Einen gut gemeinten, aber sehr — eigenartig abgefaßten Ukas hat jüngst der Bürgermeister des Städtchens H. in Rudolfsstadt mittelst Anschläges in der Gemeindefeinde erlassen. Derselbe ist an die dortigen Hundebesitzer gerichtet und lautet: „Nachdem wiederholt bekannt gemacht worden ist, daß die hiesigen Hundebesitzer ihre Kettenhunde nicht frei im Feld herumlaufen lassen sollen, dies aber immer noch thun, so werden dieselben hinfür nicht mehr als Kettenhunde, sondern als Lurus Hunde angesehen.“

(21. Fortsetzung.)

Der kleine Tollkopf.

— Nach dem Französischen des Theodor Benzon. — 11.

— Nun, fuhr Herr Le Goff fort, Abbé Formel hat seinen Gläubigen eingeredet, daß eine Wallfahrt nur so Wirkung habe, wenn man sie selbst mache, und daß ein garstiger Schacher — dies ist der Ausdruck, dessen er sich bediente, um die Vermittlung der Marja zu bezeichnen — bei einem solchen Akte nicht stattfinden dürfe. Was ist die Folge davon? Alle Welt hat nicht Zeit, drei Meilen weit zu gehen, um das Fieber los zu werden, man geht also einfach nicht mehr nach Saint-Gadon.

— Um so besser! Der Arzt gewinnt dabei Patienten, sagte Arnel lachend.

Mein seine Großmutter warf ihm einen Blick zu, den Laura im Fluge erhaschte und der ihr kundthat, daß sie wohlthun werde, auf dem gefährlichen Terrain der religiösen Fragen sich vorsichtig zu bewegen. Sie war daher auch fast erschrocken, als der Rektor plötzlich sich an sie wandte:

— Mein Gott! ein Geistlicher ist in diesem Lande zuweilen sehr in Verlegenheit, wenn er sich mit dem Aberglauben abfinden und zu gleicher Zeit vermeiden soll, die wenigen vernünftigen Leute zu verlegen. Ich selbst bin genöthigt, im Allerheiligsten hölzernen Bilder hängen zu lassen, welche zum Lachen reizen, namentlich einige von ihnen. . . Ich sehe, Fräulein, daß Sie meiner Ansicht sind.

Laura erinnerte sich in der That an ein komisches Heiligenbild, welches ihr, da sie in der Nähe der Karrikatur saß, aufgefallen war, und ihre aufrichtige Physiognomie verrieth sie.

Dieses Mal ruhte der Blick der Gräfin strenger als je auf ihr.

— Wer würde zu lachen wagen, mein Herr? entgegnete der Abbé, in Hitze gerathend. Vermuthlich diese schönen Jungen aus der neuen Schule, welche an Allem zweifeln, seitdem sie lesen können. Die Aynen haben nicht gelacht, sie haben an solchen Dingen nie Anstoß genommen. Denken Sie an den nicht wieder gut zu machenden Nachtheil, welchen Ihr Vorfahre erlitten, als er die heilige Statue des Nodex entfernen wollte. Die alten Leute in diesem Kirchenprengel lassen es sich nicht nehmen, daß dieselbe damals ein Wunder verrichtet. Sie lastete so schwer auf den Schultern Desjenigen, der sie aus der Kirche trug, daß der Unglückliche erschrocken Halt machte und erklärte, daß er keinen Schritt weiter gehe. Und der heilige Nodex, schloß der Abbé triumphirend, wird in der Sakristei bleiben!

— Aus welcher ich gar keine Lust habe, ihn zu verbannen, glauben Sie mir, sagte der Rektor lächelnd.

— Mißtrauen wir den Neuerungen, fuhr Herr Le Goff mit seinen bösen Augen zwinkernd fort; Sie hätten nur zu sehr Lust sie zu dulden, mein lieber Rektor. . . O, aus Ueberseher, ich weiß es wohl; aber mein Alter gestattet mir, Ihnen eine Lektion zu erteilen. Haben Sie sehr weise gehandelt, als sie die Annahme des Cier- und Buttercheitens verweigerten, welchen man den Geistlichen jedes Jahr anbietet, wenn er die Ställe und Häuser segnet? Es scheint mir, daß die Bauern nach dieser Weigerung gedemüthigt sind, daß sie den Segen nicht mehr für so gut halten, weil sie ihn nicht bezahlt haben, endlich weil das Beispiel ärgerlich ist für die benachbarten Driehaften, welche es nun hart finden werden,

den Chorknaben mit Lebensmitteln versehen zu müssen, während unsere Leute davon befreit sind.

Der Rektor erröthete, wie wenn man ihm wirklich ein großes Unrecht vorgeworfen hätte und konzentrierte seine ganze Aufmerksamkeit auf die Krapsen, welche er auf seinem Teller hatte.

— Derjenige, der die Schächer aus dem Tempel getrieben hat, würde es, glaube ich, mit Ihnen halten, Herr Rektor, bemerkte Nona sanft.

— Der Herr Rektor weiß ohne Zweifel besser als wir, was sich zu thun ziemt, sagte Frau d'Erquy mit ihrer scharfen und kurzen Stimme, aber der Abbé hat nicht Unrecht; es ist immer gefährlich, den Sonderling zu spielen.

Laura glaubte zu fühlen, daß dieser Ausspruch ihr mehr als allen Anderen galt. In der That, wie sonderbar mußte sie hier erscheinen! . . . Ein kleines Mädchen mit kupferfarbiger oder ebenholzschwarzer Haut und einem Ring in der Nase hätte sicherlich diese Großmutter nicht mehr in Erstaunen versetzt, als eine nach der Mode gekleidete Pariserin, und wäre ihr nicht fremder erschienen.

Was hätte man überdies gesagt, wenn sie, statt zu schweigen und zuzuhören, gesprochen hätte? Das konnte indeß nicht lange so bleiben. . . Schließlich würde sie doch sprechen, und zwar mit ihrer gewohnten Offenheit, auf die Gefahr hin, daß Herr Le Goff sie exorzieren würde! Zu diesem Zwecke wollte sie jedoch warten, bis sie von ihrem Vater unterstützt würde.

Armer Vater! was würde aus ihm in einer solchen Umgebung werden? Könnte er sich enthalten, ohne Rücksicht und ohne Schonung zu sprechen. Und was für Resultat würde das haben? Welch' ein Zetergeschrei würde nicht ausbrechen, da doch wegen einer solchen Kleinigkeit Fräulein Nona als Sonderling, der Rektor als Wirkkopf und Jakobiner und Arnel selbst als durch eine Reihe verdorbener Steptiker behandelt wurden? Ohne Zweifel würde er sich nicht lange in dieser unheilvollen Wüste aufhalten, aus welcher es ihm einmal gelungen war zu entkommen.

Aus dem Speisesaal begab man sich in den Salon, im Augenblicke, da die Uhr eins schlug, vermuthlich die Katedrisimus-Stunde, welche dem Vesper = Gebete voranging, denn der Rektor verabschiedete sich sofort.

Herr Le Goff folgte ihm, wie dies seine Gewohnheit war, und endlich richtete Frau d'Erquy das Wort unmittelbar an ihre Enkelin:

— Ich habe Sie sehen wollen, mein Kind, sagte sie zu ihr, um Sie mit einer Mission zu betrauen. . . der Mission, Ihren Vater, der, wie Sie wissen, seit langer Zeit nicht in Beziehung zu mir steht, zu verständigen, daß er in Wille-Revaunt willkommen sein wird, wenn es ihm genehm ist zurückzukehren. Sie werden ihm sagen, fügte sie hinzu, während jene Art Nührung, die sich der Greise bemächtigt, wenn sie vom Tode sprechen, ihre gerötheten Augenlider besuchte, Sie werden ihm sagen, daß Sie hier eine alte Frau gefunden haben, die ihrem Ende nahe ist, und er wird sich vielleicht beeilen. . .

— O, meine Gnädige, stammelte Laura, ich bin sicher, daß er nur auf ein Wort der Ermächtigung wartete. . .

— Nun, dieses Wort werden Sie ihm meinerseits schreiben, von Seiten Ihrer Großmutter, fügte Frau d'Erquy mit Anstrengung hinzu.

Und sie reichte Laura ihre abgemagerte Hand, auf welche diese ihre Lippen drückte, sich zugleich verneigend.

Die Großmutter ihrerseits drückte ihr einen jener offiziellen Küsse auf die Stirne, welche zwischen Feinden von Tags vorher den vielleicht widerwillig geschlossenen Friedensvertrag besiegeln.

Laura hatte nun eine Familie. Da sie bis dahin kein Bedürfnis nach einer solchen empfunden hatte, so fiel es ihr auch gar nicht ein, sich derselben zu freuen. Ihr Vater würde zufrieden sein, das allein war ihr von Wichtigkeit, und ein schwerer Schritt war gemacht. So wenig erfahren sie auch in der Politik war, so hoffte sie doch, ihre Sache gut gemacht zu haben.

Die Spannung und Erregtheit des Vormittags war am Nachmittag völlig gewichen. Arnel machte seiner jungen Cousine die Honneurs des Parkes, der, auf einem steilen Abhange gelegen, sich bis an den Fluß erstreckt, wo er zwischen Felsen eingeeignet ist, welche ihm einen überaus romantischen Anblick verleihen.

— Es ist dies mehr ein Wald, als ein Park, sagte Laura. Wie es scheint, wird dieser Ort nur wenig besucht.

— O, meine Großmutter überschreitet schon lange die Terrasse nicht, antwortete Arnel. Alles ist hier verwildert; übrigens ist hier der wirkliche Wald nicht fern. Man kann in der Stille das Geräusch der Artzweie der Holzfäller hören.

— Und, sagte Laura, mein Vater ist hier als Kind geküßelt! Er schrieb mir, daß alle diese schönen Bäume mir erzählen könnten, was er unter ihrem Schatten gedacht hat. O, welche hübsche weiße Blume am Ufer! Die Königin der Wiesen sagen Sie? Dieser Name paßt auf sie.

Während Arnel den Felsen hinab lief, um die bewunderte Blume aus dem Flusse selbst zu pflücken, rief sie:

— Mein Gott, Sie werden sich den Hals brechen. . . Nein, nicht wahr? Die Seelenleute sind tüchtige Gymnastiker! Ich danke! . . . O, der köstliche Mandelgeruch! . . . Sind wir jetzt noch weit von der berühmten Eiche, von welcher Papa mir so viel gesprochen hat und die eine so unheilvolle Legende hat?

— Sie wollen ohne Zweifel sagen, die Eiche der Here? Sie ist höher gelegen, am Saume des Parkes nächst dem Wächterhause. Wir haben Zeit, ihr einen Besuch abzustatten. Kommen Sie. . .

Unterwegs erzählte er ihr die Legende.

In der Bretagne wie in vielen anderen Provinzen Frankreichs, in der Bretagne aber mehr als sonst wo, quält ein Phantom, „der schwarze Mann“, das Vieh auf den Feldern und schleicht um die Ställe herum. Vergebens jagt man auf ihn. Er ändert jeden Augenblick die Gestalt und verschwindet, wenn man sich ihm zu nähern glaubt. Die Schäfte erreichen ihn nicht; im Uebrigen richtet er keinen großen Schaden an. Einige sagen, es sei eine sündige Seele, die gezwungen ist, in der Dunkelheit umherzuirren. Vor vielen Jahren, vielleicht gar vor Jahrhunderten, ließ jede Nacht ein überaus großer weißer Hund an dem Hause des Pächters vorbei, was die Hunde der Umgebung zu einem wüthenden Bellkonzert veranlaßte. Der Wächter, der mit seiner Tochter und seiner Magd allein lebte, zweifelte nicht daran, daß dies der schwarze Mann sei. Eines schönen Tages nahm er seinen Muth zusammen, trug, ohne etwas zu sagen, seine Finte in die Kirche, um sie weihen zu lassen, dann wartete er Schlag Mitternacht ab. Um diese Stunde fuhr der „schwarze Mann“ gleich dem Blitz durch den Hof des Wächterhauses. Der Mondschein gestattete, die Gegenstände zu unterscheiden; der Wächter, der sich hinter der Thür des Stalles verborgen hielt, zielte und gab Feuer. (Fortsetzung folgt.)

Entwurf des Gewerbegesetzes.

I. Kapitel.

Vom Antritte des Gewerbes.

§. 1. Auf dem Gebiete der Länder der ungarischen Krone darf jeder Großjährige oder großjährig Erklärte, ohne Unterschied des Geschlechtes, jedweden Gewerbezweig, den Handel mitbegriffen, insofern derselbe im Sinne dieses Gesetzes keiner Konzession bedarf, innerhalb der Grenzen des gegenwärtigen Gesetzes, wo immer selbstständig und frei ausüben.

§. 2. Minderjährige können, nach erreichtem 18. Lebensjahr, mit vormundschaftsbehördlich genehmigter Einwilligung ihres Vaters oder Vormundes ein selbstständiges Gewerbe betreiben und in diesem Falle über ihr Vermögen frei verfügen.

§. 3. Juristische Personen können ebenfalls frei Gewerbe betreiben, wenn sie einen Geschäftsleiter bestellen. (§. 36.)

§. 4. Wer die Absicht hat, ein laut diesem Gesetze keiner Konzession bedürftiges Gewerbe zu betreiben, ist verpflichtet, dies der zuständigen Gewerbebehörde mündlich oder schriftlich anzuzeigen und bei dieser Gelegenheit auszuweisen, daß er den zur selbstständigen Ausübung des Gewerbes im §. 1, beziehungsweise §. 2 oder §. 3 gestellten Anforderungen entspricht. Ist dies geschehen, so darf das gewerbebehördliche Certificat über die erfolgte Anmeldung, mit Ausnahme der unter den §. 26 gehörenden Fälle, nicht verweigert werden und ist solches dem Betreffenden von Seite der Gewerbebehörde spätestens binnen drei Tagen unentgeltlich auszufolgen, widrigenfalls der Anmelder den Betrieb seines Gewerbes beginnen kann.

Mit der Anmeldung gleichzeitig ist zu Gewerbezweden (§. 80) in die Gemeindefasse:

- a) in Budapest 10 Gulden,
 - b) in Städten mit mehr als 10,000 Einwohnern 5 Gulden,
 - c) andernwärts 1 Gulden zu entrichten.
- §. 5. Der Beginn und die Ausübung folgender Gewerbezweige ist an eine Konzession gebunden:
- a) die Gasthöfe, Gasthäuser, Wirthshäuser, Bierhäuser, Brauereischänken, Kaffeehäuser und Kaffeehäuser;
 - b) das Trödlergewerbe;
 - c) die Dienstvermittlung und Diensthoten-Placierung;
 - d) das Rauchfangkehrer-Gewerbe;
 - e) an bestimmte Fahrzeit gebundene Personenbeförderung;
 - f) das Gewerbe Solcher, die auf öffentlichen Plätzen für das Publikum Fuhrwerke zur Personenbeförderung in Bereitschaft halten, oder ihre Dienste als Träger, Lohndiener u. anbieten;
 - g) das Baugewerbe;
 - h) die Verfertigung von giftigen Stoffen und Arzneimitteln und der Handel mit denselben, sowie der Handel mit zu arzneilicher Verwendung bestimmten Stoffen;
 - i) die Verfertigung von Explosionsstoffen und der Handel mit denselben.

§. 6. Sämmtliche Municipien sind verpflichtet, binnen sechs Monaten nach Verkündung dieses Gesetzes bezüglich in §. 5 sub a)–g) angeführten, einer Konzession bedürftigen Gewerbe mit Berücksichtigung der folgenden Paragraphen 7–16 ein Statut festzusetzen. Dieses Statut genehmigt der Minister für Ackerbau, Handel und Gewerbe im Einvernehmen mit dem Minister des Innern.

Das Statut kann für einzelne Gemeinden, nach ihren besonderen Verhältnissen, abweichende Bestimmungen enthalten.

§. 7. Die Konzession kann in den Fällen des §. 5 a)–f) an eine Maximalzahl gebunden sein und von der Verlässlichkeit der betreffenden Person, im Falle g) noch vom Ausweise der gehörigen Qualifikation abhängig gemacht werden.

§. 8. In Gasthöfen, Gasthäusern, Wirthshäusern, Bierhäusern, Brauereischänken, Kaffeehäusern und Kaffeehäusern kann das Musizieren an eine bestimmte Zeit gebunden oder ganz unterjagt werden. Es kann verboten werden, in gewissen Gassen Wirthshäuser, Bierhäuser, Brauereischänken, Kaffeehäuser und Kaffeehäuser zu eröffnen. Es kann verboten werden, daß dieselben Nachts über eine gewisse Stunde hinaus geöffnet bleiben.

Solche Geschäfte können der obrigkeitlichen Ueberwachung und Kontrolle unterworfen sein.

§. 9. Das Trödlergewerbe kann in gewissen Gassen unterjagt werden; und können solche Geschäfte durch die Polizei zu jeder Zeit unterjagt werden.

§. 10. Das Gewerbe der Dienstvermittlung und Diensthotenplacierung ist kautionspflichtig. Die bei diesen Gewerben zu erhebenden Gebühren sind festzusetzen.

In solchen Geschäften sind ordnungsmäßig Bücher mit folgenden Rubriken zu führen:

- a) Der Name der Beschäftigung- oder Dienstsuchenden, die Zahl des Dienstbuches und die Bezeichnung der ausfertigenden Behörde.
- b) Aufzeichnung des Tages, an welchem der Beschäftigung- oder Dienstsuchende sich zu diesem Behufe gemeldet.
- c) Name und Wohnung des Dienstgebers, respektive des Geschäftsinhabers oder Hausbesizers, bei welchem der Dienstsuchende oder Dienstbote mit Hilfe des Vermittlers eingestanden ist.
- d) Die eingehobenen Taxen für Vermittlung, respektive Dienstbotenplacierung.

In diese Bücher, sowie in die Geschäfte selbst kann durch die Behörde zu jeder Zeit Einsicht genommen werden.

§. 11. Das Rauchfangkehrergewerbe kann auf Arbeitsbezirke beschränkt werden.

Die Rauchfänge sind monatlich mindestens einmal und dort, wo selbe den größten Theil des Tages über und selbst Nachts geheizt werden, auch öfter zu reinigen.

Die Taxen für das Rauchfangkehrer sind festzusetzen.

§. 12. Für die Personen-Beförderungsmittel können feststellen bestimmt werden; auch können die Fahrzeuge nummerirt werden.

Die Ordnung, in welcher dieselben an bestimmten

Stunden des Tages, an gewissen Orten zur Verfügung zu stehen haben, ist festzustellen.

Ebenso sind die Taxen für den Dienst festzustellen.

§. 13. Das Träger- und Lohndienstgeschäft ist kautionspflichtig.

Die Träger sind mit laufenden Nummern zu versehen, und kann ihnen ein Standort angewiesen werden. Für solche Träger und Lohnboten ist anzuordnen:

- a) daß sie an bestimmten Stunden des Tages zum Dienste bereit sein müssen;
 - b) welche Taxe sie für den Dienst fordern können.
- §. 14. Die ordnungswidrige Führung der konzessionirten Gewerbe, sowie eine Handlung oder Unterlassung entgegen den Bestimmungen der Statuten, ist nach den bestehenden Strafgesetzen zu ahnden.

§. 15. Die Konzession in den im §. 5 sub a)–g) angeführten Fällen erteilt die Gewerbebehörde erster Instanz im Sinne der Statuten, welche durch das Municipium nach eingeholten Gutachten der erstinstanzlichen Gewerbe- und Polizei-Behörde geschaffen und vom Ministerium für Ackerbau, Handel und Gewerbe, im Einvernehmen mit dem Minister des Innern genehmigt worden sind; — im Falle h) und i) erteilt die Konzession der Minister des Innern im Sinne der bestehenden Statuten.

§. 16. Für die Ertheilung der Konzession ist in die Gemeindefasse (§. 80) zu Gewerbezweden:

- a) in Budapest 20 Gulden,
- b) in Städten mit mehr als 10,000 Einwohnern 10 Gulden,
- c) andernwärts 2 Gulden zu entrichten.

§. 17. Diejenigen, welche vor Inkraftsetzung dieses Gesetzes eines der in §. 5 angeführten Gewerbe betrieben haben, können daselbe ohne weitere Konzession fortbetreiben; sie sind jedoch verpflichtet, bei Ausübung desselben die Bestimmungen der Statuten, welche auf Grund dieses Gesetzes geschaffen worden sind, einzuhalten.

§. 18. Neue Realgewerbe können nicht mehr verliehen werden, die bisher verliehen aber bleiben auch fernere aufrechterhalten, jedoch so, daß hiedurch Andere in der Ausübung des gleichartigen Gewerbes nicht beschränkt werden können.

§. 19. Das Eigenthum an einem bestehenden Realgewerbebefugnisse entbehrt den Eigenthümer nicht der Verpflichtung, die durch das Gesetz verlangten Erfordernisse nachzuweisen. Besitzt er diese Erfordernisse nicht, so darf er das Gewerbe nur durch einen geeigneten Geschäftsführer oder Pächter betreiben.

§. 20. Wenn die Ausübung irgend eines Gewerbezweges mit der Errichtung solcher Betriebsanlagen verbunden ist, welche vermöge ihrer Lage oder der Art des Betriebes die angrenzenden Grundbesitzer oder Einwohner oder überhaupt das Publikum stören, zu Schäden bringen oder gefährden können, so dürfen solche Betriebsanlagen, unter Beobachtung des weiter unten angegebenen Verfahrens, nur auf Grund einer gewerbebehördlichen Etablierungs-Bewilligung errichtet werden. Hieher gehören: alle Anlagen zur Erzeugung von Feuerwerks-Gegenständen und Zündwaren, Pulvermühlen und Pulvermagazine, Gasbereitungs- und Gasbehaltungs-Anstalten, Oelfabriken; Anstalten zur Destillation von Erdöl (Petroleum), Theer- und Coaksfabriken, insofern diese Anlagen anderswo errichtet werden, als wo der Stoff gewonnen wird; Glashütten; Aufbrennerien; Thon-, Kalk-, Ziegel- und Gyps- und Gipsbrennerien; Spiegelabriken; Anlagen zur Gewinnung von Rohmetallen; Hüttenwerke; Metallgießereien, insofern das Gießen nicht bloß in Tiegeln geschieht; Hammerwerke; chemische Fabriken jeder Art; Schnellbleichen, Firnißfiedereien; Stärke- und Stärkewerke; Paraffin-, Theer-, Darnsaff-, Darmreinigungs-Etablissements, Dachpappen- und Dachziegelabriken; Blutlaug-, Leim- und Seifenfiedereien; Knochenbrennerien, Knochenbarren, Knochenstampfen, Knochenfiedereien und Knochenbleichen; Anstalten zur Zubereitung von Thierhaaren; Korbhüte-Trocken-Anstalten, Talgschmelzen, Kerzengießereien; Schlachthäuser; Gerbereien, Düngefabriken, Abdeckereien; Lein- und Hanfströken; Zuckerfabriken, Spiritus- und Bierbrennerien; Dampf-, Trocken- und Windmühlen; Schwimmschulen und Bäder.

Bezüglich der Einrichtung von Wassermühlen und Wasserbauten werden auch hinsichtlich die Bestimmungen der bestehenden Gesetze zur Nichtinjur dienen.

Dieses Verzeichniß kann, je nachdem die eingangs dieses Paragraphen erwähnten öffentlichen Rückfichten bei den Anlagen einzelner neuer Gewerbezwäge aufstehen oder aber bezüglich des einen oder anderen der aufgezählten Gewerbezwäge nicht mehr obwalten, durch den Minister für Ackerbau, Handel und Gewerbe im Einvernehmen mit dem Minister des Innern, unter Vorbehalt der Genehmigung des nächsten Reichstages abgeändert werden.

§. 21. Wer um die zur Errichtung irgend einer der im §. 20 genannten Betriebsanlagen erforderliche gewerbebehördliche Etablierungs-Bewilligung einschreitet, hat zugleich eine richtige Zeichnung, sowie auch eine ausführliche Beschreibung und genaue Erläuterung von den zu errichtenden Anlagen, von den auszuführenden Gebäuden und deren inneren Einrichtung der Gewerbebehörde vorzulegen, bei welcher die Interessirten bis zu dem Tage der im §. 22 festgestellten Verhandlung von diesen Vorlagen Einsicht nehmen können.

§. 22. Die Gewerbebehörde gibt das beabsichtigte Unternehmen sowohl durch Maueranschläge und auf andere gebräuchliche Art in der betreffenden Gemeinde, als auch durch besondere an den Gemeindevorstand und Polizei-Behörde, an die nächsten, und wenn sie es für nöthig erachtet, auch an entfernte Nachbarn gerichtete besondere Verfügungen bekannt und ordnet ungesäumt, spätestens zu einem vierwöchentlichen Termine eine Verhandlung an Ort und Stelle an, wo dann diejenigen, welche gegen die Errichtung des Unternehmens aus welchem Grunde immer Erhebungen erheben wollen, diese mündlich oder schriftlich vorzubringen haben; widrigenfalls die Errichtung der Betriebsanlage, wenn aus öffentlichen Rückfichten (Stadtregulirungs-Rückfichten) dagegen kein Anstand obwaltet, zu bewilligen ist.

§. 23. Bei der Verhandlung, über welche ein Protokoll aufzunehmen ist, sind in Gegenwart und mit Vernehmung der interessirten Parteien und nöthigenfalls auch von Sachverständigen und mit den Lokalverhältnissen vertrauten Personen alle maßgebenden Umstände zu prüfen und die etwaigen Einwendungen gründlich zu verhandeln. Im Falle solche Einwendungen erhoben werden, die auf privatrecht-

lichen Titeln beruhen, ist ein freundschaftlicher Verkehr zu versuchen, und gelingt es nicht, einen solchen zu Stande zu bringen, so ist die Partei, welche die Einwendungen erhoben hat, behufs Geltendmachung ihrer Rechtsansprüche auf den ordentlichen Rechtsweg zu verweisen, ohne daß die Bewilligung zur Errichtung der Betriebsanlage von der dießbezüglichen richterlichen Entscheidung abhängig gemacht werden kann.

§. 24. Wenn mit einer Betriebsanlage solche Bauten verbunden sind, deren Ausführung von der vorschriftsmäßigen Baubewilligung abhängt, so ist die aus Bauaufsichtlichen erforderliche Verhandlung möglichst gleichzeitig mit der oben erwähnten Verhandlung abzuhalten.

§. 25. Die verhandelnde Gewerbebehörde hat außer den Einwendungen der Parteien auch noch von Amtswegen zu untersuchen, ob nicht aus der beantragten Anlage für das Publikum eine bedeutendere Störung, Schaden oder Gefahr erwachsen wird und ob dieselbe den bestehenden Feuerpolizei- und Sanitätsvorschriften entspricht. Die Untersuchung ist auch auf diejenigen Vorkehrungen auszudehnen, die zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter erforderlich sind.

Je nach dem Ergebnisse der Untersuchung ist die Bewilligung zu verweigern oder unter den notwendig erscheinenden Bedingungen zu erteilen.

Der Bescheid ist unter Aufzählung der vorgezeichneten Bedingungen binnen drei Tagen schriftlich auszuhändigen und muß im Falle der Verweigerung der Bewilligung oder der Aufstellung von Bedingungen begründet werden.

§. 26. Den Parteien steht es frei, binnen 15 Tagen von der Einhäudigung gerechnet gegen den Bescheid der Gewerbebehörde zu recurriren. Derlei Recurse haben aufschiebende Wirkung.

§. 27. Die Kosten des amtlichen Verfahrens sind im Bescheide festzustellen und fallen dem Unternehmer zur Last. Im Falle grundloser Einwendungen wird die Einspruch erhebende Partei in die hieraus erwachsenden Kosten verurtheilt.

§. 28. Jede wesentliche Umgestaltung oder wesentliche Ausdehnung der unter die Bestimmung des §. 20 fallenden Betriebsanlagen, sowie auch Veränderung der Art des Betriebes ist der Gewerbebehörde anzuzeigen, und diese verfügt, wenn sie es für nöthig erachtet, nach den Bestimmungen des §. 22 eine neue, zu gleicher Weise abzuführende Verhandlung.

§. 29. Anlagen, deren Betrieb großes Geräusch verursacht, sind in der Nähe von Gotteshäusern, Schulen, Krankenhäusern und solchen öffentlichen Gebäuden, deren entsprechende Benützung durch das Geräusch behindert würde, nicht zu gestatten.

§. 30. Wenn eine Betriebsanlage im Wege eines solchen Verfahrens gewerbebehördlich bewilligt und mit Erfüllung der festgesetzten Bedingungen errichtet wurde, hat kein Nachbar mehr das Recht, unter dem Titel unvorhergesehener schädlicher Einflüsse die Einstellung des Betriebes zu fordern und kann bei der Gewerbebehörde nur darum ansuchen, daß solche Verfügungen getroffen werden, welche die nachtheiligen schädlichen Einflüsse hintanhaltend. Wo dies unmöglich oder mit dem Betriebe nicht vereinbar ist, kann die wegen der schädlichen Einflüsse beschwerdeführende Partei auf dem ordentlichen Rechtswege Entschädigung verlangen.

§. 31. Wenn ein Betrieb eine der Gesundheit schädliche oder sonst für das Publikum nachtheilige oder gefährliche Wirkung ausübt oder wenn ein solcher Betrieb, in dem er in volkreicheren Gassen mit einer größeren Menge Zündstoff arbeitet oder solchen verfertigt, leicht Feuergefahr verursachen könnte, so kann derselbe, wenn sein schädlicher Einfluß auf andere Weise nicht zu beseitigen ist, auch in dem Falle, wenn der Betrieb in einem auf Grund dieses Gesetzes bewilligten Etablissement begonnen hat oder schon vor Inkrafttreten dieses Gesetzes den bestehenden Vorschriften entsprechend betrieben wurde, gegen vollständige Entschädigung im Wege der Expropriation eingestellt werden.

Ob ein Unternehmen, welches eine solche Expropriation notwendig macht, schädlich sei, ist nie vom privaten, sondern stets vom Standpunkte des öffentlichen Interesses zu beurtheilen.

§. 32. In solchen Fällen geschieht die Einstellung des Geschäftes im Sinne des G.-A. XLI: 1881. Das Expropriationsrecht erteilt der Minister für Ackerbau, Handel und Gewerbe, und zwar:

- a) in Budapest auf Grund des, im Einvernehmen mit dem Baurathe geschaffenen Beschlusses des hauptstädtischen Municipalausschusses;
- b) in dem mit jurisdiktionellen Rechten bekleideten, und in den, einen geordneten Magistrat besitzenden Städten auf Grund des Beschlusses der städtischen Vertretungskörperschaft;
- c) bezüglich aller anderen Gemeinden auf Grund des auf Vorschlag der Gemeinden gefällten Beschlusses der Gewerbebehörde erster Instanz.

Falls in Budapest der hauptstädtische Municipalausschuss mit dem Baurathe zu keinem Einvernehmen gelangen kann, so entscheidet der Minister für Ackerbau, Handel und Gewerbe im Einvernehmen mit dem Minister des Innern.

§. 33. Dieser Beschluß ist dem Eigenthümer des Etablissements kund zu machen, ehe derselbe dem Ministerium für Ackerbau, Handel und Gewerbe vorgelegt wird.

Gegen diesen Beschluß kann innerhalb 15 Tagen, nach dessen Zustellung, recurrirt werden.

Nach Ablauf der 15 Tage ist der Beschluß sammt dem eventuellen Recurs dem Minister für Ackerbau, Handel und Gewerbe zu unterbreiten.

§. 34. Die vollständige Entschädigung für den eingestellten Betrieb ist laut dem im G.-A. XLI: 1881 beschriebenen Verfahren zu bewerkstelligen.

§. 35. Im Falle des Absterbens des Gewerbetreibenden kann dessen Witwe das Geschäft ohne neuerliche Anmeldung fortführen. Wenn keine Witwe da ist, oder falls sie ihr diesfälliges Recht nicht ausüben will, kann das Geschäft zu Gunsten der minderjährigen Kinder und Enkel weitergeführt werden.

Bei konzessionsbedürftigen Gewerben entscheidet bezüglich Fortsetzung des Betriebes die Gewerbebehörde.

§. 36. Wenn der Geschäftsbetrieb für Minderjährige oder juristische Personen ausgeübt wird, ist ein Geschäftsführer zu bestellen und bei der Gewerbebehörde anzumelden. Geschäftsführer kann nur aber sein, der im Sinne

dieses Geleges zur selbstständigen Ausübung eines Gewerbes berechtigt ist; er ist für die Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften verantwortlich und trägt derselbe auch die allenfalls auferlegten Strafen.

§. 37. Die Gültigkeit der Bewilligung einer Betriebsanlage erlischt, wenn innerhalb zweier Jahre, vom Tage der Bewilligung gerechnet, das Geschäft nicht begonnen oder zwei Jahre hindurch ununterbrochen still steht.

Der Termin zum Beginn des Geschäftes kann jedoch auch auf drei Jahre ausgedehnt werden, wenn die Betriebsanlage mit großartigeren Bauausführungen verbunden ist.

Wer sein angemeldetes Gewerbe zwei Jahre lang nicht antritt, kann es nur nach neuerlicher Anmeldung ausüben.

Wird das konzeptionsbedürftige Gewerbe während eines Jahres nach Zustellung der Konzession nicht in Angriff genommen, kann dasselbe nur mit neuerdings eingeholter Konzession ausgeübt werden.

§. 38. Jene Bestimmungen der Gesetze, welche die Geistlichen, Ordenspriester, Soldaten, Richter und öffentlichen Beamten in der Ausübung von Gewerben beschränken, werden durch das gegenwärtige Gesetz unberührt gelassen.

II. Kapitel.

Von der Ausübung des Gewerbes.

§. 39. Jeder Gewerbetreibende kann sein Gewerbe durch Pächter ausüben lassen.

Die Pächter unterliegen den Bestimmungen des §. 36 über Geschäftsleiter.

Konzeptionsbedürftige Gewerbe können durch Pächter nicht betrieben werden.

§. 40. Jeder Gewerbetreibende kann bei nicht von Konzession abhängigen Gewerben in derselben Gemeinde mehrere Etablissements (Werkstätten, Läden) halten, die jedoch bei der Gewerbebehörde anzuzeigen sind.

Bei konzeptionsbedürftigen Gewerben unterliegt jede neue Geschäftslokalisierung einer besonderen Konzession.

§. 41. Ein einer Konzession nicht bedürftiges Gewerbe kann Jeder auch außerhalb seines ständigen Wohnsitzes an mehreren Orten des Landes ausüben, doch ist er gehalten, das außerhalb seines Wohnsitzes errichtete Filialgeschäft sowohl bei der für das Hauptgeschäft kompetenten Behörde, wie auch bei jener Gewerbebehörde anzumelden, auf deren Territorium das Filiale errichtet wird; weiter ist derselbe verpflichtet, zu demselben einen Geschäftsleiter zu bestellen und überhaupt Alles zu thun, was das Gesetz bei Eröffnung eines neuen Gewerbezweiges anordnet.

Bei konzeptionsbedürftigen Gewerben ist für jedes Filialgeschäft eine besondere Konzession nötig.

§. 42. Eine und dieselbe Person darf auch mehrere Gewerbe betreiben.

Auch können sich Mehrere, die ein und dasselbe oder auch verschiedene Gewerbe betreiben, zur Führung eines gemeinsamen Geschäftes vereinigen.

§. 43. Jeder Gewerbetreibende hat das Recht, alle zur vollendeten Herstellung seiner Erzeugnisse notwendigen Arbeiten zu vereinigen und die dazu erforderlichen Hilfsarbeiter zu halten.

§. 44. Jeder Gewerbetreibende hat das Recht, die eigenen, sowie auch fremde Erzeugnisse nicht nur im eigenen Wohnorte, sondern auf allen wo immer im Lande abgehaltenen Wochen- oder Jahrmärkten persönlich oder durch Bestellte zu verkaufen, weiter ist er berechtigt, auf dieselben überall und zu jederzeit, auch mit Gebrauch von Mustern, Bestellungen zu sammeln oder sammeln zu lassen, die bestellten Arbeiten wo immer auszuführen oder durch seine Arbeiter ausführen zu lassen.

§. 45. Eigene oder fremde Produkte dürfen nur auf besondere Anmeldung bei der Gewerbebehörde, mittelst Ausruf, Auktion, oder anderer, auf schnellen oder Massenverkauf abzielenden Weise verkauft werden.

Zugleich mit der Anmeldung ist zu Gewerbebezwecken in die Gewerbesteuerkasse

- a) in Budapest 100 fl.,
b) in einer Stadt mit mehr als 10,000 Einwohnern 50 fl.,
c) andernwärts 20 fl. zu entrichten.

Den Verkaufsort bezeichnet die Gewerbebehörde im Einvernehmen mit der Polizeibehörde.

Ueber solche Verkäufe sind ordnungsmäßige Bücher zu führen, in denen jeder verkaufte Artikel und dessen Verkaufspreis eingetragen ist.

Diese Notizen sind durch die Behörden zu kontrollieren.

Nach beendigtem Verkauf ist zu Gewerbebezwecken der zehnte Theil der Einnahme in die Gemeindefasse einzuzahlen.

§. 46. Für solche Geschäfte, welche bereits seit mindestens 2 Jahren bestehen, kann die Gewerbebehörde zu dem Zwecke, daß es die Geschäfte abwickeln, einen Ausruf- oder Auktions-Termin von höchstens 3 Monaten bewilligen.

In diesem Falle, sowie bei auf gerichtliche oder behördliche Anordnung bewerkstelligten Verkäufen werden die Bestimmungen des vorstehenden Paragraphen nicht in Anwendung gebracht.

§. 47. In dem Falle, wenn bei freier Ausübung der Fleischauschrotung die dauernde Versorgung der Gemeinden mit Rindfleisch nicht gesichert werden könnte, steht der Gewerbebehörde in zweiter Instanz das Recht zu, auf Ansuchen solcher Gemeinden, für dieselben unter Wahrung der erworbenen Rechte, von Fall zu Fall besondere Verfügungen zu treffen.

Solche Verfügungen sind nach Einholen des Gutachtens von der Gewerbebehörde erster Instanz und der Handels- und Gewerbekammer im Sinne nachstehender Bestimmungen zu treffen:

- a) die freie Ausübung der Fleischauschrotung wird eingestellt; dieses Gewerbe wird auf eine Anzahl beschränkt;
b) der Preis des Rindfleischs wird zeitweise geregelt;
c) die ordnungsmäßige Gebahrung beim Fleischauschroteten wird durch die Gewerbebehörde kontrolliert.

§. 48. Bezüglich der Fleisch- und Brodwaaren kann die Gewerbebehörde anordnen, daß bei dem Kleinvertrieb an den Verkaufsstellen die gewichtsmäßigen Preise angeschlagen werden.

§. 49. Bäcker, Fleischhauer und Rauchfangkehrer

können das begonnene Gewerbe nicht nach Belieben unterbrechen, sondern sind verpflichtet, falls sie ihr Geschäft aufgeben wollen, dies bei der Gewerbebehörde anzuzeigen und auf deren Auftrag das Gewerbe noch einige Zeit, namentlich Bäcker und Rauchfangkehrer höchstens vier Wochen und Fleischhauer längstens drei Monate noch weiter zu führen.

§. 50. Wenn der Gewerbetreibende seinen ständigen Wohnsitz und sein Geschäft in einen anderen gewerbebehördlichen Bezirk verlegt, hat er alles Dasjenige zu erfüllen, was das Gesetz bei Eröffnung eines neuen Gewerbebetriebes anordnet.

§. 51. Bezüglich der Firmaprotokollirung und Buchführung der Gewerbeleute dienen die Bestimmungen der bestehenden Gesetze als Richtschnur.

III. Kapitel.

Vom Hilfspersonale.

A. Von den Lehrlingen.

§. 52. Lehrlinge zu halten ist jedem selbstständigen Gewerbetreibenden gestattet (§. 152).

§. 53. Kinder, die ihr 12. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, dürfen als Lehrlinge nicht aufgenommen werden.

Eine Ausnahme kann nur mit Erlaubnis der Gewerbebehörde statthaben, in welchem Falle aber der Gewerbetreibende gehalten ist, den Lehrling bis zur Vollendung seines 12. Lebensjahres die Volksschule regelmäßig besuchen zu lassen.

§. 54. Die Aufnahme des Lehrlings geschieht bei der Gewerbebehörde erster Instanz mittelst schriftlichen Vertrags. Befindet sich am Orte der Aufnahme keine Gewerbebehörde, so ist der schriftliche Vertrag binnen acht Tagen der Gewerbebehörde einzusenden.

Bei der Aufnahme ist zwischen dem Gewerbetreibenden und den Eltern oder dem Vormunde des Lehrlings die Dauer der Lehrzeit, der Unterhalt und die Verpflegung des Lehrlings einvernehmlich festzusetzen. Die Dauer der Lehrzeit erstreckt sich mindestens bis zum vollendeten 15. Lebensjahre des Lehrlings.

§. 55. Der Gewerbetreibende ist verpflichtet:

- a) den Lehrling in dem Gewerbe, das er betreibt, auszubilden, ihn an gute Sitten, Ordnung und Arbeitsamkeit zu gewöhnen;
b) ihm Zeit zu gönnen und darüber zu wachen, daß er an Feiertagen seiner Religion dem Gottesdienste beiwohnen könne;
c) seinen Lehrling zum Besuch der Schule und dort, wo eine Lehrlingschule besteht, zum Besuch der Lehrlingschule anzuhalten;
d) ihm, wenn er zu den Hausgenossen gehört, in Krankheitsfällen Pflege angedeihen zu lassen.

§. 56. Der Gewerbetreibende darf den Lehrling nur bei dem zum Gewerbebetrieb gehörigen Arbeiten verwenden, zu Dienstbotenarbeiten kann er ihn nicht verpflichten, auch ist er gehalten, darauf zu achten, daß der Lehrling von den Hausleuten oder Gehilfen keine Unbill erleide.

§. 57. Solche Lehrlinge, die ihr 14. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, dürfen — mit Einrechnung der Schulzeit — täglich nur zu 10stündiger, Lehrlinge über 14 Jahre aber nur zu 12stündiger Arbeit verpflichtet werden; in beiden Fällen aber ist während der Arbeit Vor- und Nachmittags je eine halbstündige, Mittags aber eine ganzstündige Ruhezeit zu gewähren, und überhaupt können die Lehrlinge nur zu solchen Arbeiten angehalten werden, die ihrem Alter gemäß ihrer Körperkraft entsprechen.

§. 58. Zu Nachtarbeiten, das heißt zu Arbeiten von 9 Uhr Abends bis 5 Uhr Morgens dürfen Lehrlinge unter 16 Jahren überhaupt nicht verwendet werden; bei solchen Gewerbezweigen jedoch, deren Betrieb ohne Nachtarbeit aufgehalten würde, kann die Gewerbebehörde, unter Verächthigung der körperlichen Entwicklung des Lehrlings, gestatten, daß Lehrlinge unter 16 Jahren, jedoch nicht jünger als 14 Jahre, höchstens die Hälfte der im §. 44 genannten Arbeitsstunden in nächtlicher Arbeit verbringen.

§. 59. Der Lehrling ist dem Gewerbetreibenden, beziehungsweise seinem das Geschäft führenden Vertreter in den ihm aufgetragenen Sachen Gehorsam schuldig und steht, wenn er im Hause des Gewerbetreibenden mit Kost und Wohnung versehen wird, bis zu seinem 18. Lebensjahre unter dessen väterlicher Zucht.

§. 60. Nach Beendigung des Lehrverhältnisses fertigt die Gewerbebehörde dem Lehrling ein Zeugnis aus, in welchem die Daten des Schulzeugnisses erwähnt werden, der Fortschritt in seinem Gewerbegebiet bestätigt, der Name und Wohnort des Gewerbetreibenden, bei dem er die Lehrzeit beendet, angeführt wird.

§. 61. Die verbindliche Kraft des Lehrvertrages nimmt nach Verlauf der bedungenen Probezeit, wenn jedoch eine solche nicht bedungen ist, zwei Monate nach dem Eintritt des Lehrlings ihren Anfang.

Die Probezeit ist in die Lehrzeit einzurechnen.

§. 62. Wenn der Lehrling durch Abwesenheit oder Krankheit über einen Monat lang der Arbeit ununterbrochen entzogen wird, jedoch das Lernen dann fortsetzt, hat der Gewerbetreibende das Recht, die bedungene Lehrdauer um die verfallene Zeit zu verlängern.

§. 63. Das Lehrverhältnis hört auf:

- a) wenn der Gewerbetreibende oder Lehrling stirbt oder arbeitsunfähig wird;
b) der Gewerbetreibende oder Lehrling zur Erfüllung seiner Linien-Militärdienstpflicht einberufen wird;
c) die eine Partei zu einer länger als vier Wochen währenden Haft verurtheilt oder
d) wenn dem Gewerbetreibenden das Recht, einen Lehrling zu halten, entzogen wird.

§. 64. Das Lehrverhältnis kann vor Ablauf der vertragsmäßig festgestellten Lehrzeit sofort aufgelöst werden, und zwar:

- von Seite des Gewerbetreibenden:
a) wenn der Lehrling ein Verbrechen aus Gewinnsucht begeht;
b) wenn der Lehrling die Erfüllung seiner Pflichten hartnäckig verweigert oder sich gegen dieselben schwer und wiederholt vergeht;
c) wenn der Lehrling sich Thätlichkeiten, thätliche Verletzung oder eine grobe Ehrenbeleidigung an dem Gewerbetreibenden oder einem seiner Familienmitglieder zu Schulden kommen läßt;

d) wenn der Lehrling mit einer ekelerregenden oder ansteckenden Krankheit behaftet ist; von Seite des Lehrlings, beziehungsweise seines gesetzlichen Vertreters:

- a) wenn der Gewerbetreibende den Lehrling zu unfittlichen oder gegenwärtigen Handlungen verleitet;
b) wenn der Gewerbetreibende sein häusliches Disziplinarrecht mißbraucht;
c) wenn das Leben oder die Gesundheit des Lehrlings bei Fortsetzung der Arbeit einer solchen Gefahr ausgesetzt sein sollte, die man beim Abschluß des Vertrages nicht voraussehen konnte.

§. 65. Das Lehrverhältnis kann gegen 14tägige Kündigung aufgelöst werden:

Von Seite des Gewerbetreibenden:

- a) wenn es unzweifelhaft geworden ist, daß der Lehrling zur Erlernung des betreffenden Gewerbes unfähig ist;
b) wenn der Lehrling an einer länger als zwei Monate währenden Krankheit leidet;
c) wenn der Gewerbetreibende sein Geschäft aufgibt; von Seite des Lehrlings, beziehungsweise seines gesetzlichen Vertreters:

- a) wenn der Gewerbetreibende seine gesetzlichen oder lehrvertragsmäßigen Pflichten dem Lehrling gegenüber nicht erfüllt;
b) wenn der Gewerbetreibende in eine andere Gemeinde übersiedelt;
c) wenn der Lehrling zu einem anderen Lebensberufe oder zu einem anderen Gewerbe übertreten will;
d) wenn der Gewerbetreibende an einer länger als zwei Monate währenden Krankheit leidet und seinen Geschäftsleiter bestellt.

§. 66. Das Aufhören des Lehrverhältnisses ist der Gewerbebehörde anzumelden.

§. 67. Wenn der Lehrling die Lösung des Lehrverhältnisses verursacht, wie auch in dem Falle, wenn der Lehrling, zu einem anderen Gewerbe übertretend, gefündigt hat, gebührt dem Gewerbetreibenden das Lehrgeld für die ganze zurückgelegte Lehrzeit und als Entschädigung auch noch ein halbjähriges Lehrgeld; wenn jedoch der Gewerbetreibende zur Aufhebung des Verhältnisses Anlaß geboten hat, so ist derselbe, insofern er im Sinne des Gesetzes oder Vertrages nicht eine andere Entschädigung leisten muß, verpflichtet, mindestens jene Kosten zu ersetzen, welche durch die Unterbringung des Lehrlings bei einem anderen Gewerbetreibenden verursacht wurden.

§. 68. Ein Gewerbetreibender, der wissentlich einen entwichenen Lehrling aufnimmt, ist mit dem Lehrling solidariisch für den Schaden verantwortlich, der dem früheren Lehrherrn durch die Flucht des Lehrlings verursacht wurde.

§. 69. Der entwichene Lehrling ist auf Verlangen des Gewerbetreibenden durch die lokale Gewerbebehörde zurückzuführen.

Die Gewerbebehörde führt über die auf ihrem Gebiete bestellten Lehrlinge eine Liste.

Diese Liste hat zu enthalten:

- a) Namen, Wohnort und Beschäftigung des Gewerbetreibenden, bei dem der Lehrling lernt;
b) Namen und Alter des Lehrlings;
c) Beginn des Lehrverhältnisses;
d) Aufhören des Lehrverhältnisses.

Aus dieser Liste ist das Verzeichnis der tatsächlich in der Lehre stehenden Lehrlinge, vor Beginn des Schuljahres, dem Schulinspektor zu übermitteln.

§. 70. Die Namen jener Lehrlinge, die während des Schuljahres aufgenommen werden, sind bei Aufnahme des Vertrages dem Schulinspektor sofort anzumelden.

§. 71. Die Gewerbebehörde sorgt dafür, daß sie mindestens monatlich von der Ausführung des Lehrlings verständigt wird.

Aus diesem Grunde machen die Leiter der Schule monatlich die Anzeige über die Art, wie die Lehrlinge die Schule besuchen, und welchen Fortschritt sie in den Studien beobachtet haben.

Die Gewerbebehörde setzt sich über die Frequenz der Schule, sowie über den Gang des praktischen Unterrichts durch eigene Delegirte in Kenntniß.

§. 72. Nach Kundmachung des Gesetzes ist jeder Gewerbetreibende binnen sechs Monaten verpflichtet, seine Lehrlinge zur Aufnahme in die Liste, und bei dieser Gelegenheit auch den bestehenden Lehrvertrag anzumelden.

B) Lehrlingschulen.

§. 73. In Gemeinden, wo sich mehr denn 30 Lehrlinge befinden und für dieselben keine besondere Schule besteht, hat die Gemeinde zum Unterrichte der Lehrlinge für einen separirten Lehrkurs zu sorgen.

§. 74. Zum Unterrichte der Lehrlinge sind die Lokaltäten der Bürgerschulen, sowie der Elementarschulen, deren Lehrmaterial und Lehrpersonal zu benützen.

§. 75. Insofern die Lehrzeit des Lehrlings andauert, hat derselbe die Verpflichtung, die Schule zu besuchen.

§. 76. Die Dauer des Lehrkurses bestimmt der Minister für Kultus und Unterricht im Einvernehmen mit dem Minister für Ackerbau, Handel und Gewerbe.

Die Dauer der Disziplin ist 10 Monate, während welcher der Unterricht kontinuierlich sein soll.

Ordnungsgemäß sind wöchentlich an zwei Werktagen 4 Stunden für Lehrgegenstände des allgemeinen Wissens, außerdem jeden Sonntag 3 Stunden zum Unterricht im Zeichnen.

Ob die Zeit des Unterrichtes an Werk- und Sonntagen, in den Tages- oder Abendstunden sei, bestimmt die Gewerbebehörde.

§. 77. Die zweimonatliche Ferienzeit ist auf die Sommermonate zu stellen.

§. 78. Inwiefern eine Abweichung von den §§. 76 und 77 mit Bezug auf die einzelnen Gewerbezweige stattfinden darf, bestimmt der Minister für Kultus und Unterricht im Einvernehmen mit dem Minister für Ackerbau, Handel und Gewerbe auf eine begründete Vorlage der Gewerbebehörde.

§. 79. Die unmittelbare Aufsicht über die Lehrlingschule obliegt dem Distrikts-Schulinspektor, der Gewerbebehörde erster Instanz, die Oberaufsicht hat der Minister für Ackerbau, Handel und Gewerbe im Einvernehmen mit dem Minister für Kultus und Unterricht.

§. 80. Zur Bedeckung der Kosten der Lehrlingschu-

Len sind die, auf Grund dieses Gesetzes eingehobenen Taxen und Geldstrafen zu verwenden.

Insofern die Gemeinden die Kosten der Lehrlings- schule zu bestreiten unfähig sind, können die Gemeinden auf Grund einer Bewilligung seitens des Ministers des Innern, sowie des Finanzministers eine besondere Steuer bis zu 2 Prozent der in der Gemeinde eingehobenen direkten Steuer ausprechen.

Gemeinden, welche wegen finanzieller Umstände keine Lehrlings- schule zu erhalten fähig sind, können sich um Unterstützung an den Minister für Kultus und Unterricht wenden.

C. Von den Gehilfen.

§. 81. Das Verhältnis zwischen dem Gewerbetreibenden und seinen Gehilfen ist Gegenstand freier Uebereinkunft.

Der Vertrag wird, falls die Parteien nicht anders übereingekommen sind, erst nach Verlauf einer einwöchentlichen Probezeit verbindlich.

§. 82. Der Gewerbetreibende kann die Gehilfen, wenn nicht ein anderes Uebereinkommen getroffen wurde, nur zu Arbeiten, welche zum Betriebe des Gewerbes gehören, anhalten, und zu diesen nur in einem der Leibesbeschaffenheit und Kraft der Gehilfen entsprechenden Maße.

Der Gewerbetreibende ist verpflichtet, dem Gehilfen Zeit zu gönnen, daß er an Feiertagen seiner Religion dem Gottesdienste beiwohnen könne.

§. 83. Der Gewerbetreibende kann keinen Gehilfen aufnehmen, der das Erlöschen seines, mit dem früheren Dienstgeber bestandenen Vertrages mit seinem Dienstbuche — und sofern der Gehilfe noch thätlich in Arbeit steht, es nicht bezeugen kann, daß sein Arbeitsvertrag im Sinne dieses Gesetzes durch Kündigung aufhört. (§. 101.)

Ein Gewerbetreibender, der wesentlich einen flüchtigen Gehilfen aufnimmt, ist mit dem Letzteren solidarisch für den Schaden verantwortlich, der dem früheren Arbeitgeber durch die Flucht verursacht wurde.

§. 84. Jeder Gehilfe kann bei vollständiger Erfüllung seiner Vertragspflicht für sich frei Arbeit suchen; er kann nach Belieben die Werkstätte wählen und wechseln, und zwar sowohl bei Gewerbetreibenden als auch in Fabriken oder bei sonstigen Unternehmern.

§. 85. Das Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Gehilfen kann, wenn nicht etwas anders vereinbart wurde, bei vorangegangener 14tägiger Kündigung aufgelöst werden.

In Bezug auf Handelsgehilfen ist die Kündigungszeit, im Falle diesbezüglich keine besondere kontraktliche Vereinbarung besteht, sechs Wochen.

Bezüglich solcher Gewerbe- oder Handelsgehilfen, welche mit wichtigeren Agenden betraut sind, insbesondere für bei größeren Industrie-Unternehmungen oder Fabriken oder Handelsgeschäften angestellte Buchhalter, Kassiere, Geschäftsführer ist die gegenseitige Kündigungszeit drei Monate.

§. 86. Selbst bei rechtzeitig geschickener Kündigung kann ein solcher Gehilfe, der nach Stücklohn bezahlt wird, nicht eher austreten, als bis er die übernommene Arbeit dem Betrage entsprechend beendet hat; desgleichen auch ein solcher Gehilfe nicht, der den auf seinen Lohn erhaltenen Vorchuß nicht abgearbeitet oder zurückersetzt hat.

§. 87. Der Gehilfe kann ohne Kündigung sofort entlassen werden:

- a) wenn er ein Verbrechen aus Gewinnsucht begeht;
b) wenn er gegen den Gewerbetreibenden, dessen Vertreter oder ein Mitglied seiner Familie Thätlichkeiten oder schwere Ehrenkränkung sich zu Schulden kommen läßt, die Erfüllung seiner Pflichten hartnäckig verweigert oder gegen Willen des Arbeitgebers einen ganzen Arbeitstag über feiert;
c) wenn er trotz geschickener Ermahnungen durch Unvorsichtigkeit die Sicherheit des Hauses oder des Geschäftes gefährdet;
d) wenn er in eine über drei Tage währende Haft verfällt;
e) wenn er zur Ausführung der vertragsmäßig übernommenen Arbeit unfähig ist;
f) wenn er an einer ekelhaften oder ansteckenden Krankheit leidet;
g) wenn er durch Mißbrauch des Vertrauens des Gewerbetreibenden die Interessen des Geschäftes gefährdet;
h) wenn er seinen Obliegenheiten nachzukommen versäumt;
i) wenn der Handelsgehilfe ohne Einwilligung seines Chefs, sei es für eigene, sei es für fremde Rechnung Handelsgeschäfte betreibt.

Schadenersatz-Ansprüche, welche der wegen einer der in den Punkten e) und f) angeführten Gründe plötzlich entlassene Gehilfe etwa erhebt, sind auf Grundlage des Vertrages und der bestehenden Gesetze zu beurteilen.

§. 88. Der Gehilfe kann ohne Kündigung augenblicklich austreten:

- a) wenn der Gewerbetreibende, dessen Vertreter oder dessen Angehörige ihn oder Mitglieder seiner Familie thätlich verletzen, ihn oder diese an der Ehre kränken;
b) wenn der Gewerbetreibende seine Vertragspflichten nicht erfüllt;
c) wenn er auf Stücklohn arbeitet und der Gewerbetreibende nicht im Stande ist, ihn ununterbrochen mit Arbeit zu beschäftigen;
d) wenn bei Fortsetzung der Arbeit sein Leben oder seine Gesundheit durch einen Umstand gefährdet wird, welcher beim Vertragsabschluss nicht zu erkennen war.

§. 89. Im Falle ein zeitweilig beurlaubter Soldat, Marinejohlat oder Homöe als Gehilfe eintritt, und von der Militär-Behörde einberufen wird, erlischt der Dienstesvertrag ohne jede Entschädigung.

Dasselbe gilt auch für Diejenigen, die bei einer Abfertigung eingereicht werden und zum Antreten ihrer Militärdienstpflicht einberufen werden.

Wenn hingegen der Reservist oder Homöe zu den gesetzlichen Jahresübungen einberufen wird, erlischt der Dienstesvertrag zwar nicht, aber es gebührt ihm für die Dauer der Übungen kein Arbeitslohn.

§. 90. Der Gewerbetreibende, welcher seinen Gehilfen ohne gesetzlichen Grund vor Ablauf der Kündigungsfrist entläßt, ist verpflichtet, demselben den Lohn oder sonstige Gebühren, die dieser während der Kündigungsfrist bezogen hätte, bei dem Austritte in einfachem und falls der Gehilfe außer seinem Lohne noch versorgt worden ist, in doppeltem Betrage auszufolgen.

§. 91. Der Gewerbetreibende, welcher seinen Gehilfen

auch Wohnung gibt ist gehalten, hierzu gesunde und bewohnbare Räumlichkeiten zu bestimmen.

Die vom Gehilfen wegen ungesunder Wohnung erhobenen Beschwerden sind von Seite der Gewerbebehörde immer an Ort und Stelle mit Zugiehung des behördlichen Arztes zu prüfen und ungesäumt zu beheben.

§. 92. Jeder Gehilfe muß ein Dienstbuch haben, dessen Form, Rubriken und Ausstellungsmodalitäten der Minister für Ackerbau, Handel und Gewerbe im Einvernehmen mit dem Minister des Innern im Verordnungswege bestimmt.

Gehilfen, welche mit wichtigeren Agenden betraut sind, sowie: Buchhalter, Kassiere, Arbeitsleiter, benötigen kein Dienstbuch.

Im Zweifel bestimmt die Gewerbebehörde, welche Gehilfen als mit wichtigeren Agenden betraut zu betrachten sind.

§. 93. Das Dienstbuch wird nach Erlag der einfachen Ausfertigungsstaxe und der Stempelgebühr von jener Gewerbebehörde erster Instanz ausgegeben, auf deren Gebiet sich das Etablissement befindet, in welches der Gehilfe eintritt.

§. 94. Ein Dienstbuch ist Denjenigen auszufertigen:

- a) die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes als Gehilfen bei einem Gewerbetreibenden thätlich in Arbeit stehen;
b) die mittelst gewerbebehördlichen Zeugnisses nachweisen, daß sie die Lehrzeit vollendet haben;
c) die das 15. Lebensjahr hinterlegt und die praktische Gewerbeschule beendet haben;
d) die das 15. Lebensjahr hinterlegt haben und nachweisen, daß sie außerhalb Ungarn, bei einem Gewerbetreibenden thätlich in Arbeit gestanden sind;
e) die das 15. Lebensjahr hinterlegt haben und nachweisen, daß sie bei einem Gewerbetreibenden in Arbeit genommen werden.

§. 95. Ueber die ausgestellten Dienstbücher ist die Gewerbebehörde erster Instanz verpflichtet, eine mit laufender Zahl versehene Liste zu führen.

Diese laufende Zahl ist auch auf die Bücher zu setzen.

§. 96. Beim Eintritt in die Arbeit übernimmt der Gewerbetreibende vom Gehilfen das Buch und meldet die Aufnahme unter Vorweisung des Dienstbuches der Gewerbebehörde an.

§. 97. Der Gewerbetreibende ist beim Austritte des Gehilfen aus der Arbeit gehalten, die einzelnen Rubriken des Dienstbuches gewissenhaft und der Wahrheit vollkommen entsprechend auszufüllen.

Im Falle sich der Gehilfe durch die vom Gewerbetreibenden entgegengenommenen Aufzeichnungen verletzt fühlt, steht ihm das Recht zu, eine Untersuchung zu erbitten, die nicht verweigert werden kann, und dem Ergebnisse gemäß ist die Aufzeichnung behördlich zu korrigieren und dieser Umstand in das Buch einzutragen.

§. 98. Jener Gewerbetreibende, welcher vorsätzlich eine unwahre Aufzeichnung einträgt, ist für den daraus entstandenen Schaden verantwortlich, und insofern der Fall nicht dem Strafverfahren unbedingt unterliegt — überdies mit einer Geldstrafe bis zu 50 Gulden zu bestrafen.

Kommt ein Dienstbuch abhanden, ist dieser Umstand, im Falle der Gehilfe sich auf demselben Gebiete aufhält, wo das Dienstbuch ausgefertigt wurde — bei dieser Behörde sofort anzuzeigen. Die Behörde untersucht die Umstände des Verlustes, kurrentirt das Buch im Notfalle und ist über den Verlust kein Zweifel vorhanden, wird ein neues ausgefertigt, welches als „Duplikat“ bezeichnet wird.

Fällt sich der Gehilfe nicht auf dem Gebiete jener Behörde auf, welche im Dienstbuche die letzte Aufzeichnung vollzogen hat, ist er verpflichtet, den Verlust des Dienstbuches jener Ortsvorstehung anzuzeigen, auf deren Gebiet er sich aufhält. Die Vorstehung untersucht den Fall, läßt das Buch den Umständen gemäß kurrentiren, und ist über den Verlust kein Zweifel vorhanden, erucht sie bezüglich Ausfertigung eines neuen (Duplikat) Dienstbuches jene Behörde, die die letzte Aufzeichnung in dem abhanden gekommenen Buche bemerksichtigt hat.

Es ist auch in dem Falle ein neues (Duplikat) Dienstbuch auszufertigen, wenn dasselbe durch Zerreißen oder durch andere ähnliche Umstände unbrauchbar geworden ist. In diesem Falle ist das unbrauchbar gewordene Buch zurückzubehalten, das Duplikat hingegen der ansuchenden Behörde zu übermitteln.

Ist das Dienstbuch vollgeschrieben, fertigt die kompetente Behörde ein neues aus und bezeichnet es als Fortsetzung des früheren Dienstbuches.

§. 99. Der Gewerbetreibende verwahrt das Dienstbuch, so lange der Gehilfe bei demselben in Arbeit ist, hat jedoch auf Verlangen darüber, daß er das Buch in Verwahrung hat, Bestätigung zu geben.

Beim Austritte des Gehilfen aus der Arbeit meldet der Gewerbetreibende bei der Gewerbebehörde den Austritt unter Vorweisung des Dienstbuches an und übergibt sodann das Dienstbuch dem Gehilfen.

§. 100. Jede Veränderung im Dienstverhältnisse des Gehilfen ist im Dienstbuche von der Gewerbebehörde zu verzeichnen.

Wird die Dienstzeit durch längere Krankheit oder durch andere Umstände unterbrochen, so ist dieser Umstand nach Rechtfertigung seitens des Gehilfen von der Gewerbebehörde in das Dienstbuch aufzuzeichnen.

Jede von der Behörde konstatierte Angabe ist zugleich in die von derselben geführten Liste einzutragen.

§. 101. Damit der Gehilfe, wenn er aus gesetzmäßigen Gründen aus dem Vertragsverhältnisse treten will, sich zu einem anderen Gewerbetreibenden drehen und dies unbehindert ausführen könne, ist der Gewerbetreibende verpflichtet, ein Entlassungszeugnis auszufertigen, in welchem der Gehilfe ebenso, wie im Dienstbuche, zu qualifizieren und zu bemerken ist, daß der Gehilfe ein ordnungsmäßiges Dienstbuch besitzt.

§. 102. Die Gewerbebehörde hat über die Gehilfen, welche auf ihrem Gebiete im Dienste stehen, eine Liste zu führen.

- In dieser Liste sind anzuführen:
a) der Name der Gehilfen;
b) die Zahl seines Dienstbuches;
c) Name, Wohnung und Beschäftigung des Gewerbetreibenden, bei dem der Gehilfe in Arbeit steht;
d) Antreten des Dienstverhältnisses;
e) Aufhören des Dienstverhältnisses.

§. 103. Binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten

dieses Gesetzes ist jeder Gewerbetreibende verpflichtet, sein Dienstbuch der Gewerbebehörde anzumelden.

D. Von den Fabrikarbeitern.

§. 104. Die Bestimmungen der von den Gehilfen handelnden §§. 81—103 gelten auch bezüglich der Fabrikarbeiter.

§. 105. Der Fabrikbesitzer ist verpflichtet, über seine sämtlichen Arbeiter ein ordentliches Verzeichnis zu führen, in dasselbe Name, Alter, Geburtsort, Beschäftigung und Lohn jedes Arbeiters einzutragen und dieses Verzeichnis der Gewerbebehörde auf Verlangen jeder Zeit vorzuweisen.

§. 106. In den Werkstätten muß eine Arbeitsordnung angeschlagen sein, in welche Folgendes aufzunehmen ist:

- a) die verschiedene Einteilung und Beschäftigung des Arbeitspersonals, namentlich die Art der Verwendung der Frauen und Kinder, mit Rücksicht auf ihre Körperkraft und bei den Letzteren auf ihre Schulpflicht;
b) die Dauer der Arbeitszeit;
c) die Bestimmungen bezüglich der Zeit der Abrechnung und der Auszahlung der Arbeitslöhne;
d) die Rechte des Aufsichtspersonals;
e) die Behandlung der Arbeiter bei Krankheits- oder Unglücksfällen;
f) die Geldstrafen für Uebertretung der Arbeitsordnung;
g) die Kündigungsfrist und die Fälle, in welchen das Vertragsverhältnis sofort gelöst werden kann.

Ein Duplikat dieser Arbeitsordnung ist der Gewerbebehörde zu übergeben.

§. 107. Jeder Fabrikbesitzer ist verpflichtet, in seiner Fabrik alle Einrichtungen auf eigene Kosten zu treffen und zu erhalten, welche im Hinblick auf die Beschaffenheit des Gewerbebetriebes und der Anlage zur möglichsten Sicherung des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter dienen. (§. 25.)

§. 108. Schon aus Rücksicht auf die Gesetze über den Volksunterricht dürfen Kinder unter zehn Jahren gar nicht, Kinder über zehn, aber unter zwölf Jahren nur mit Bewilligung der Gewerbebehörde in Fabriken zur Arbeit verwendet werden.

Die Bewilligung ist nur dann zu erteilen, wenn der ordentliche Schulbesuch sich mit der Verwendung in der Fabrik vereinbar erweist oder aber wenn von Seite des Fabrikanten für den Unterricht der Kinder durch Errichtung besonderer Schulen, der Verordnungen der Schulbehörde entsprechend, gehörig gesorgt wird.

Kinder über zwölf, aber unter vierzehn Jahren können zur Fabrikarbeit nur höchstens acht Stunden täglich angehalten werden.

Jugendliche Arbeiter, die das 14. Lebensjahr bereits zurückgelegt, das 16. jedoch noch nicht erreicht haben, können nur durch zehn Stunden täglich zur Arbeit verwendet werden.

Ueberhaupt dürfen Arbeiter unter 16 Jahren nur zu solcher Arbeit verwendet werden, die ihrer Gesundheit nicht schadet und die körperliche Entwicklung nicht hindert.

Der von der Nachtarbeit der Lehrlinge handelnde §. 58 und ebenso §. 63 b) dieses Gesetzes wird auch auf die Fabrikarbeiter unter 16 Jahren ausgedehnt.

§. 109. Den Arbeitern ist während der Arbeit Vor- und Nachmittags je eine halbe, Mittags aber eine ganze Stunde Ruhe zu gewähren.

In den Fabriken, in denen die Arbeit Tag und Nacht fortgesetzt wird, ist der Fabrikbesitzer verpflichtet, für die gehörige Ablösung der zur Nachtzeit verwendeten Arbeiter zu sorgen.

Die Tagesarbeit darf nicht vor 5 Uhr Morgens begonnen und nicht über 9 Uhr Abends ausgedehnt werden.

§. 110. Der Fabrikbesitzer ist verpflichtet, die Arbeitslöhne baar, und wenn nach der Natur des Betriebes etwas Anderes vereinbart wurde, wöchentlich auszuzahlen.

Waaren und geistige Getränke darf er den Arbeitern nicht kreditieren.

Doch kann er den Arbeiter, wenn dieser einwilligt, mit Wohnung, Brennholz, Grundnahrungsmitteln, ordentlicher Verpflegung, Arzneien, ärztlicher Hilfe versehen und den dafür entfallenen Betrag bei Gelegenheit der Auszahlung des Lohnes in Abzug bringen. Unter derselben Bedingung kann der Fabrikant den Arbeiter auch mit den Werkzeugen und Materialien versehen, welche zur Herstellung der in seiner Fabrik erzeugten Artikel nötig sind, wenn der Arbeiter vertragsmäßig verpflichtet ist, diese Werkzeuge und Materialien sich aus Eigenem anzuschaffen.

§. 111. Forderungen für solche Waaren, die den Arbeitern entgegen dem bestehenden Verbote kreditirt wurden, können von Seite der Fabrikanten weder auf dem Rechtswege noch auch mittelst Aufrechnung geltend gemacht werden.

§. 112. Verträge, die den Bestimmungen der §§. 110 und 111 zuwiderlaufen, haben keine verbindende Kraft. Gleichfalls ungültig sind solche zwischen dem Fabrikbesitzer und den Arbeitern geschlossene Vereinbarungen, wonach die Letzteren ihren Bedarf von bestimmten Verkaufsstellen beziehen oder einen Teil des Lohnes zu anderen Zwecken als zur Verbesserung des Loses der Arbeiter verwenden müßten.

§. 113. Die Gewerbebehörde ist verpflichtet, die Fabriken von Zeit zu Zeit durch hierzu ausgesendete Personen besichtigen zu lassen und sich von der Beobachtung der Verordnungen des Gesetzes Ueberzeugung zu verschaffen.

Ueber das Resultat dieser Besichtigungen ist dem Ministerium für Ackerbau, Handel und Gewerbe mindestens jährlich ein ausführlicher Bericht zu erstatten.

IV. Kapitel.

Ueber Gewerbe-Korporationen.

§. 114. In Städten, welche mit den Rechten eines Munizipiums besetzt sind, sowie welche mit einem geordneten Magistrat versehen sind, werden auf Wunsch der ein Handwerk betreibenden selbstständigen Gewerbetreibenden, nach Anhören der Handels- und Gewerbeämter und auf Grund eines diesbezüglichen Beschlusses des Munizipiums, von der Gewerbebehörde Gewerbe-Korporationen gegründet.

Insofern über die Nothwendigkeit der Gewerbe-Korporationen zwischen den Gewerbetreibenden, der Handels- und Gewerbeämter und dem Munizipium eine Meinungsverschiedenheit bestünde, ist die Angelegenheit behufs Entscheidung dem Ministerium für Ackerbau, Handel und Gewerbe zu unterbreiten.

§. 115. Für verschiedene Handwerke können auf dem Gebiete einer Stadt mehrere Gewerkecorporationen gegründet werden, falls die Zahl der Gewerbetreibenden oder deren Vermögenslage für die Wirksamkeit der betreffenden Korporationen eine entsprechende Basis bietet.

§. 116. Alle jene Gewerbetreibende, die auf dem Gebiete der betreffenden Stadt das in den Statuten bestimmte Handwerk betreiben, sind Mitglieder der Korporation und sind gehalten, die Mitglieder zu zahlen.

Kaufleute, Fabrikanten und Aktien-Gesellschaften können zum Beitritte in die Korporationen nicht verhalten werden.

Ist ein Zweifel darüber vorhanden, ob einzelne Gewerbetreibende in die Korporation einzutreten haben, so entscheidet die Gewerbebehörde nach Anhören der kompetenten Handels- und Gewerbestämme.

§. 117. Bei Gelegenheit der Konstituierung von Gewerkecorporationen hat die Gewerbebehörde erster Instanz die in der betreffenden Stadt bisher bestandenen Gewerkegenossenschaften, insofern diese aus Gewerbetreibenden von solchen Handwerken gebildet waren, für welche die Gewerkecorporation kompetent ist, — zur Einverleibung in die Korporation aufzufordern.

Die zu diesem Zwecke durch die Gewerbebehörde zur Generalversammlung einzuberufenden Mitglieder der Gewerkegenossenschaft können mit Zweidrittel-Majorität deren Auflösung beschließen, in welchem Falle das Vermögen der Genossenschaft, welche Bestimmungen die Statuten auch immer enthalten mögen, in das Eigentum der Korporation übergeht.

Erklärt sich die Generalversammlung für das weitere Bestehen der Gewerkegenossenschaft, werden die Mitglieder der Gewerkegenossenschaft, insofern ihr Handwerk auch in die Statuten der Korporation aufgenommen ist, auch zu Mitgliedern der Korporation.

§. 118. Die Gewerkecorporation hat den Zweck, die Ordnung und Eintracht unter den Gewerksleuten aufrecht zu erhalten, das auf den Fortbestand der Ordnung unter den Gewerksleuten gerichtete Bestreben der Gewerbebehörde zu unterstützen, die Interessen der Gewerksleute zu fördern und sie zum Fortschritt anzueifern.

Aus diesem Grunde sorgt sie, daß:

- a) zwischen den Meistern und Gehilfen geregelte Verhältnisse bestehen;
b) das Lehrlingswesen normirt werde;
c) in Zwistigkeitsfällen eine versöhnende Wirksamkeit gesichert werde;
d) Hilfskassen errichtet werden;
e) die materiellen Interessen der Gewerksleute durch Bildung von Erwerbs-Genossenschaften gefördert werden;
f) die Behörden in gewerblichen Angelegenheiten die nöthigen Aufklärungen erhalten.

§. 119. Die Gewerbe-Korporation vollführt für jene Gewerksleute und deren Hilfspersonal, welche das in den Statuten aufgenommene Handwerk betreiben, alle im Kapitel III sub lit. A. B. C. dieses Gesetzes für Gewerbebehörden bestimmten Agenden.

In allen jenen Fällen, in denen die Korporation in Erfahrung gebracht hat, daß von in die Korporation gehörigen, gegen die Bestimmungen des citirten Kapitels Handlungen oder Unterlassungen verübt werden, welche laut Kapitel VI dieses Gesetzes strafbar sind — hat sie die Angelegenheit mit Beschluß ihres Gutachtens zur weiteren Amtshandlung der Gewerbebehörde zu überlassen. Der in solchen Fällen gefällte Beschluß der Gewerbebehörde ist der Gewerbe-Korporation auch mitzutheilen, welche dagegen binnen 15 Tagen den Nachurs zu ergreifen berechtigt ist.

§. 120. Jede Gewerbe-Korporation muß Statuten besitzen, welche das Municipium, nachdem es die Meinung der interessirten Gewerksleute und der Gewerbe- und Handelskammer eingeholt hat, dem Minister für Ackerbau, Handel und Gewerbe, behufs Einvernehmen mit dem Minister des Innern zu geschickender Genehmigung zu unterbreiten verpflichtet ist.

In die Statuten ist aufzunehmen:

- a) Bezeichnung der Handwerke, für die die Korporation kompetent ist;
b) Rechte und Pflichten der Mitglieder der Korporation;
c) Höhe der Mitgliederstaren;
d) Zusammensetzung und Wirkungskreis der Korporations-Vorsteherung;
e) Verwaltungsmodalität des Korporationsvermögens;
f) Bestimmungen darüber, wer die Korporation gegenüber den Behörden und dritten Personen zu vertreten hat.

§. 121. Die Statuten der Korporation können keine Bestimmungen enthalten, welche die, in diesem Gesetze eingeräumten Rechte der einzelnen Mitglieder beschränken oder deren Gebrauch behindern könnten.

§. 122. Um das Verhältnis zwischen den Meistern und Gehilfen zu ordnen und das Lehrlingswesen zu normiren, können die Korporationen zur Aufstellung von allgemein bindenden Normen dem Municipium einen Entwurf unterbreiten. Das Municipium verhandelt über diesen Entwurf, nach eingeholtem Gutachten der Gewerbebehörde erster Instanz und der Gewerbe- und Handelskammer wie über das Statut des Municipiums und legt es im Falle der Zustimmung dem Ministerium für Ackerbau, Handel und Gewerbe zur Genehmigung vor.

Die Vollstreckung des Statuts steht der Korporation zu, welche jedoch bei, nach den Statuten als strafbar bezeichneten Handlungen und Unterlassungen die Bestimmungen des §. 119 zu beobachten hat.

§. 123. Die Generalversammlung der Korporation kann den Beschluß fassen, daß für die Gehilfen der Korporation eine Hilfskasse errichtet werde. Für diese Hilfskasse sind besondere Statuten zu verfaßen.

Diese Statuten haben zu bestimmen:

- a) Aus welchen Geldern und Gebühren die Hilfskasse zu errichten ist;
b) in welchen Fällen der Gehilfe eine Unterstützung beanspruchen kann;
c) welches der höchste Betrag der Unterstützung ist, die der Gehilfe beanspruchen kann.

§. 124. Von den Gehilfen kann als Beitrag nicht mehr als 3 Prozent des Wochenlohnes gefordert werden. Dieser Beitrag ist wöchentlich einzubehalten, eventuell vom Meister in die Hilfskasse einzuzahlen.

Die Meister haben nach jedem ihrer Gehilfen zur Hilfskasse beizutragen, dieser Beitrag kann jedoch durch die Statuten nicht höher als der Drittheil des Beitrages der Gehilfen gestellt werden.

§. 125. Im Falle eines Strikes dürfen die Hilfskassen den an dem Strike theilnehmenden Gehilfen keine Unterstützung verabfolgen.

§. 126. Die Hilfskasse verwaltet die Vorsteherung der Korporation.

§. 127. Die Hilfskassen sind nicht als Erwerbs-Genossenschaften zu betrachten; ihre Statuten werden vom Ministerium für Ackerbau, Handel und Gewerbe im Einvernehmen mit dem Minister des Innern genehmigt und ihr Gehahren durch den Minister für Ackerbau, Gewerbe und Handel kontrollirt.

§. 128. Bezüglich der durch die Genossenschaften gegründeten Erwerbs-Genossenschaften sind die Bestimmungen des G. N. 1875: 37 maßgebend.

Solche Genossenschaften sind, falls dieselben Vor- und Kreditgeschäfte betreiben, gemäß G. N. 1880: 60 steuerfrei.

Durch die Korporationen gegründete sonstige Genossenschaften sind von der direkten Steuer vollkommen befreit, insofern zu Mitgliedern der Genossenschaft keine anderen, als Korporationsmitglieder aufgenommen werden.

§. 129. Die Agenden der Korporation versteht die Generalversammlung und die Vorsteherung.

§. 130. Die Angelegenheiten, über die die Generalversammlung ausschließlich zu entscheiden hat: sind:

- 1. die Wahl der Vorsteherung;
2. die Festsetzung des Jahresbudgets der Korporation;
3. die Festsetzung des Beitragschlüssels der Mitglieder;
4. Prüfung der Rechnungen;
5. Errichtung von Hilfskassen;
6. Bildung von Genossenschaften;
7. Schaffung und Beauftragung eines Statutenentwurfes für das Regeln des Verhältnisses zwischen Meistern und Gehilfen, und Normirung des Lehrlingswesens;
8. Beschluß über Verwendung des Vermögens der Korporation;
9. Abänderung der Statuten.

§. 131. Die Generalversammlung ist jährlich mindestens einmal, und zwar die ordentliche Generalversammlung spätestens im März abzuhalten. Die Vorsteherung kann eine Generalversammlung zu jeder Zeit einberufen. Auf Verlangen des behördlichen Gewerbe-Kommissärs (§. 139), oder auf schriftliches Verlangen von einem Drittel der Korporations-Mitglieder hat die Vorsteherung die Generalversammlung einzuberufen.

§. 132. In der Generalversammlung hat jeder zur Korporation gehörige Gewerbetreibende, insofern er seiner politischen Rechte nicht entboren ist und kein Gewerbe thätiglich betreibt, Stimmrecht.

§. 133. Ueber jede Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches zur Genehmigung der Gewerbebehörde vorzulegen ist. Bestimmungen, welche eine Abänderung der Statuten involviren, unterliegen im Einvernehmen mit dem Minister des Innern der Genehmigung des Ministers für Ackerbau, Handel und Gewerbe.

§. 134. Die Korporationsvorsteherung hat mindestens aus 12 Gewerbetreibenden zu bestehen.

§. 135. Die Vorsteherung wird von den wahlfähigen Mitgliedern der Korporation in der Generalversammlung gewählt.

Wahlbar sind jene Korporations-Mitglieder, welche:

- a) mindestens seit drei Jahren im Gebiete der Stadt ihr Gewerbe als selbstständige Meister betreiben und ihr Handwerk noch thätiglich fortführen;
b) von der Ausübung ihrer politischen Rechte nicht entboren sind;

c) nicht im Konkurse stehen.

§. 136. Die Mitglieder der Vorsteherung wählen aus eigener Mitte einen Präses und Präses-Stellvertreter.

§. 137. Die Vorsteherung verfügt in allen Angelegenheiten, welche durch das Gesetz oder die Statuten nicht der Generalversammlung vorenthalten sind.

§. 138. Die Mitglieder-Gebühren werden im Verzugsfalle auf administrativem Wege, nach Art der öffentlichen Steuer eingehoben.

§. 139. Zu jeder Korporation entsendet die Gewerbebehörde einen ständigen behördlichen Kommissär.

Der gewerbebehördliche Kommissär wacht darüber, daß die Korporation im Sinne ihrer Statuten und der Bestimmungen der Gesetze vorgehe.

Der behördliche Kommissär ist deshalb zu jeder Sitzung der Vorsteherung, sowie zur Generalversammlung der Korporation einzuladen; er kann an diesen Sitzungen wann immer erscheinen und gegen jene Beschlüsse, welche ihm als mit den Statuten oder Gesetzen nicht vereinbar erscheinen, Einsprache erheben. In Falle einer derartigen Einsprache kann der Beschluß nicht vollstreckt werden; die Korporation kann jedoch ihren Beschluß mit der Einsprache des Kommissärs zur weiteren Amtshandlung der Gewerbebehörde vorlegen.

§. 140. Falls eine Korporation der Vollführung der ihr anvertrauten gewerbebehördlichen Agenden trotz ergangener Mahnung seitens der Gewerbebehörde nicht gehörig nachkommt, wird die Korporation von diesen Agenden durch den Minister für Ackerbau, Handel und Gewerbe entboren und zu deren Vollführung die Gewerbebehörde angewiesen und es kann die Korporation selbst aufgelöst werden.

V. Kapitel.

Von den Gewerkegenossenschaften.

§. 141. Gewerbetreibende, welche ein und dasselbe oder auch verschiedene Gewerbebranchen in ein und derselben oder auch in verschiedenen Gemeinden ausüben, können sich behufs Förderung ihrer gemeinsamen Interessen zu Gewerbe-(Handels-)Genossenschaften vereinigen.

Mitglieder der Gewerkegenossenschaften können auch Gehilfen und Fabrikarbeiter sein.

§. 142. Jede Gewerkegenossenschaft muß Statuten besitzen, welche vor Konstituierung dem Ministerium für Ackerbau, Handel und Gewerbe im Wege der betreffenden Behörde vorzulegen sind. In die Statuten sind aufzunehmen: die Bedingungen des Eintritts in die Genossenschaft, welche jedoch die Ablegung einer Prüfung über das Gewerbe nicht enthalten dürfte; die Rechte und Pflichten,

sowie auch der Schlüssel zur Beitragsleistung der Mitglieder; die Folgen der Einzahlung; die Fälle der Auflösung der Genossenschaft; oder der Fusion derselben mit einer anderen Genossenschaft; die Bedingungen des Austrittes; die Art der Zusammenstellung und der Wirkungskreis des Vorstandes; endlich die Bestimmungen über die Verwaltung des Genossenschaftsvermögens, im Falle der Auflösung der Genossenschaft, Bestimmungen, welche die Verwendung des Genossenschaftsvermögens zu gemeinnützigen und nambhaft gemachten Gewerbezwecken normiren.

Wenn die vorgelegten Statuten den gesetzlichen Vorschriften entsprechen, können dieselben nicht beanstandet werden.

§. 143. Die Statuten dürfen nichts enthalten, wodurch die Mitglieder in der beliebigen Ausübung der ihnen durch gegenwärtiges Gesetz eingeräumten Rechte beschränkt oder behindert würden.

§. 144. Zum Eintritt in eine Gewerkegenossenschaft kann kein Gewerbetreibender (Gehilfe oder Fabrikarbeiter) verhalten werden.

Das austretende Mitglied kann auf das aus dem Genossenschaftsvermögen sich ergebende Einkommen und auf das Genossenschaftsvermögen keinen Anspruch erheben.

§. 145. Die Gewerkegenossenschaften stehen unter Aufsicht der kompetenten Gewerbebehörde.

§. 146. Der Vollzug eines der Fusion der Genossenschaft mit einer anderen Gewerkegenossenschaft oder die gänzliche Lösung des genossenschaftlichen Bandes bezweckenden Generalversammlungsbeschlusses kann nur dann stattfinden, wenn die Genossenschaft allen ihren Verbindlichkeiten und Schuldsigkeiten Genüge geleistet hat.

Das nach Abzug der Schulden verbleibende genossenschaftliche Vermögen darf unter keinem Vorwande an die Genossenschaftsmitglieder vertheilt werden, sondern wenn keine Fusion mit einer anderen Gewerkegenossenschaft geschieht, ist dasselbe den Statuten gemäß mittelst Generalversammlungsbeschlusses zu gemeinnützigen Gewerbezwecken zu widmen. (Schluß folgt.)

Der Kapitalist.

Budapest, 7. Februar. (Schlachthofmarkt.) (Original-Vericht.) Der Auftrieb belief sich auf 1335 Stück Groß- und 1146 Stück Kleinvieh; hiervon wurden verkauft: 18 Stück Stiere, per Stück von 35 bis 190 fl. — fr., 624 Stück Ochsen, per Paar von 220—300 fl., 316 Stück Schlachttühe, per Paar von 200—245 fl. — fr., 339 St. Melkkühe, per Stück von 80 fl. 50 kr. bis 140 fl., 48 St. Büffel, per Paar von 180 bis 200 fl., 496 Stück Kälber, per St. 10 fl. — fr. bis 25 fl. — fr., 650 St. Lämmer von 5 fl. 50 kr. bis 7 fl. 50 kr., — Stück Schafe, das Paar von — fl. — fr. bis — fl. — fr.; Ochsenfleisch per 100 Kilogr. von 53 fl. — fr. bis 56 fl. — fr., Rindfleisch per 100 Kilogr. von 49 fl. — fr. bis 52 fl. — fr., Kalbfleisch per 100 Kilogr. von 72 fl. — fr. bis 73 fl. — fr., Büffelfleisch per 100 Kilogr. von 46 fl. — fr. bis 50 fl. — fr.; roher Speck per 100 Kilogr. von 68 fl. — fr. bis 70 fl. — fr., Schweinefleisch per 100 Kilogr. von 72 fl. — fr. bis 74 fl. — fr.

(Wiener Fruchtbörsen vom 7. Februar.) (Privat-Telegramm.) Es notirten: Weizen per Februar 9 fl. 80 kr. bis 9 fl. 85 kr., Frühjahrsweizen von 9 fl. 93 kr. bis 9 fl. 98 kr., Mai-Juni-Weizen von 10 fl. 8 kr. bis 10 fl. 13 kr., Juni-Juli-Weizen 10 fl. 15 kr. bis 10 fl. 20 kr., Herbstweizen von 10 fl. 48 kr. bis 10 fl. 53 kr., Roggen, prompt von 8 fl. 10 kr. bis 8 fl. 70 kr., Frühjahrs-Roggen von 8 fl. 13 kr. bis 8 fl. 18 kr., Mai-Juni-Roggen von 8 fl. 20 kr. bis 8 fl. 25 kr., Herbst-Roggen von 8 fl. 17 kr. bis 8 fl. 22 kr., Mais, prompt, von 6 fl. 85 kr. bis 6 fl. 95 kr., Mai-Juni-Mais 7 fl. — fr. bis 7 fl. 5 kr., Juni-Juli-Mais von 7 fl. 8 kr. bis 7 fl. 13 kr., Juli-August-Mais von 7 fl. 20 kr. bis 7 fl. 25 kr., Hafer, prompt, von 7 fl. 10 kr. bis 7 fl. 50 kr., Frühjahrs-Hafer von 7 fl. 43 kr. bis 7 fl. 48 kr., Herbst-Hafer von 7 fl. 5 kr. bis 7 fl. 15 kr.

Steinbruch, 7. Februar. (Original-Vericht der Steinbrucher Vorkenviehhändler Halle.) Das Geschäft und die Preise sind unverändert.

(Wiener Stechviehmarkt vom 7. Februar.) (Privat-Telegramm.) Die Approvisionirungs-Artikel, welche dem heutigen Markt zugeführt wurden, beliefen sich auf 2894 Stück Kälber, 8786 Stück lebende Schafe, 317 Stück Weidner Schafe, 1734 Stück lebende Schweine, 1057 Stück Weidner Schweine und 859 Stück Lämmer. Auch war der Markt mit 49,684 Kilogramm frischem Fleisch, nebst diversen Selbwaaren und allerhand Wildgattungen besetzt. Kälber wurden im Allgemeinen von 46 bis 56 kr. per Kilogramm verkauft, Prima erzielten 60 bis 62 kr., Weidner Schweine von 40 kr. bis 50 kr., Weidner Schafe von 38 bis 52 kr. per Kilogramm und Lämmer 7 fl. bis 12 fl. per Paar. Lebende, leichte Schweine bezahlte man von 32 bis 40 kr. per Kilogramm (lebend, Bruttogewicht) und Export-Schafe von 24 fl. bis 32 fl., auch 34 fl. per Paar oder nach dem Gewichte von 50 bis 56 kr. per Kilogramm, Brackschafe von 12 fl. bis 18 fl. per Paar oder 44 bis 48 kr. per Kilogramm. Rindfleisch kostete vordere 30 bis 40 kr. und hinteres 36 bis 50 kr. per Kilogramm. Sämmtliche Preise sind exklusive Verzehrungssteuer zu verstehen.

Paris (La Bilette), 4. Februar. Bei einem Auftriebe von 3712 Stück Kindern und 19,121 Stück Schafen blieb der Stand der Preise ein ziemlich unveränderter. Eine Besserung war wegen des andauernd schlechten Abhanges in den Schlachthäusern nicht möglich. Man notirte für Ochsen die Preise von 67 bis 86 Centimes, für Schafe von 90 Centimes bis 1 Franc 4 Centimes und speziell für ungarische Schafe von 95 Centimes bis 1 Franc per 1/2 Kilogramm. 318 Stück Ochsen und 2004 Stück Schafe blieben unverkauft.

Auszug aus dem „Közlöny“.

Konkursöffnung in Budapest. Gegen den Nachlaß weiland Wilhelm Hirschler's; Konkurskommissär Richter Anton Pavrit, Masseverwalter Alexander Hartmann, Stellvertreter Dr. Emanuel Brachfeld. Anmelddungs-Termin am 14. März, Liquidationsverhandlung am 28. März. (Budapester Gerichtshof.)